Crim. 88 m/1

Feuerbach

E.

<36602730640015

<36602730640015

Bayer. Staatsbibliothek

Crim. 88 m

Merkwürdige

Criminal-Rechtsfälle

vorgetragen

und

herausgegeben

von

Dr. Paul Joh. Anſelm Feuerbach.

Königlich-Bairiſchem wirkl. geheimen Staats-Referendär des Miniſterii der Juſtiz, Mitglied der Geſetz-Commiſſion, der königlichen Akademie der Wiſſenſchaften in München Ehrenmitgliede, der Ruſſiſch Kaiſerlichen Reichs-Geſetz-Commiſſion in St. Petersburg correſpondiendem Mitgliede.

Gieſſen, bey Taſché und Müller

1808.

270

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Parcendum est etiam improbandis civibus non aliter, quam membris languentibus: et si quando miſso sanguine opus est, sustinendum est, ne ultra, quam necesse sit incidas.

Seneca de clementia.

I.

Joſeph Auermann

tadelloſer Menſch und Bürger, und zuletzt doch ein Mörder.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

I.

Joſeph Auermann

tadelloſer Menſch und Bürger, und zuletzt doch ein Mörder.

Der Menſch, welcher Gegenſtand dieſes Vortrages und von dem Hofgerichte N * * zur Strafe des Schwerds verurtheilt worden iſt, gehört in die Reihe jener Verbrecher, deren Uebertretung wir lieber als Unglück bemitleiden, denn als Miſſethat verabſcheuen, welche unſer moraliſches Gefühl in Schutz nimmt, wenn gleich die ſtrenge Gerechtigkeit ſie als ſchuldiges Opfer fodert.

Die Akten zeigen hier einen rechtlichen und allgemein geachteten Bürger, der in dem Drang zuſammentreffender Umſtände plötzlich in ein grauſames Verbrechen fällt, das mit ſeinem erprobten Charakter, mit ſeinem ganzen bisher geführten Leben, mit allen ſeinen Neigungen, Leidenſchaften und Geſinnungen in grellem Widerſpruch zu ſtehen ſcheint.

Sein Name iſt Joſeph Auermann. Er iſt katholiſcher Religion, 36 Jahre alt, in dem

Städtchen B * gebürtig, wo ſein ſchon vor acht Jahren verſtorbener Vater als Bäckermeiſter lebte. Auch er ſelbſt nährte ſich anfangs von dem Bäckerhandwerk, gab dieſes aber nachher auf, und übernahm eine Ziegelhütte, die mit den dazu gehörigen Grundſtücken ſein Vermögen ausmacht, welches an Werth ohngefähr 4000 fl. beträgt, worauf aber 2000 fl. Schulden haften. Seit zehn Jahren iſt er verheurathet, und in dieſer Ehe erzeugte er vier Kinder, wovon noch zwey am Leben ſind, ein Mädchen von zehn Jahren und ein Knabe von einem Jahr.

Auermann, weit entfernt, je von der Obrigkeit eine Strafe erlitten oder verdient zu haben, ſtand wegen ſeiner unbedingten Rechtlichkeit in allgemeiner Achtung. Alle abgehörten Zeugen, Mitbürger, Nachbarn, Hausgeſinde ſtimmen in folgender Charakterſchilderung miteinander überein: — Er war ein durch und durch ehrlicher und rechtlicher Bürger, welcher mit raſtloſem Fleiß ſeine Familie redlich zu ernähren und ſeine Geſchäfte vorwärts zu bringen ſuchte. Er ſpielte nicht, trank wenig, war gutthätig gegen Arme, bezeigte ſich freundlich, zuvorkommend und dienſtfertig gegen jedermann. Der Religion war er treu ergeben, — nicht blos ihren Gebräuchen, ſondern ihr ſelbſt in Geſinnung und That. Nie ſuchte er Händel, war durchaus friedfertig, nachgebend und zu aufbrauſendem Zorn nicht im mindeſten geneigt. Beleidigungen wußte er zu ertragen und zu verzeihen. Spöttiſche Neckereyen über ſich

pflegte er mit gutmüthiger Laune anzuhören und wohl ſelbſt zu belachen. Es war das gewöhnliche Zeichen ſeines höchſten Zorns, wenn er zu ſprechen aufhörte. Sein Geſinde lobt ihn wegen ſeiner Gutherzigkeit und Milde. Mit dem Knechte Pögel, eben dem Menſchen, an welchem er zum Mörder geworden iſt, lebte er nach Auſſage eines Zeugen, wie ein Vater mit ſeinem Kinde. Als ihm einſt dieſer Pögel einige Sachen veruntreut hatte, blieb er dennoch friedfertig und liebreich gegen ihn, wie zuvor. Auch als Ehemann war er muſterhaft: ſeine Ehefrau giebt ihm nach zehnjähriger Ehe das Zeugniß, nie einen Streit mit ihm gehabt zu haben. — Bey ſolchen Eigenſchaften durfte ein Zeuge, der ihn neunzehn Jahre lang als Nachbar kannte, mit Recht von ihm ſagen: „ich habe in meinem Leben keinen braveren Mann gekannt.“

Seinem Knechte Pögel war er theils an rückſtändigem Liedlohn, theils an dargeliehenem Geld die Summe von 400 fl. ſchuldig. Pögel kam aus ſeinem Dienſte, kaufte in Dietfurt ein bürgerliches Anweſen und brauchte zur Bezahlung des Kaufſchillings dieſe Summe, die er an ſeinem vormaligen Herrn noch zu fodern hatte. Da Pögel auf Bezahlung klagte, ſo wurde dem Auermann durch richterliches Dekret vom 29ten November 1806 auferlegt, dem Konrad Pögel das ſchuldige Capital nebſt Zinſen binnen vier Wochen bey Vermeidung der Exekution zu zahlen.

Auermann machte ſogleich Anſtalt, dieſe Summe, welche er nicht ſelbſt vorräthig hatte, als Darlehen aufzubringen. Er gieng an vielen Orten bey vielen Perſonen umher; er ſparte weder Verſprechungen noch Bitten; aber ſeine Mühe war umſonſt. Ein Stadtpfarrer wieß ihn mit Hohnlächeln und beiſſenden Reden ab; viele wollten, andere konnten ihm nicht helfen. Zu einer gewiſſen Johanna Bäurin kam er in dieſem Anliegen zu verſchiedenen Zeiten dreymal, und als auch beym drittenmale wieder dieſelbe Antwort ihm zu Theil wurde, ſchlug er die Hände mit dem Ausruf zuſammen: „um Gotteswillen! was fang ich an? ich bekomme die Exekution, „ich bin doch ein angeſehener Mann; ich ſchäme „mich.“ — Doch ermüdete er nicht. Am 18ten Dezember begab er ſich zu einem gewiſſen Scheemer, bat auch bey dieſem wehmüthig dringend um Hülfe und muſte — wie bey den übrigen ohne Geld und ohne ſicheres Verſprechen, aber mit Thränen in den Augen fortgehen. — Seine Schwiegermutter hatte an vielen Orten Geld ausſtehen; ſie erlaubte ihm, durch Einfoderung der rückſtändigen Zinſen oder Aufkündigung einzelner Capitalien die nöthige Summe zuſammen zu bringen. Er lief daher bey mehr als zwölf Perſonen umher und brachte auch von dieſen nur leere Hände oder unſichere Verſprechungen zurück.

Am 19ten Dezember (beynahe vierzehn Tage vor dem Ablauf des Termins) kam endlich Pögel von Dietfurt zu ihm in das Haus, foderte mit Ungeſtüm

das ſchuldige Geld, und erklärte, nicht eher aus dem Hauſe zu weichen, bis er ſeine Schuld erhalten habe. Wirklich quartirte er ſich gleichſam zur Execution ein; drängte ſich an den Tiſch der Auermanniſchen Eheleute, und blieb eigenmächtig ſelbſt über Nacht im Haus, wo er in der Ziegelſtube ſein Nachtlager nahm. Sein Betragen gegen den unglücklichen Schuldner war nun eine ununterbrochene grobe Beleidigung; bey jeder Gelegenheit nannte er ihn einen Betrüger oder Spitzbuben, und ließ ſich durch die friedlichſten Gegenreden, — es ſey ja der Termin noch nicht gekommen, er werde ſein Geld ſchon erhalten u. ſ. w. — nicht zum Schweigen bringen. Selbſt das Geſinde wurde über Pögel erbittert, und bemitleidete den Herrn. Die Dienſtmagd Mentlin ſagt: Pögel habe ſein Geld nie anders, als mit beleidigenden Vorwürfen gefodert und immer wiederholt. „Alle Leute ſagen, ich bekäme mein Geld „nicht; du kommſt auf die Gant, du kommſt dein „Lebtag nicht mehr auf, alle Leute ſagen es.“ — So habe er ſich betragen faſt bey jeder Mahlzeit und ſo oft er des Herrn anſichtig geworden, ſo, daß dieſer ſich faſt nicht mehr getraut, in ſeine eigne Stube zu gehen. Dieſelbe Zeugin erklärt an einem andern Ort, ſie habe während dem dreytägigen Aufenthalt des Pögel oft geſehen und gehört, wie dieſer ihren Dienſtherrn um das ſchuldige Geld gepeiniget und mit ſo tief ſchneidenden Worten beleidiget habe, daß mancher jachzornige Menſch vielleicht ſchon auf eine

einzige ſolche Rede ihn erſchlagen haben würde. Ueber dieſes unverſchämte Benehmen des Pögel iſt unter allen Zeugen nur eine einzige Stimme.

Am 21ten Dezember Sonntags ſetzte Pögel, faſt mit noch größerem Umgeſtüm, als zuvor, ſein Unweſen fort; drang bey Tiſch und nach dem Eſſen mit mancherley zudringlichen und beleidigenden Reden von neuem in den unglücklichen Schuldner ein, nannte ihn einen ſchlechten Mann und Spitzbuben, der ihm ſein Geld nicht ſchaffe und ſchrie, indem er mit den Händen auf ſeine Hoſen ſchlug: „das „Geld muß herbey, und ſollte es vom Firmament herunterkommen.“ — Da brach dem Auermann die Geduld; er eilte mit weinenden Augen aus dem Hauſe fort, weil er die Qual dieſer Vorwürfe nicht länger auszuhalten vermochte, und weil er nochmals verſuchen wollte, ob er nicht durch Herbeyſchaffung des Geldes ſich von dem Quäler befreyen könnte. „Jetzt „kann ich aber nicht mehr bleiben, wie der Sakra„ment mich plagt!“ ſprach er im Vorübergehen zu ſeiner Magd, da er zum Hauſe hinausgieng.

Von ſeinem Fenſter aus hatte er beym Weggehen einen ſeiner Brüder, welcher auf einer benachbarten Ortſchaft anſäßig iſt, in das Städtchen hereinreiten ſehen. Auch mehrere andere ſeiner Bekannten waren aus der umliegenden Gegend an dieſem Nachmittag in B** anzutreffen. Er hoffte daher noch von dem einen oder dem andern Hülfe oder wenigſtens hülfreichen Rath. Den ganzen

Nachmittag brachte er denn auch wieder damit hin, zu finden, was er bisher vergebens geſucht hatte. Allein ſein Bruder war nicht im Stand, ihn zu unterſtützen; die Bekannten, welche er anſprach, oder andere, an die ihn ſeine Bekannte empfahlen, waren es eben ſo wenig, oder behaupteten es zu ſeyn.

Da die Perſonen, von denen er ſeine Rettung erwartete, in verſchiedenen Schenken aufgeſucht werden mußten, und er immer von dem einen an den andern gewieſen wurde, ſo brachte er dieſen ganzen Nachmittag und einen Theil des Abends in Wirthshäuſern zu, und nahm über die Grenzen ſeiner bisherigen Gewohnheit vielerley Getränke zu ſich. In der Regel pflegte er nur zwey bis drey, und höchſtens, fünf Seidel (halbe Maas) Bier zu trinken. An dieſem Nachmittag bis ungefähr halb acht Uhr hatte er, nach ſeiner Berechnung, bey verſchiedenen Bräuern im Ganzen vierzehn Seidel zu ſich genommen. Mag von dieſer Zahl einiges abgerechnet werden müſſen, ſo darf man ſie, gemäß den Auſſagen der Wirthe ſelbſt, und anderer Zeugen wohl nicht geringer als auf zehn Seidel herabſetzen. Wenn man nun bedenkt, daß Auermann ſo viel zu trinken gar nicht gewohnt war, daß er vielerley Bier durcheinander getrunken, daß gerade damals ſein Gemüth von friſchem Aerger gereizt, von ängſtlichen Sorgen, von Furcht und Hoffnung leidenſchaftlich bewegt und zerrüttet war, ſo hat ſeine Behauptung, daß er zuletzt berauſcht geworden, allerdings ſehr hohe Wahr-

ſcheinlichkeit für ſich, wenn gleich von allen abgehör- ten Zeugen kein einziger eine Trunkenheit an ihm be- merkt haben will. Denn dieſer Zuſtand äuſſert ſich nicht bey allen Menſchen gleich und iſt bey vielen, zumal bey Temperamenten, wie das des Inquiſiten, kaum bemerkbar.

Abends um halb acht Uhr begab er ſich endlich aus dem Wirthshaus des ſogenannten Walthierer (dem letzten der an dieſem unglücklichen Nachmittag von ihm beſuchten Wirthshäuſer) auf den Weg nach Haus. Und dieſes war der Weg zu ſeinem Ver- brechen.

Sein Bekenntniß iſt folgendes.

Im Nachhauſegehen beſchäftigte ihn der trau- rige Gedanke an ſeine unglückliche Lage, an die Be- leidigungen, die er von Pögel ſchon ertragen, und an die neuen Kränkungen, welchen er entgegen gehe. Da ergriff mich der Groll, ſagte er, und ich dachte: „wenn der Pögel noch zu Hauſe iſt, und um das „Geld mich quält, wozu er in meinem Hauſe kein „Recht hat, zumal die Zahlungszeit noch nicht vor- „über iſt, ſo erſchlage ich ihn; er iſt mehr nicht werth.“ Mit dieſem Gedanken kam er vor ſein Haus. Er ſah Licht, und merkte, daß ſeine Leute noch wach ſeyen. Er bedachte gleich, wenn er jetzt ſchon hineingehe und an Pögel allenfalls ſeinen Vor- ſatz ausführe, ſo würde der Lärm und das Getös ſeine That entdecken. Er ſtieg alſo auf ſeinen Zie- gelboden, legte ſich auf das Stroh und ſchlief unge-

fähr bis um halb zehn Uhr. Bey dem Erwachen ſtand ihm ſein Elend wieder vor der Seele mit allen Leidenſchaften und Empfindungen, die ſein Herz wider den unerträglichen Gläubiger empört hatten. Mit ihm ſelbſt war auch ſein Entſchluß aus dem Schlafe erwacht. — „Ich ſtieg jeßt, dieſes ſind ſeine eignen „Worte, mit dem vollen Vorſaß in das Haus hinunter, den Pögel, wenn er noch da ſey, und mich „wieder tribulire, zu ſchlagen, wenn ich ihn auch „todſchlage.“ Doch ſeßt er gleich erläuternd hinzu: „ich habe den vollen Vorſaß gehabt, ihn zu er„ſchlagen.“

Als er an dem Haus anpochte, wurde ihm die Thür von dieſem Pögel geöffnet, der ſchon halb ausgezogen in der Ziegelſtube ſich in ſeine Bettſtatt auf das Stroh zum Schlaf hingelegt hatte. Auermann gieng mit ihm hinein, nahm aus der Ofenröhre die Suppe, die ihm ſeine Frau übrig gelaſſen hatte und ſeßte ſich zum Eſſen nieder. Kaum war dieſes geſchehen, ſo fieng Pögel wieder zu mahnen und zu drängen an. Auermann vergalt dieſe Reden mit dem Vorwurf der in ſeinem Dienſt begangenen Treuloſigkeiten und Diebereyen, woraus ein Wortwechſel entſtand, der ſich damit endigte, daß jener ein bey der Hand liegendes Spanſcheid in die Rechte nahm, den Pögel mit der Linken zu Boden warf, und ihm hierauf durch wiederholte gewaltige Schläge den Hirnſchädel zerſchmetterte, bis er unter den Streichen den Geiſt aufgab.

Wie dieſes vollbracht war, legte er den Leichnam in die mit Stroh gefüllte Bettſtatt, ſteckte ihn mit dem Kopf bis an den Untertheil des Leibes in einen Sack, um die Verblutung in die Stube zu verhindern, und ſchleppte ihn dann auf den Ziegelboden hinauf, wo er ihn mit deſſen Kleidern unter das Stroh verbarg. Nun vertilgte er emſig die Blutſpuren, und gieng um zwölf Uhr zu ſeiner Frau in das Bett hinauf.

Am folgenden Morgen ließ er ſeinen Bruder Johann Auermann zu ſich kommen, entdeckte ihm unter Wehklagen die unglückliche That, und beredete ihn, in der Ziegelhütte ein Grab zu machen. — Beyde Brüder begruben hier die Leiche.

An demſelben Morgen entdeckte er ſeiner Frau die Ermordung des Pögel.

Auch dem Geſinde blieb dieſe nicht lange verborgen. Das plötzliche Verſchwinden des Pögel, verſchiedene Blutſpuren an dem Stroh, widerſprechende, verdächtige Reden und Handlungen ihres Herrn verriethen ihnen bald ſein ſchreckliches Geheimniß. Die Dienſtmagd Mentlin rief ihn endlich am 26ten Dezember (5 Tage nach der That) mit ſeinem Knecht Eckerlein in eine Stube auf die Seite, und hielt ihm ihren Verdacht wegen der Ermordung des Pögel vor. Er geſtand beyden ſein Verbrechen. Doch ſchwiegen dieſe anfangs, um nicht die Verräther ihres Herrn zu werden.

Von Gewiſſensangſt getrieben und auf den Rath

dieſer Dienſtbothen, beſchloß er endlich, ſich ſelbſt dem Gerichte anzugeben. Er gieng in dieſer Abſicht am 28ten Dezember in das Haus des Landrichters. Aber bey dem Hineintreten ſtand die Braut des Erſchlagenen vor ihm, — ein unerwarteter Anblick, welcher ſo tief in ſein Gewiſſen ſchlug, daß er beſtürzt, ohne ein Wort zu reden, mit wild herumirrendem Blick, ſchnell wieder umkehrte, und zur Thür hinauseilte. Dieſe Thatſache gründet ſich theils auf ſein eignes Bekenntniß, theils auf das Zeugniß der Katharina Khindin, der Braut des Erſchlagenen ſelbſt.

An demſelben Tag — (28ten Dezember) kam endlich die gerichtliche Angabe des Knechts Eckerlein ſeiner Selbſtdenuntiation zuvor, worauf die Inquiſition beſchloſſen und der Inquiſit noch in derſelben Nacht zum Gefängniß gebracht wurde. Gleich in ſeinem erſten Verhör geſtand er den Todſchlag, nur behauptete er damals, daß erſt bey dem Wortwechſel in der Ziegelſtube der Gedanke einer Mishandlung des Pögel in ihm aufgeſtiegen ſey, und daß er dieſen in Nothwehr, weil er mit einem Meſſer auf ihn zugekommen, erſchlagen habe. Allein beym dritten Verhör widerrief er dieſes Vorgeben als Unwahrheit, und bekannte die That, wie ſie oben erzählt worden iſt, wobey er auch in den folgenden Verhören beharrte.

Den 30ten Dezember wurde die Leiche an dem von dem Inquiſiten bezeichneten Orte ausgegraben, von allen Anweſenden als der Leichnam des Pögel

erkannt, und am folgenden Tag die gerichtliche Beſichtigung und Sektion vorgenommen. Alle eigentlichen Wunden zeigten ſich am Kopf; das Hinterhaupt war ganz zerſchmettert, ſo, daß an einigen Stellen ſelbſt das Gehirn hervordrang. Das Gutachten des Landgerichtsphyſikus fiel dahin aus, daß dieſe Wunden abſolut tödlich geweſen ſeyen.

Die Thatſachen ſelbſt ſind in allen weſentlichen Punkten ſo klar und unbezweifelt hergeſtellt, daß alle weitere Erörterung überflüſſig ſeyn würde. Eben ſo wenig iſt an der Zurechnung zur Strafe überhaupt oder an dem Vorſatz zur Tödung zu zweifeln. Der letztere iſt wiederholt eingeſtanden, die erſtere leuchtet aus dem ganzen Vorgang hervor. Denn die Trunkenheit des Delinquenten war bey weitem nicht in dem Grad, in welchem ſie die Zurechnung ausſchließt. Er überlegte während derſelben, er urtheilte richtig, handelte verſtändig und den Umſtänden ganz gemäß; er wußte ſich faſt aller einzelnen Thatſachen, ſelbſt ſeiner Gedanken, Gefühle und Entſchlüſſe klar und beſtimmt zu erinnern.

Die Beſtimmung der Strafe mußte aus dem gemeinen Recht geſchöpft werden, weil in dem ehemals Eichſtädtiſchen Ort B * * der Bairiſche Criminalcodex eingeführt iſt.

Die peinliche Gerichtsordnung Carls V. macht eine weſentliche Unterſcheidung zwiſchen Mord und Todſchlag. Unter dem letzteren wird eine Entleibung verſtanden, welche ohne vorhergehende Ueber-

legung, in der plötzlichen Aufwallung des Zorns beſchloſſen, und auf der Stelle ausgeführt worden iſt; unter dem Mord hingegen eine ſolche, die mit Ueberlegung beſchloſſen, oder im Zuſtand der Ueberlegung ausgeführt worden iſt. Dem Todſchlag wird die Strafe des Schwerds, dem Mord die Strafe des Rads angedroht.

P. G. O. Art. 137.

Erwägt man, daß die nächſte Veranlaſſung zur tödlichen Handlung des Auermann die neuen Beleidigungen des Pögel geweſen ſind; daß im Zank und unter wechſelſeitigen bittern Vorwürfen das erſte beſte Spanſcheid ergriffen, und ſo die Entleibung ausgeführt wurde; ſo ſcheint allerdings der leichtere Fall eines bloßen Todſchlags vorhanden zu ſeyn. Allein eine im Affekt ausgeführte Tödung iſt darum noch kein Todſchlag „aus Gähheit und Hitze des Zorns.“ Auermann hatte auf den Fall, wenn ihn Pögel wegen der Schuld von neuem ängſtige, deſſen Tödung ſchon vorher beſchloſſen; auf dem Weg nach Haus ſtand ſchon dieſer Vorſatz in ihm; um bey deſſen Ausführung nicht geſtört oder entdeckt zu werden, begab er ſich, als er noch Licht bemerkte, nicht gleich in ſeine Wohnung, um erſt den Schlaf ſeiner Hausgenoſſen abzuwarten; bey ſeinem Erwachen auf der Ziegelſcheune wurde der Vorſatz, mit welchem er ſich niedergelegt hatte, von neuem gefaßt und beſtätigt;

mit dieſem Vorſatz, den Pögel in dem vorausgeſetzten wahrſcheinlichen Falle zu töden, ſtieg er von der Ziegelſcheune zur Wohnung hinab. Dieſes alles bezeichnet deutlich genug die überlegte Tödung, den Mord.

Dürfte man annehmen, daß dieſe Entleibung in der Abſicht beſchloſſen worden ſey, um ſich dadurch von der Schuld ſelbſt zu befreyen, ſo wäre Inquiſit ſogar ein Raubmörder (latro) zu nennen. Allein dafür liefert weder das Bekenntniß des Inquiſiten, noch ſonſt eine Quelle die erfoderlichen Thatſachen. Auermann, ſonſt ein verſtändiger Menſch, mußte auch wohl wiſſen, daß dieſem Zweck der Erfolg nicht entſprechen könne, weil, was dem Pögel nicht bezahlt werden konnte, deſſen Erben bezahlt werden mußte. Als eigentliche Triebfeder zu dieſem Entſchluß giebt er den erwachenden Groll gegen den Ermordeten an; ein Angeben, welches die höchſte pſychologiſche Wahrſcheinlichkeit für ſich hat. Schon drey Tage lang hatte er unausgeſetzt die gröbſten Beleidigungen von Pögel ertragen; geängſtigt und verfolgt von deſſen beſchimpfenden Kränkungen konnte er nur mit Angſt ſeine Wohnſtube betreten, nicht ohne Furcht und Aerger an ſeinen eigenen Tiſch ſich niederſetzen; der Schmerz neuer Kränkungen trieb ihn am Nachmittag des 21ten Dezembers aus ſeiner Wohnung und zu neuen Verſuchen, Geld aufzubringen; und nun, als er Abends vom Bier erhitzt, durch neues Mislingen ſeiner Geldbewerbungen ge

foltert, in dem Nachgefühl der friſchen Beleidigungen, mit leeren Händen, der Qual neuer Beleidigungen entgegen gieng, was iſt begreiflicher, als daß die ganze Erbitterung ſeines zerrütteten Gemüths ſich auf den Urheber aller dieſer Leiden wälzte, und der lang verhaltene Groll, verbunden mit der angſtvollen Verlegenheit über den herannahenden Zahlungstermin, ſich ſchnell in dem Entſchluß vereinigte, den unbarmherzigen Gläubiger, wenn er von neuem ſeine Martern anfange, aus dem Wege zu räumen? Faſſen wir dieſes in deutliche Begriffe zuſammen, ſo waren theils Rache, theils die Abſicht, ſich durch den Tod des Pögel von dem peinigenden Gefühl ſeiner Gegenwart, ſeiner beleidigenden Vorwürfe und ſeines ſtürmiſchen Andringens zu befreyen, die nächſten Motive der That.

Das Urtheil des Hofgerichts iſt poſitiv juridiſch erwogen, nicht zu ſtreng. Die zuerkanute Strafe des Schwerds iſt ſogar gelinder, als die geſetzliche, weil auf dem Mord die Strafe des Rades ſteht und keine Milderungsgründe vorhanden ſind, welche den Richter bemächtigen, von der Strafe des Geſetzes abzuweichen.

Allein, wenn gleich ein Richter, der Mund des Geſetzes, die Todesſtrafe nicht abzuwenden vermögte, ſo ſind gleichwohl die erheblichſten Gründe vorhanden, welche die Gnade des Oberherrn beſtimmen können; das Schwerd der Gerechtigkeit zurückzuhalten.

Den Unvollkommenheiten der Geſetze in ihrer Anwendung nachzuhelfen, das Mißverhältniß zwiſchen der geſetzlichen Strafe und der Strafbarkeit eines einzelnen Uebertreters, zwiſchen der unbeugſamen Strenge der unwandelbaren Allgemeinheit des Geſetzes auf der einen; und der wandelbaren Veränderlichkeit des individuellen Verſchuldens auf der andern Seite, — mit Weisheit auszugleichen und ſo die Gerechtigkeit mit der Billigkeit zu verſöhnen; dieſe Macht iſt mit dem Rechte der Begnadigung in die Hände des Oberherrn gelegt.

Die Strafbarkeit des Auermann iſt durch das Zuſammentreffen mannigfaltiger ſubjektiver Gründe ſo tief herabgeſetzt, daß ſie auſſer allem Verhältniſſe mit der Todesſtrafe zu ſtehen ſcheint.

Auermann gehört nicht in die Claſſe ſolcher Verbrecher, deren verderbtes Gemüth aus innerem Antrieb, aus inwohnenden gefährlichen Neigungen und Leidenſchaften das Verbrechen ſucht: er wurde durch den heftigen Drang unverſchuldeter Zufälle, bey einem zerrütteten Gemüthszuſtand aus dem rechtlichſten Mann ein Uebelthäter. Dieſes alles geht aus dem Zuſammenhange folgender Gründe klar hervor.

Sein ganzes Leben ſtellt ihn nicht blos tadellos, ſondern ſelbſt achtungswürdig dar, als einen Mann, welcher allen Bürgern an Rechtlichkeit als Muſter vorgehalten werden durfte. Keine einzige ſchlechte oder gefahrdrohende Neigung und Leidenſchaft offenbarte ſich an ihm ſo wenig in Worten als in Thaten.

Weder Jachzorn, noch Rachſucht, oder habſüchtiger Eigennutz, oder Leichtfertigkeit und Trägheit beflecken das Bild ſeines Charakters, ſo weit dieſer durch die einſtimmigen Auſſagen bewährter Zeugen dargeſtellt worden iſt. Nur die Weichheit ſeines Gemüths, zu wenig Kraft im Wollen, zu wenig Muth im Entſchließen, — dieſes ſind die letzten Quellen, aus welchen ſein Verbrechen und ſein eignes Verderben floß.

Der Erſchlagene hatte ſich auf die unrechtmäßigſte Weiſe gegen ihn benommen, ſich in ſein Haus und an ſeinen Tiſch gedrungen, durch die ſchnödeſten Beleidigungen eine Foderung exequirt, deren Zahlungstag noch nicht einmal gekommen war. Der Haß und die Erbitterung des Auermann war daher durch eigne Schuld des Pögel, durch die demſelben zur Laſt fallende Verletzung des Hausrechts, durch widerrechtliche Ehrenkränkungen veranlaßt, war alſo gerecht, oder doch menſchlich zu entſchuldigen.

Verſetzt man ſich anſchaulich in die Lage, worin dieſer Mann, der ſchon am 11ten Dezember halb in Verzweiflung die Hände rang, ſich am 21ten befunden hat, und hält man dieſe mit ſeinem Charakter, ſo wie ſeine That mit allem, was ihr vorausgieng, vergleichend zuſammen; ſo darf mit höchſter Wahrſcheinlichkeit behauptet werden, daß ſein Verbrechen in der Verwirrung eines an Verzweiflung grenzenden Gemüthszuſtandes beſchloſſen und vollzogen worden ſey. An dieſem unglücklichen Tag ſtürmte alles auf

ihn zuſammen, was ſelbſt das feſteſte Gemüth er⸗ſchüttern, das ſeinige aber, worin Weichheit und Schwäche am wenigſten zu verkennen ſind, völlig zu⸗ſammendrücken, und in kleinmüthige Verzweiflung gleichſam auflöſen mußte. An dieſem Tage hatten die Kränkungen des Pögel das Aeuſſerſte erreicht; die unerträgliche Schmach, welche ihn aus ſeinem Hauſe fortgetrieben, die immer wiederholten und immer von neuem vereitelten Hoffnungen, Geld zu bekommen, die ſchreckliche Ausſicht auf eine Vergandung, gegen die kein Retter in der Nähe war; das empörte Ge⸗fühl der Ehre, die an der unbarmherzigen Härte ſei⸗nes Gläubigers auf einmal ſcheitern ſollte; die Furcht vor neuen Beleidigungen, und die Erbitterung über die vergangenen: alles gährte und kämpfte in ſeiner zerrütteten Seele durcheinander, als ſie den Gedan⸗ken ergriff, ihre Schmerzen an deren verhaßten Ur⸗heber blutig zu rächen.

Hiezu kam Erhitzung durch Trunk, welche ihm zwar nicht Ueberlegung und Bewuſtſeyn entzog, aber jenen zerrüttenden Gedanken und Gefühlen nur um ſo größere Lebendigkeit, Klarheit und Kraft verleihen mußte. Standhaft beharret er darauf, daß er nach dem Erwachen aus dem anderthalbſtündigen Schlaf ſich noch berauſcht gefühlt, und ſogar noch die mör⸗deriſche Handlung im Taumel des Rauſches vollbracht habe. Erſt mit dem Augenblick, wo Pögel als Lei⸗che vor ihm gelegen, ſey der Rauſch verflogen: — eine Behauptung, die zu viel pſychologiſche Wahr⸗

heit für ſich hat, als daß ſie ganz erdichtet ſeyn könnte.

Auf dem Rückweg nach ſeiner Wohnung, wo der Vorſatz der Entleibung des Pögel zuerſt in ihm entſtand, kam auch ein Vorfall ihm in das Gedächtniß, welcher ſein Verbrechen ſogar mit der Meynung des Rechts zu begünſtigen ſchien. Er erinnerte ſich, wie einſt ein Menſch, der wegen verletztem Hausrecht von dem Hausherrn derb geſchlagen worden war, auf ſeine Klage nicht nur keine Genugthuung bekam, ſondern auch von einem öffentlichen Beamten mit der Erläuterung beſchieden wurde, daß er es hätte haben müſſen, wenn ihn der andere tod geſchlagen hätte. Auermann nahm dieſe Aeuſſerung in zu buchſtäblichem, oder zu ausgedehntem Sinne und ſuchte ſich die Meynung aufzureden, mit Pögel in gleichem Falle zu ſeyn. Zwar wird er dadurch nicht gerechtfertiget: jene Argumentation war nur ein ſophiſtiſches Kunſtſtück der Eigenliebe, die ſein Herz zu beſtechen und deſſen edlere Neigungen für ſich zu gewinnen ſuchte. Aber dieſer Umſtand (welcher um ſo glaubwürdiger iſt, da er mit verſchiedenen ähnlichen Aeuſſerungen, die dem Inquiſiten bald nach der That gegen ſein Geſinde entfielen, ſehr zuſammenſtimmt) — beweiſt wenigſtens ſo viel, wie ſehr dieſer Auermann ein Neuling in verbrecheriſchen Gedanken war. Er konnte dem Verbrechen gleichſam noch nicht ins Auge ſehen, vermochte noch nicht in ſeiner wahren Geſtalt es zu

ertragen, er mußte es erſt mit dem Mantel des Rechts bedecken, ehe er ſich ihm in dieſer Stunde ergab.

Und ſelbſt da noch hielt ſein Vorſatz das Verbrechen in einer gewiſſen Entfernung von ſich ab; er beſchloß nicht geradezu die Entleibung des Pögel, er ſchob die Wirkſamkeit und die Ausführung ſeines Vorſatzes zögernd auf die Bedingung hinaus: — wenn Pögel ſeine Foderungen auf kränkende Art wiederholen würde. Die That wäre wahrſcheinlich unterblieben, hätte nicht Pögel ſogleich dieſe Bedingung wahr gemacht, und den Willen zur Ausführung jenes Entſchlüſſes gleichſam herausgefodert.

Mit allem vorhergehenden ſtimmt das Benehmen des Auermann nach vollbrachter That zuſammen; die Gewiſſensangſt, die ihn ſogleich ergriff, das Geſtändniß, das er ſeinem Geſinde ablegte; der ſchwere Gang in das Landrichterhaus, um ſich ſelbſt der Gerechtigkeit zu überliefern; ſein umſtändliches reumüthiges Bekenntniß, in welchem er gleich im erſten Verhör ſich der That ſchuldig bekannt hat.

Aus allen dieſen Gründen dürfte der allerunterthänigſte Antrag dahin zu richten ſeyn:

Daß Seine Königliche Majeſtät geruhen möchten, gegen Auermann Gnade für Recht ergehen zu laſſen, denſelben mit der Todesſtrafe zu verſchonen, und allergnädigſt zu geſtatten, daß eine auſſerordentliche Strafe wider ihn erkannt werden dürfe.

II.

Der Raubmörder Franz.

II.

Der Raubmörder Franz.

Nicht weit von dem Markte Wurmansquik gegen den Markt Thann (Thunn) zu, liegt ein Einödhof mit Namen Rigel. Auf dieſem lebte die verwittibte Margaretha Huberin als Austräglerin bey ihrer Tochter und ihrem Schwiegerſohn, dem ſogenannten Riegler oder Rigelbauer, mit Namen Philipp Seidt.

Die jungen Leute dieſer Einöde waren Sonntags am 16ten November vorigen Jahrs (1806) ſchon in der Frühe nach Thann gegangen, um dort Vieh zu kaufen und hatten die alte Austräglerin (gewöhnlich in den Akten die Riglerin genannt) auf dem Hofe allein zurückgelaſſen. Aber noch während der Abweſenheit des Seidel und ſeiner Frau wurde die alte Austräglerin in ihrer Stube ermordet gefunden und ſchon beym erſten Blick zeigte ſich, hier müſſe nicht blos ein Mord, ſondern zugleich ein Raub vorgefallen ſeyn.

Man fand den Leichnam in der Wohnſtube rücklings ausgeſtreckt auf dem Boden neben der Ofen-

bank. Der Kopf war mit einer Weiberjacke zuge⸗deckt; an den Füßen hatte er noch die Pantoffeln, und die ganze Lage des Körpers ſchien zu zeigen, daß ihn der Thäter erſt nach vollbrachtem Mord auf dieſe Art hingelegt habe. Nicht weit davon lag ein blu⸗tiges Beil, das wahrſcheinliche Inſtrument des Mor⸗des. Bey der Beſichtigung zeigte ſich der ganze vor⸗dere Theil des Kopfs und des Angeſichts ſo ſehr zer⸗ſchlagen, daß keine Spur mehr von beyden Augen ſichtbar war. Durch die ganz zertrümmerten Kno⸗chen der Hirnſchale hiengen auf allen Seiten Theile des zerquetſchten Gehirns heraus. Am oberen Kinn⸗backen zeigte ſich eine ſtarke Vertiefung, in welche der Rücken des gefundenen Beils genau hineinpaßte. Auſſer dieſer gänzlichen Verherung am vordern Theil des Kopfs, wurde ſeitwärts rechter Hand in der Ge⸗gend des Schlafbeins über dem Ohr eine mehr als zwey Zoll lange Wunde an der äuſſern Hautbede⸗ckung, und eine ihr entſprechende völlige Zertrüm⸗merung der darunter liegenden Hirnſchale entdeckt. — Nach Abräumung der Hautbedeckungen und der häufigen Splitter der Hirnſchale, fand ſich im In⸗nern eine gänzliche Zerſchmetterung des Stirnbeins, der Augenhölen, der beyden Schlaf⸗ und Jochbeine, der Naſen⸗ und Thränenbeine, des obern rechten Kinnbackenknochens u. ſ. w. Alle häutigen Bede⸗ckungen des Gehirns und ſelbſt deſſen Subſtanz, tief bis auf ein Drittheil des Hinterhauptes, waren zer⸗quetſcht und zerſtört. — Die Kunſtverſtändigen ſchloſ⸗

ſen aus allen dieſen Erſcheinungen, daß der Thäter wahrſcheinlich mittelſt des vorgefundenen Beiles die Mordthat verrichtet habe, und daß die wahrgenommenen Verletzungen ſchlechterdings tödlich geweſen ſeyen.

Die weitere gerichtliche Unterſuchung der Wohnung führte noch auf folgende Thatſachen. Ueber eine Stiege am ſogenannten Fletz war der Kaſten, welcher der Ermordeten angehörte, ganz offen: indeſſen fand man keine Verletzung an ihm, auch ſchien an den Effecten nichts zu fehlen. In der Schlafkammer des Gutsbeſitzers hingegen fand man den Häng-Kaſten ebenfalls offen und an der nebenſtehenden Truhe, in welcher der Gutsbeſitzer, Bauer Seidl, ſein Geld aufbewahrte, den Deckel eingehauen. Aus dieſer Truhe war ein Geldſäckchen entwendet, in welchem ſich, nach der Angabe des Eigenthümers, 33 Baieriſche Frauenthaler, 16 halbe Gulden-Stücke und ein Ablaßpfenning befunden haben.

Zur Entdeckung des Thäters trug vornämlich der Umſtand bey, daß am Tage des Mords wegen des Jahrmarktes in Thann die Straße ſehr begangen wurde. Auf die erſte leiſeſte Spur führte die Ausſage eines Bauern, Namens Joſeph Niedermayr, der ungefähr um dreyviertel auf 9 Uhr Morgens vor dem Rieglerhaus vorbeygegangen war, und nicht weit davon eine Mannsperſon mit ſchwarzen Haaren, grünem Rock und ſchwarzem runden Hut geſehen

hatte, die aber nicht von ihm erkannt wurde, weil ſie ihm den Rücken zukehrte, und ſich in das nahe-liegende Holz begab. Ungefähr um dieſelbe Zeit hatte ein anderer Bauer eine eben ſo geſtaltete und geklei-dete Perſon auf einem nicht gewöhnlichen Wege nach dem Riglerhaus hingehen ſehen, ohne ſie deutlich zu erkennen; doch ſchloß er, nach der Aehnlichkeit möge dieſes wohl der Mahler Franz in Wurmannsquick geweſen ſeyn. — Zu dieſen Zeugen kamen noch an-dere, die den Mahler Franz wirklich erkannt, und ungefähr um 9 Uhr in dieſer Gegend nach dem Rieg-lerhaus zugehen geſehen hatten.

Franz lebte überdies in drückender Armuth und ſein Publikum traute ihm nicht viel Gutes zu. Doch waren alle dieſe Anzeigen noch zu entfernt, um deß-wegen mit einer Spezialunterſuchung gegen ihn ver-fahren zu können. Vielmehr wurde das inquirirende Gericht bey weiteren Nachforſchungen von ſeiner Per-ſon abgelenkt und durch andere Verdachtsgründe auf den ſogenannten Schreinebauer, genannt Dobler-ſohn, hingeleitet, bey welchem man Frauenthaler geſehen hatte, ohne daß er die Rechtmäßigkeit ihres Beſitzes gehörig nachzuweiſen vermocht hätte. Die-ſer wurde daher auch als dieſes Mordes verdächtig in Verhaft gezogen.

Indeſſen verbreitete ſich im Publikum aus un-bekannter Quelle ein Gerücht, welches den Mahler Franz des Mordes an der Rieglerin laut beſchuldigte. Dadurch fand ſich Franz bewogen den 1ten Dezember

ſelbſt vor Gericht zu gehen, und um Genugthuung gegen dieſe angebliche Verläumdung zu bitten. Aber gleich bey ſeiner Anmeldung zeigte er ein Benehmen, wie es von dem Manne, der im Bewußtſeyn gekränkter Unſchuld den richterlichen Schutz auffodern will, gar nicht zu erwarten iſt; alle ſeine Gebärden zeugten von großer Verlegenheit, Beſtürzung und Angſt; mit der Bitte, ihm gegen die verläumderiſche Beſchuldigungen des Mordes Hülfe und Genugthuung zu gewähren, fiel er gleich beym Eintreten in die Gerichtsſtube zitternd auf die Kniee nieder. Der unterſuchende Richter erkannte an dieſen Zeichen, verbunden mit den früheren Verdachtsgründen, den wahrſcheinlicheren Thäter, beſchloß ſogleich wider ihn die Specialunterſuchung, behandelte ihn auf der Stelle als Inquiſiten, und nahm das erſte ſummariſche Verhör mit ihm vor.

In dieſem erſten Verhör wurde er vorzüglich darüber befragt: wo er in den verſchiedenen Tageszeiten am 16ten November geweſen ſey? wer ihn in den verſchiedenen Stunden geſehen habe? u. ſ. w. Er behauptete, daß er von Wurmansquick auf den Markt nach Thann gegangen ſey; aber in den einzelnen Angaben widerſprach er ſich öfter, häufte Unwahrſcheinlichkeiten, und gerieth beſonders bey der fatalen Stunde von halb 9 bis um 10 Uhr des Morgens in unglaubliche Behauptungen und unauflösliche Widerſprüche. Bey Vorhaltung derſelben zeigte er ſich erſchrocken, und beſann ſich oft bedenk-

lich über ſeine Antworten. — Nach geendigtem Verhör ließ ihn daher das Landgericht in das Gefängniß abführen und bey dem Wegführen äuſſerte er, ungeachtet dieſer ſo unerwarteten Wendung, weiter nichts, als: „Wenn ich ſchuldig bin, mag „man mit mir thun, was man will; bin ich „unſchuldig, ſo verſchaffe man mir Ge„nugthuung.“

Die Nachforſchungen über die angeblichen Thatſachen, welche das erſte Verhör darbot, beſtätigten noch mehr die Unwahrheit ſeiner Auſſagen. Da will er Leute zu einer Zeit geſprochen haben, die er mehrere Stunden ſpäter geſprochen hat, er will Menſchen an Orten geſehen haben, die um eben dieſe Zeit ganz anderswo geweſen ſind.

Bald häuften ſich weit dringendere Anzeigen.

Den 3ten Dezember wurde eine Mütze (Haube) vor Gericht gebracht, welche die Seidlin blutig in der Stube gefunden hatte, wo der Mord geſchehen war. Weil die Seidlin (Rieglbäurin) anfangs geglaubt hatte, daß dieſe Mütze ihrem Mann gehöre, ſo war dieſer Irrthum Urſache, weswegen ein ſo wichtiges Zeichen des Urhebers nicht früher beobachtet wurde. Das Gericht legte nun aber dieſe Haube der Ehefrau des Franz zur Anerkennung vor, und dieſe erklärte ſogleich unter großem Wehklagen, die Mütze gehöre ihr, es ſey dieſelbe, welche ſie am Morgen des 16ten Novembers ihrem Manne mitgegeben, dieſer aber am Abende nicht wieder zurückgebracht habe,

mit dem Vorgeben, daß ſie von ihm zerriſſen worden ſey.

Die Ehefrau des Franz erzählte vor Gericht noch einen wichtigeren Umſtand: — Acht Tage nach dem 16ten November habe ihr Mann einen Sack mit Thalern vorgezeigt und dann verſteckt. Als ſie hierüber erſchrocken zu ihm geſagt: „es werden dies ja „nicht die Thaler der alten Rieglerin ſeyn?“ — habe er erwiedert: „Meynſt du, es haben andere Leute „nicht auch baieriſche Thaler?“ und hinzugefügt, dieſe Thaler ſeyen dem Schreiner zu Hirſchhorn von ihm entwendet worden. Bey dieſer Erzählung brach die Franzin unter Thränen in die Worte aus: — „was iſt das? wie hat Gott meinen Mann verlaſſen, „da doch die alte Rieglerin mir ſo viel Gutes gethan „hat!“ —

Das Gericht begab ſich mit der Franzin ſogleich in ihre Wohnung nach Wurmansquick. Hier holte ſie das Säckchen mit den noch übrigen Thalern von den Balken, auf denen es verſteckt lag, herab, und übergab es dem Gericht. In dem Säckchen befand ſich noch der Ablaßpfenning und ein etwas ſchwarzer baieriſcher Thaler, der dem Riegelbauer beſonders kenntlich war. Dieſer erkannte alles für ſein Eigenthum an. Ueberdieß wurde durch Zeugen dargethan, daß ſowohl von dem Franz, als von ſeiner Frau ſolche baieriſche Thaler ausgegeben worden ſeyen.

Franz wurde nun von neuem verhört. Man

befragte ihn gleich anfangs: wo er den Frauenthaler herbekommen, welchen er, wie er zuvor erzählt, in einem Wirthshaus habe wechſeln laſſen? — „Dieſer Thaler iſt von meines Weibes Freundſchaft“ war die Antwort. — Wann haſt du dieſen Thaler bekommen? — Er antwortete: „Sollte ich die Sache beym Riegl getrieben haben? (er ſchwieg einige Zeit und fuhr endlich fort) — „von meinem Weib, die ihn mir an einem abgeſchafften Feyertag gegeben.“ — Auf die weitere Frage: „woher hat dein Weib dieſen Thaler genommen?“ gieng er zum Tiſche des Inquirenten, wollte ihn umarmen, bat um Schonung für ſein Weib und Kind, und rief: „ich bin „der Thäter und habe die alte Rieglerin ermordet!“ Mit dieſen Worten fängt ſein Bekenntniß an.

Xaver Franz iſt 25 Jahre alt, katholiſcher Religion und im Markte Wurmannsquick gebohren, wo ſein Vater ſich von der Mahlerkunſt (eigentlich dem Anſtreicherhandwerk) ernährte. Auch Franz ergriff den Erwerbzweig ſeines Vaters und ließ ſich im Markte Wurmannsquick nieder. Hier hat er ein halbes Haus ungefähr 200 fl. an Werth, daneben aber viele Schulden, die ſein kleines Vermögen um ein Beträchtliches überſteigen. Drey Jahre vor Ermordung der alten Rieglerin hatte er ſich in die Ehe begeben und in dieſer ein noch lebendes Kind erzeugt.

Sein Eheweib verdiente ſich nicht den Ruf einer ordentlichen Hausfrau; ſie verſäumte die Wirthſchaft, arbeitete wenig und liebte ſehr, ihre Zeit mit Beſu-

chen in der Nachbarſchaft zu verkürzen. Franz ſelbſt lebte zwar eingezogen und war weder Spieler noch Trinker, doch zeigte auch er weder Betriebſamkeit noch Fleis und häusliche Ordnung. Er ſaß gern müßig zu Haus, verſäumte die Gelegenheit zu manchem Erwerb und ließ ſogar, bey aller häuslichen Noth, aus Bequemlichkeit ſeinen kleinen Hausgarten unbearbeitet liegen. Seine Kunſt würde an einem Ort wie Wurmannsquick ſelbſt einem thätigen Hausvater nur höchſt dürftigen Unterhalt gegeben haben; ihm aber verſchaffte ſie nicht einmal das nöthige Brod. So kam über ihn und die Seinigen bitteres Elend; ſie hatten, wie die Frau erzählt, manchmal den ganzen Tag nichts zu eſſen und muſten ſich mit ihrem Kind hungrig zu Bette legen. Dieſe oft wiederkehrende Noth wirkte wieder verderblich auf den Charakter des Franz zurück, ſtumpfte durch ihren anhaltenden Druck ſeinen ohnehin ſchwachen Trieb zur Thätigkeit völlig ab, und machte ihn mismuthig und aus Mismuth gleichgültig gegen die Mittel ſelbſt, die ſeine Lage verbeſſern konnten. Dieſen durch häusliche Noth entſtandenen Mismuth führt er ſelbſt als Entſchuldigung an, um den Vorwurf der Leumundszeugen, daß er nicht gern gearbeitet habe, zu entkräften, oder wenigſtens zu mildern.

Unthätigkeit und Noth führten zum Betteln. Franz ſelbſt oder ſein Weib nahmen oft zur Wohlthätigkeit der Nachbarn ihre Zuflucht und erbettelten ſich die nöthigen Nahrungsmittel, Brod, Kartoffeln,

Milch und dergleichen. Auch die alte Rieglerin auf dem Einödhof mußte ſeiner Frau oder ihm ſelbſt mit ſolchen Wohlthaten oft behülflich ſeyn.

Aber beym Bettlen blieb Franz nicht ſtehen. Er wurde bald auch Dieb und ſtahl hin und wieder Geld, Viktualien, Holz oder andere Sachen, die er wieder verkaufte. In dem Fußboden ſeiner Wohnung hob er einſt ein Brett auf und ſtieg durch die Oeffnung in die untere Etage herab, wo er ſeiner Hausgenoſſin an Mehl eine nicht unbeträchtliche Quantität entwendete. Einen großen Diebſtahl in Geld begieng er an dem Schreiner von Hirſchhorn, welchem er eine Büchſe mit wenigſtens 18 fl. ſtahl.

Durch dieſe häufigen, bald kleineren, bald größeren Dieberenen (die indeſſen erſt während dieſer Unterſuchung an das Licht kamen) wurde er mit Verbrechen vertraut, in ſeiner Trägheit beſtärkt, ſein Gefühl gegen Ehre und Schande abgeſtumpft und ſein Gemüth zu weit größeren Verbrechen gerüſtet und vorbereitet. Schon gieng er öfters furchtlos mit dem Gedanken um, allenfalls auch Menſchen umzubringen, wenn er ihres Todes bedürfe, um zu ſtehlen oder um begangene Diebſtähle zu verheimlichen. Seine Frau erzählt, daß ſie ihn mehrmals gewarnt habe, nicht zu ſtehlen, und doch ja niemanden umzubringen, — eine Warnung, die ohne veranlaſſende Aeuſſerungen von ſeiner Seite nicht wohl denkbar iſt. Sie erzählt weiter: als er nach Thann gegangen, habe er ihr geſagt: dem Kaltenecker Bau-

ern wolle er Geld nehmen, und dabey hinzugefügt: „wenn beym Kaltenecker jemand im Haus wäre, „müßte ich ihn umbringen.“ Auf ihre Warnung, „doch ja nicht eine ſolche That zu thun, habe er erwiedert: — „ich kann hier nicht helfen, ich muß „eine ſolche Perſon umbringen, damit ich nicht entdeckt werde.“ — Franz ſelbſt räumt die Wahrheit dieſer Erzählung zwar nicht unumwunden ein, doch erklärt er auf die ihm hierüber geſchehene Vorhaltung: „Ich habe zu meinem Weibe nur dann und wann im „Spaß geſagt, daß ich mit dem Beil, das ich habe, „noch jemand erſchlagen werde. Mein Weib hat mir „abgeredet, nur dies nicht zu thun. Und ich hatte „auch den wahren Ernſt hiezu nicht. Ich und mein „Weib ruften deſſentwegen Gott an, und nach dem „Gebeth bekamen wir ſogleich wiederum Arbeit.“ Dieſe Erklärung ſelbſt widerlegt das Vorgeben des Scherzes. Zum Scherz ſieht man bey ſolcher Rede in kummervoller Lage weder Veranlaſſung noch Zweck; Scherz bedurfte der Hülfe des ernſthaften Gebethes nicht, und am wenigſten iſt ſolcher Scherz bey einem Menſchen glaubwürdig, welcher durch die That bewieſen hat, daß er Gedanken ſolcher Art mit grauſamem Ernſte umfaſſe.

Sonntags den 16ten November (dies iſt ſein Geſtändniß) Morgens früh, gieng der Mahler Franz aus ſeiner Wohnung in Wurmannsquick, und nahm ſeinen Weg nach der Riegler-Einöde zu. Der Weg führte ihn an dem Hochgericht vorbey. Er kam

nach 9 Uhr zu dem Haus; die Thür war verſchloſſen; öffnete ſich aber, nachdem er daran gedrückt hatte, ohne Mühe. Hier fand er die alte Huberin (Rieglerin) und bat ſie, weil ihn hungere, um etwas Milch und Brod. Anfangs verweigerte ſie es ihm, hieß ihn fortgehen, gab aber ſeinem wiederholten Bitten nach und reichte ihm (wie ſie ſonſt ſchon oft gethan) was er verlangte. Er ſetzt ſich nieder, ißt, und ſpricht mit ihr von gleichgültigen Dingen. Wie er damit fertig war, zog er ſein Schnupftuch aus der Taſche, und both es der Rieglerin zum Verkauf. Sie wollte vier Kreuzer dafür geben und holte daher bey dieſer Gelegenheit mehrere 24 Kreuzer-Stücke aus der Taſche. Er verlangte nun, ſie möge ihm einige Sechsbäzner leihen, welche ſie ihm aber mit der Aeuſſerung abſchlug, ſie leihe den Wurmannsquickern nichts. Während dem blickte Franz öfters zum Fenſter hinaus auf die Straße. Dieſes wurde der Alten verdächtig; ſie fragte ihn: warum er ſo hinausſehe? erhielt aber keine Antwort. Nun ſchaffte ſie ihn, erzählt Inquiſit, aus der Stube, und gieng ſelbſt mit hinaus, entweder um die Hausthür zuzuſchließen, oder — wie Inquiſit an einem andern Orte äuſſert — um Lärm zu machen. Aber nun packte er ſie beym Rock, zerrte ſie in die Stube hinein, ergriff das bey der Thür an der Wand hängende Beil und führte — während ſie ausrief: „Jeſus, Maria! Gott alles zu lieb!“ — mit dem Rücken deſſelben auf ihren Kopf ſo heftige Streiche, daß ſie

ſogleich auf den Boden geſtreckt hinfiel, und nur noch unverſtändlich murmelte. Nun verſetzte er ihr noch zwey gewaltige Streiche auf den Kopf, und ſie gab ihren Geiſt auf.

Jetzt ſuchte er den Gewinn ſeiner That. Zu⸗ erſt ſtürzte er die Taſche der ermordeten Rieglerin um, und nahm das kleine Geld, deſſen Summe zwar nicht ganz gewiß iſt, aber doch wohl einige Gulden betrug. — Dann begab er ſich in den oberen Theil des Hauſes, öffnete einen Kaſten, fand aber kein Geld und ließ die Effecten liegen. — Von da gieng er wieder herab in die Kammer des Riegler. Hier öffnete er zuerſt einen Kaſten ohne Gewalt, fand aber kein Geld. Einer daneben ſtehenden Truhe hieb er ſodann mit einer Hacke den Deckel ein, und bekam das dem Riegler gehörige Säckchen mit den Frauen⸗ thalern, halben Gulden, und dem Ablaßpfenning zur Beute. Hierauf kehrte er zum Leichnam zurück, bedeckte den Kopf mit dem auf der Bank liegenden Röckchen, (Jankerl) damit der Mord nicht zu plötz⸗ lich entdeckt werden möge, nahm ſeinen Hut, ohne die darunter befindliche Mütze, die er aus Vergeſſen⸗ heit liegen ließ, und gieng nun, nachdem er ſich über⸗ haupt ungefähr anderthalb Stunden in dieſem Hauſe verweilt hatte, auf den Markt in Thann, wo er beyläufig um 12 Uhr Mittags ankam und dann ge⸗ gen Abend in ſeine Heimath nach Wurmannsquick zurückkehrte. Das Geldſäckchen verſteckte er in ſei⸗

nem Haus in der Höhe auf einen Balken, ohne ſich ſeiner Frau zu entdecken.

Der bloße Gang dieſer Geſchichte zeigt ſchon deutlich, daß hier weder ein Todſchlag in Leidenſchaft, noch ein Mord aus Rache, ſondern ein Mord aus eigennützigen Abſicht — Raubmord, latrocinium — vorhanden ſey. Und dieſes wird durch das eigne wiederholte Geſtändniß des Thäters vollkommen beſtätigt. In ſeinem dritten Verhör ſagte er ad inter. 17. „Ich habe den Gedanken gehabt, ſie „zu ermorden, und das findende Geld zu nehmen, „weil ich bey mir und zu Haus keinen Kreuzer Geld „hatte, und vor Noth nicht wußte, was ich thun „ſollte — (nach einer Pauſe) ich habe keinen Ge„danken gehabt, ſie zu ermorden, ſondern nur das „Geld zu nehmen.“ Der letzte Zuſatz ſcheint einen Zweifel an der mörderiſchen Abſicht zu begründen; allein die Abſicht der Tödung iſt nach der ganzen eingekannten Geſchichtserzählung vollkommen gewiß, und wird durch ſeine vorhergehenden und nachfolgenden Erklärungen eingeräumt. Durch dieſen Zuſatz wollte er nur mit der äuſſerſten Gelindigkeit beſchönigend zu erkennen geben: daß ihm eigentlich nichts an ihrem Tod, ſondern nur an dem Geld gelegen geweſen ſey, und daß er blos um Geldeswillen — ſeiner Hauptabſicht — getödet habe. Gleich bey dem folgenden Art. 18. ſagt er daher auch gleich wieder: „ich habe „ſie ermordet, damit ich nicht aufkommen (entdeckt „werden) ſollte.“ Er tödete ſie alſo, um ſicher und

unentdeckt das Geld zu entwenden, das er bey ihr und in dem Hauſe zu finden hoffte. In ſeinem vierten Verhör Art. 19. äuſſert er auf die Frage: warum haſt du bey der alten Rieglerin einen ſolchen Gedanken (zum Mord) gehabt? — „Der Gedanke iſt mir „da aufgeſtiegen, damit ich nicht aufkomme (entdeckt „werde). Und hätte mir die alte Rieglerin das „Schnupftüchel abgekauft und die zwey 24ger gelie„hen, ſo wäre vielleicht auch dies nicht geſchehen.“

Wann er zuerſt den Gedanken, die Rieglerin zu ermorden gefaßt habe? wann dieſer Gedanke in ihm zum Entſchluſſe gereift ſey? iſt aus den Acten nicht mit Gewißheit zu ſehen. Einmal geſteht er, er habe auf dem Weg zum Rieglerhaus, ſchon bey dem Hochgericht, dieſen Gedanken gehabt. Bald widerruft er dieſes aber, und beharrt darauf, erſt in dem Hauſe ſelbſt, auf Veranlaſſung des Handels mit dem Schnupftuche und des abgeſchlagenen Darlehens zu dieſem Gedanken gekommen zu ſeyn. Wiewohl dieſes die rechtliche Anſicht des Falles nicht verändert, ſo iſt es doch ein Fehler der zwar ſehr weitläufigen, aber in manchen ähnlichen Punkten nicht ſehr gründlichen Unterſuchung, daß ſie, was nach allen Umſtänden ſehr leicht möglich geweſen, kein befriedigendes Reſultat hierüber gegeben hat.

Bey dieſer Beſchaffenheit der Sache wurde, nach abgeleſener Re- und Correlation, das Urtheil des Hofgerichts in S * * unter dem 6ten März d. J. in der Hauptſache dahin gefaßt:

5. „Daß Xaver Franz des an der Margaretha Huberin, Austragsgenießerin auf der Einöde Riegel verübten Raubmordes ſchuldig ſey, und nach dem baieriſchen peinlichen Geſetzbuche Thl. I. K. 3. §. 15. dieſes Verbrechens halber auf die Richtſtätte geſchleift und ohne vorausgehendem Gnadenſtoße von unten auf lebendig gerädert, dann daß deſſen todter Körper ſofort auf das Rad gelegt werden ſoll.“

Dieſes Urtheil wurde mittelſt Berichts zur allerhöchſten Beſtätigung eingeſendet, jedoch mit dem Anhange:

Seine Königliche Majeſtät möchten allergnädigſt geruhen, dieſes Urtheil aus Gnade dahin abzuändern: „daß Franz auf einem Wagen nach der Richtſtätte geführt und mit dem Schwerd hingerichtet werden ſoll.“

Gegen die Rechtlichkeit des erkannten Urtheils ſind keine gegründeten Zweifel möglich.

In den Förmlichkeiten iſt nichts überſehen, was auf die Gültigkeit der gerichtlichen Handlungen oder die Gewißheit der Thatſachen einigen Einfluß haben könnte. Die ſcheinbaren Anſtände ſind durch den Re- und Correferenten ſchon ſehr gründlich gehoben.

Der Thatbeſtand des Verbrechens (corpus delicti) — ſowohl was die Ermordung der Rieglerin, als auch die dabey vorgefallene Entwen-

dung betrifft, iſt auf geſetzliche Art vollkommen dargeſtellt.

Das **Bekenntniß** endlich, auf welches ſich die Verurtheilung des Inquiſiten gründet, hat alle Eigenſchaften, welche das Baieriſche Recht zum Erkenntniß einer Todesſtrafe fodert. Dieſes Geſtändniß iſt gerichtlich, deutlich und umſtändlich, wiederholt und beſtändig, endlich ſo gründlich, wie es nur immer von einem qualifizirten Bekenntniſſe gefodert werden kann. Daſſelbe ſtimmt in allen, für die Verurtheilung wichtigen Momenten mit dem Thatbeſtande des Verbrechens, mit den einzelnen Indicien, und vielen andern erwieſenen Umſtänden, die kein Unſchuldiger wiſſen kann, auf das genaueſte zuſammen. Es wäre überflüſſig, dieſen Punkt zu erörtern, da er aus der Vergleichung des Geſtändniſſes mit der in dieſem Vortrage dargeſtellten Prozeßgeſchichte von ſelbſt hervorgeht.

Auch iſt die erkannte Strafe dem Geſetze vollkommen gemäß. Inquiſit hat ſich ohne allem Zweifel des Raubmords (latrocinii) ſchuldig gemacht. Von dem Raubmorde aber verordnet das baieriſche Geſetzbuch Thl. I. Kap. 3. §. 15.

„**Mörder, ſo auf offener Straß, oder auch anderer Orten um Geld-Gewinnſts oder andern Vortheils wegen, oder auch nur in Hoffnung deſſen,** jemand entleiben, werden auf die Richtſtatt geſchleift, und ohne vorgängigen Gnadenſtoß von

unten auf lebendig gerädert und der tode Körper auf das Rad gelegt.“

Zudem war kein in den Geſetzen gegründeter Milderungsgrund anwendbar, welcher die Richter berechtigen konnte, von der dem Raubmord gedrohten geſetzlichen Strafe abzugehen.

Was diejenigen Gründe betrifft, welche als Motive zu Ausübung des allerhöchſten Begnadigungsrechtes gelten, ſo iſt zuvörderſt der Antrag des Hofgerichts auf Milderung der qualificirten Todesſtrafe des Radbrechens von unten auf ohne Gnadenſtoß in die einfache Todesſtrafe des Schwerds, unbedenklich. Die in dem Bericht des Königlichen Hofgerichts für dieſen Antrag umſtändlich entwickelten Motive ſind dieſelben, welche ſchon in ähnlichen Fällen Se. Königliche Majeſtät bewogen haben, ſolche zweckloſe, den Staat und die Juſtiz ſelbſt entwürdigende, unter keinem civiliſirten Volk mehr gebräuchliche Todesarten, aus allerhöchſter Gnade nachzulaſſen.

Es bleibt nur noch übrig, die Frage zu beantworten: ob nicht ſolche Begnadigungsurſachen vorhanden ſeyen, um derentwillen Inquiſit mit der Todesſtrafe ganz verſchont werden könnte?

Franz zeigt in ſeinem Lebenswandel keine hervorſtechenden Züge der Bosheit und moraliſchen Verwilderung, ſein voriges Leben iſt nicht merkwürdig durch grelle Laſter, wie ſonſt das Leben derjenigen zu ſeyn pflegt, die es mit ſolchen Thaten beſchlieſ-

ſen; er war weder ein Spieler noch ein Trinker, hat noch nie eine obrigkeitliche Beſtrafung erlitten und die nächſte Quelle aller ſeiner Verbrechen, ſeiner Diebſtähle, wie des Raubmordes an der Rieglerin iſt ſeine häusliche Noth, ſeine Armuth und Nahrungsloſigkeit. Ein Vertheidiger hätte für ihn ſagen können: nicht muthwillige Habſucht, nicht Uebermuth des Eigennutzes, nicht Hang zum Wohlleben und Vergnügen haben ihn verführt; ſondern auf ſeine Noth und auf die Befriedigung dringender Lebensbedürfniſſe gehen alle ſeine unerlaubten Handlungen als zu ihrem Urſprung zuruck. Dieſes beſtätigt ſelbſt die Art, wie er das bey dem Raubmord der Rieglin gewonnene Geld benutzte. Er hat es nicht leichtſinniger Weiſe verſchwendet, ſondern groſſentheils mit einer Art von Sparſamkeit gebraucht, wie bey Verbrechern, die nicht aus Noth, ſondern aus Wohlluſt handeln, der Fall nicht zu ſeyn pflegt. Man möchte beynahe, wie Gewißheit, behaupten, Franz würde als ehrlicher Bürger ſein Leben beſchloſſen haben, wenn dieſes nicht ein beſtändiger Kampf mit den dringendſten Bedürfniſſen des Lebens geweſen wäre.

Und doch glaube ich nicht, daß dieſes alles ſo gewichtvoll ſey, um ihn von der Todesſtrafe retten zu können.

Der gute Lebenswandel, oder vielmehr, daß Inquiſit noch wegen keines Vergehens beſtraft worden, ſind ſehr unbedeutende Momente, um das ſchwere Gewicht eines ſo großen Verbrechens, wie der

Raubmord, aufzuwiegen. Wie möchte ſelbſt die reinſte Schuldloſigkeit der früheren Lebenszeit die ſchwere Schuld eines ſolchen Verbrechens zu vermindern im Stande ſeyn? Zudem kann ſich Franz des guten Lebenswandels eben nicht rühmen. Er lebte ſchon lange in Verbrechen, und hat es nur dem Glück zu verdanken, daß er nicht früher in die Hände der Gerechtigkeit gefallen iſt.

Die Dürftigkeit und häusliche Noth des Franz könnten ihm vielleicht zu ſtatten kommen, wenn von Diebſtahl, oder allenfalls von Raub die Rede wäre. Aber ein Mord findet in der Armuth weder vor der Gerechtigkeit noch vor der Billigkeit eine Entſchuldigung. Eine ſolche That liegt auſſer den Grenzen der Noth; zu den gebieteriſchen Foderungen dringender Bedürfniſſe des Lebens müſſen noch andere Urſachen — rechtswidrige Neigung, boshafter Wille, und ein gegen die Menſchlichkeit abgehärtetes Gemüth — hinzukommen, wenn ſie den Entſchluß zu einer ſolchen That hervorbringen ſollen. Wer ſich in der Lage glaubt, wo die Mittel des ehrlichen Erwerbes nicht weit genug reichen, um die unehrlichen entbehren zu können, wird, wenn er in den Grenzen des Bedürfniſſes bleibt, fremden Erwerb ſich zueignen können, ohne darum zugleich auf Menſchen Leben mörderiſche Jagd machen zu müſſen. Wer wie Franz, weil er es gerade bequem findet, an einem gewiſſen Ort einige Gulden zu ſtehlen, und kein anders Hinderniß ſieht, als die verrätheriſche

Gegenwart eines Menſchen, dieſen Menſchen, als gölte es eine Kleinigkeit, zu morden beſchließt; der hat zwar vielleicht aus Noth geſtohlen, aber gewiß aus Noth nicht gemordet. Die Bequemlichkeit in Vereinigung mit frevelhafter Nichtachtung des Menſchenlebens ſind die nächſten geiſtigen Urſachen einer ſolchen That.

Zudem war Franzens häusliche Noth eben nicht unverſchuldet. Er iſt noch ein junger Mann; wenn ſein Mahlerhandwerk ihn mit ſeiner Familie nicht nährte, warum ergriff er keinen andern Erwerbszweig? warum ſuchte er nicht nebenbey noch anderen Verdienſt? Auch vermag er ſich ſelbſt gegen den Vorwurf, daß er die Trägheit geliebt, und nicht, wenn er ſollte, gearbeitet habe, nur ſehr unvollkommen zu entſchuldigen. Zwar iſt er mit einer böſen Krankheit, der Fallſucht, behaftet, die ihn ſelbſt während ſeines Prozeſſes einigemal im Gefängniſſe heimgeſucht hat. Allein dieſe nahm ihm die Möglichkeit eines ehrlichen Erwerbes nicht, ſie beſchränkte höchſtens die Arten deſſelben.

Der Raubmord gehört ſchon ſeiner Natur nach zu den gefährlichſten Gattungen des Mordes. Denn er entſpringt aus einer Leidenſchaft, welche in größerer Allgemeinheit und Macht, als irgend eine andere, über die Menſchen herrſcht — aus dem Eigennutze. Nachſicht und milde Schonung würde hier den Damm durchbrechen, welcher verhindert, daß

nicht noch öfter, als jetzt, dieſe mächtige Leidenſchaft in dem Leben anderer ihren Durſt zu ſtillen ſucht.

Es würde daher der allerunterthänigſte Antrag dahin zu richten ſeyn: daß die Todesſtrafe beſtätiget, übrigens aber der Antrag des Königlichen Hofgerichts auf Milderung der qualificirten Todesſtrafe in die einfache des Schwerds allerhöchſt genehmiget werde.

III.

Franz Caſina.

Eine nächtliche Szene aus dem italieniſchen Tirol. Zugleich Beyſpiel eines in contumaciam geſprochenen Todesurtheils.

III.

Franz Caſina.

Eine nächtliche Szene aus dem italieniſchen Tirol. Zugleich Beyſpiel eines in contumaciam geſprochenen Todesurtheils *).

In der Nacht vom 22ten auf den 23ten Auguſt 1802 wurde Thomas Belüti, Sohn des Arztes Beluti von Andogno zu Campo im Fürſtenthum Trient auf offenem Marktplatze durch mehrere Meſſerſtiche ſo gefährlich verwundet, daß er in wenigen Stunden verſchied.

*) Das Anziehende und Lehrreiche dieſes Rechtsfalls iſt theils die Eigenthümlichkeit des Prozeßganges, theils die intereſſante Nationalität, welche ſich nicht nur in dem Vorgange ſelbſt frappant darſtellt, ſondern ſich auch zuweilen durch treffende Züge in den Auſſagen der Zeugen lebhaft abſpiegelt. Daher theile ich dieſen Rechtsfall nicht in der Form des Vortrags oder Gutachtens, ſondern eines bündigen Aktenauszugs mit. An lebendiger Anſchaulichkeit und reichhaltigem Stoff zu Bemerkungen gewinnt hier der Leſer auf dieſe Weiſe mehr, als er an der Form der Darſtellung oder an der Vorenthaltung des Urtheils, das hier nur für den praktiſchen Zweck des beſondern Geſchäfts berechnet war, verlieren kann.

Auf die am Mondtag den 23ten Auguſt 1802 beym Kriminalgericht zu Stenico *) gemachte Anzeige wurde der Kriminalaktuar Torreſanelli beauftragt das visum repertum vorzunehmen, welcher ſich mit dem Gerichtsdiener, zwey Aerzten und zwey Zeugen nach Campo begab.

In der Gallerie (Halle) des Ludwig Michelini fanden ſie zu ebener Erde auf einem Bette einen männlichen Leichnam von mittlerer Größe, dem Anſehen nach von beyläufig zwey und zwanzig Jahren. Seine Kleidung beſtand in einem Oberrock von Barchet, gleichen Beinkleidern, einer Weſte von geblümtem Kalikot, einem leinenen von Blut durchweichten

*) Zu Stenico beſtand zur Zeit der Oeſtreichiſchen Regierung, das ſonſt trientiniſche, nachher landesfürſtliche Kriminalgericht über den Landſtrich Judicarien (delle sette pievi, di ambe le Giudicarie). Wegen Größe des Gerichtsbezirkes, in welchem beſonders im Winter und Frühjahre oft die Communication der Ortſchaften unterbrochen iſt, hatte der Kriminalrichter (luogo tenente) in Stenico zu Ragoli, Condino und Pinzollo ſeine ſogenannten exponirten Aktuare (cancellieri criminali), welche den Prozeß einleiten, Augenſchein vornehmen, die erſten Verhöre u. ſ. w. abhalten, übrigens aber nichts entſcheiden konnten und nach Stenico Bericht erſtatten muſten. — Seit der neuen K. Baieriſchen Organiſation von Tirol iſt alle ehemals landesfürſtliche Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz an die Königlichen Landgerichte übertragen. Seitdem iſt daher die Kriminalgerichtsbarkeit über Judicarien an das Landgericht in Tione übergegangen. Das Inſtitut der ſogenannten exponirten Aktuare muſte indeſſen wegen jener Lokalumſtände in mehreren Tiroliſchen Landgerichten beybehalten werden.

Hemd, ſeidenen beſchmutzten Strümpfen und ledernen Schuhen.

Nach der Entkleidung erhob man vier Wunden am Rücken, die nach dem Verſuch mit der Sonde durch ein ſpitziges und ſchneidendes Gewehr verſetzt waren. — Zwey davon drangen bis in die Herzkammer und wurden für lethal erkannt (del genere delle letali).

Eine Wunde auf der rechten Schulter gieng bis ins Bein. Eine andere am rechten Schenkel, noch einmal ſo breit, drang 1 Zoll tief in die musculöſen Theile. Eine dritte hatte die Muskeln der umgewandten rechten Hand verletzt. Dieſe drey Wunden waren ebenfalls mit einem ſtechenden und ſchneidenden Inſtrumente verſetzt, doch ohne Gefahr.

Nach Umwendung des Leichnams fand man noch, mit Anwendung der Sonde, folgende Verletzungen: eine am größeren Sägemuskel, einen guten Zoll tief, aber ganz gefahrlos; — eine Wunde in der Herzgrube, welche in die Höhle hineindrang; endlich zwey Wunden im Bauche an der rechten Rippengegend, welche den Magen aufgeſchlitzt hatten. Dieſe drey Wunden wurden für abſolut lethal erklärt und waren mit gleichartigem Inſtrumente wie die vorigen zugefügt.

Sogleich ſchritt man von Seiten des Gerichts zur Befragung der gegenwärtigen Zeugen und Aerzte über das visum et repertum.

Der erſte Zeuge Ferdinand Alimonta, 70 Jahre alt, gebürtig aus dem Dorfe Campo, und ein daſelbſt angeſeſſener Bäcker antwortete nach abgelegtem Eide auf die Frage: was er bey dem gegenwärtigen Akt geſehen habe? das nämliche, was in dem Protokoll über das visum repertum vorkommt. Dieſer Zeuge hatte indeſſen den Ermordeten im Leben nicht gekannt.

Antonio Riniſi, der zweyte Zeuge, 37 Jahre alt, ein Bauer aus Campo, welcher den Ermordeten bey ſeinem Leben als Thomas Beluti gekannt hatte, bezeugte gleichfalls alles, was im Protokoll b merkt iſt, wahrgenommen zu haben.

Johann Baptiſt Conadi, 57 Jahre alt, von Stenico gebürtig und dort wohnhaft, Arzt und Chirurg, welcher den Toden für Thomas Beluti erkannt hatte, giebt ſein eidliches Gutachten übereinſtimmend mit den im Sektionsprotokolle angeführten Umſtänden dahin ab, daß die bis in die Herzkammer vorgedrungenen Wunden, ſo wie die zwey Bauchwunden, welche den Magen aufgeſchlitzt hatten, für ſchlechterdings tödlich zu halten und mit einem ſtechenden und zugleich ſchneidenden Inſtrument zugefügt worden ſeyen.

Peter Alimonta von Campo, 56 Jahre alt, Arzt und Chirurg, welcher bey Unterſuchung des

Leichnams allein die Sonde geführt hatte *), übrigens den Toden ebenfalls für Thomas Beluti erkannte, gab nach abgelegtem Eide ein mit dem vorigen ganz übereinſtimmendes Gutachten ab.

Am 24ten Auguſt wurde dem Gericht die Anzeige gemacht, daß Franz Caſina von Campo, Sohn des Joſeph Caſina, mit dem Zunamen Pajazzo, der Mörder des Beluti geweſen ſey. Wer dieſe Anzeige gethan, wird im Protokoll nicht bemerkt. Als Beweiszeugen jener Anſchuldigung wurden vorgeſchlagen

1) Bartholom. Oliveri.
2) Albert Battaja.
3) Luzia, Gattin des Joſeph Brena.
4) Johann Bonavida.
5) Maria Antonia Mattei.
6) Michel Oliveri.
7) Joſeph Botteſi.

Alle dieſe ſieben Zeugen wurden von dem Kriminalrichter (luogo tenente **) Conadi ſelbſt und zwar eidlich vernommen.

*) Eine eigentliche Sektion des Leichnams war in dem Tridentiniſchen Kriminalrecht, gemäß dem im Jahre 1802 noch anwendbaren Statutum Tridentinum in criminalibus, zur vollſtändigen Unterſuchung des corporis delicti nicht nothwendig. Das Innere der Verletzungen wurde gewöhnlich von den italieniſchen Aerzten nur ſo weit verfolgt, als die Sonde reichte.

**) Die Kriminalrichter hatten und haben zum Theil noch bey verſchiedenen Gerichten des italieniſchen Tirol verſchiedene Namen. Was in Stenico der luogotenente war, iſt noch

I. Bartholom. Oliveri,

ein Landmann von Campo, 37 Jahre alt, ſagt aus:

Am jüngſt verfloſſenen Sonntag, den 22ten Auguſt, beyläufig um 1 Uhr (nach italieniſcher Zeitrechnung) in der Nacht auf den 23ten ſey auf dem Platze von Campo Thomas, der Sohn des Arztes Beluti von Andogno vor ſeiner Hausthür ermordet worden. Deponent habe den Beluti beyläufig eine Viertelſtunde vor ſeiner Ermordung in das Haus der Söhne des Johann Mattei, ſeines Nachbarn, gehen ſehen. Zeuge ſtand eben auf dem Altan ſeines Hauſes, im Begriff der großen Hitze wegen ſein Nachtmal im Freyen zu genießen, als er den Beluti aus dem Matteiſchen Hauſe wieder fortgehen ſah. Dieſer nahm ſeinen Weg nach dem Platze zu, und hatte ſchon die Thüre des Joſeph Botteſi erreicht, als er (Zeuge) wahrnahm, wie Franz, der Sohn des Joſeph Caſina, genannt Pajazzo von Campo demſelben eilenden Schrittes folgte. Als Caſina ihn erreicht hatte, redete er ihn mit den Worten an: er (Caſina) wolle wiſſen, warum Beluti eine Gerte in der Hand habe? Beluti antwortete: er habe ſie für ſeine Unterhaltung. Dieſe Antwort befriedigte den Caſina nicht, er wurde wüthend, erhob die Stimme und nannte den heiligen Namer Gottes und der Jungfrau Maria. Der arme Beluti verſuchte

jetzt in Brentaniko (dem Sitz des großen Patrimonial-Kriminalgerichts über die vier Vikariate) der capitanio.

es, ihn mit ſüßen Worten zu beſänftigen und verſicherte ihm, daß er nicht den geringſten Groll wider ihn habe. Caſina fuhr aber zu fluchen fort, nannte wiederholt den Namen Gottes und der Jungfrau, und Beluti ſagte ihm endlich, als er ihn mit guten Worten nicht beſänftigen und los werden konnte, im Unwillen: a mi po vo far della buzera *). Nun gab ihm Caſina mit einem Meſſer einige Stiche in den Leib. Der Verwundete ſchrie zweymal: Jeſu Maria! und fiel zu Boden auf den Dünger faſt an des Zeugen Hausthür. Der blutdürſtende Mörder, nicht zufrieden mit den vorigen Meſſerſtichen, gab ihm noch einige, als er ſchon zur Erde lag. Noch am folgenden Morgen ſah Deponent an dem Dünger friſches Blut.

Caſina entfernte ſich endlich mit dem Ausrufe: Addeſs' io copà un', vo (voglio) io andar a coparne un altra (nun iſt einer umgebracht, jetzt geh' ich, um einen andern umzubringen): und wendete ſich gegen das Haus der Söhne Mattei. Zeuge zog ſich hierauf in ſein Zimmer zurück und verſchloß die Hausthüre; hat aber von den Leuten ſagen hören, der arme Verwundete habe ſich gegen Morgen bis an die Hausthür des Ludwig Michelini hingeſchleppt, (dieſes Haus liegt am Ende des Platzes) und der Hausherr Michelini habe ihn aus Menſchenliebe in

*) Vielleicht dürfte dieſem italieniſchen Provinzialism das deutſche: leck mich im A . . . am nächſten kommen.

die Halle überbracht, wo er beyläufig nach drey Stunden ſeinen Geiſt aufgegeben. —

Auf die Frage: mit welchem Grund Zeuge behaupten könne Franz Caſina ſey der Mörder, da es doch Nacht geweſen? antwortet Bartholom. Olivieri: der Himmel war heiter; ich habe den Mörder Caſina ſehr gut gekannt, da mein Altan faſt anderthalb Mannslänge von der Erde hoch iſt. Auch an der Stimme habe ich ihn gekannt und deutlich geſehen, wie er die Streiche führte.

II. Albert Battaja,

54 Jahr alt, gebürtig und anſäßig in Campo, ein Metzger ſeines Handwerks, erzählt:

Ich habe mich verfloſſenen Sonntag aus Müdigkeit zeitig zur Ruhe begeben. Ohngefähr nach einer halben Stunde weckte mich mein Weib, die noch auf war und ſagte mir: ſie glaube, mein Bruder Antonio ſey tödlich verwundet worden. — Erſchrocken ſtand ich auf und begab mich an mein Kammerfenſter, wo man gegen die Thür der Halle des Ludwig Michelini hinausſehen kann. Hier erblickte ich eine unbekannte Perſon, welche auf der Erde lag und ſchmerzvoll ausrief: o Gott, o Gott! An der Stimme erkannte ich nun, fährt Deponent fort, daß dieſes mein Bruder nicht ſey. Ueber eine Weile ſah ich den Platz herab von den Häuſern des Mattei, Oliveri und Botteſi her, einen Menſchen kommen,

den ich im erſten Augenblick nicht kannte. Nachdem er ſich aber der Thüre des Hauſes Michelini genähert hatte, erkannte ich ihn bey heiterem Himmel recht wohl. Es war Franz Caſina, Pajazzo, von Campo, welcher im Vorbeygehen dem auf der Erde liegenden Verwundeten die Worte zurief: „Biſt du tod, Hund?“ — Dieſer gab keine Antwort und Caſina gieng ſeines Wegs fort. Vorzüglich an der Stimme kannte ich den Caſina, und ſah in deſſen Hand ſehr gut ein langes Stilet.

Bald darauf erſchien der Arzt Peter Alimonta, um dem Verwundeten beyzuſtehen; Ludwig Michelini kam mit einem Lichte dazu, und nun erkannte ich in der Perſon, die o dio! gerufen hatte, den Thomas Beluti von Andogno. Auch hörte ich, wie der Arzt ihn fragte, wer ihn angegriffen habe? und wie Beluti hierauf mit hohler Stimme antwortete: es iſt Pajazzo geweſen (der gewöhnliche Beyname des Franz Caſina).

Beluti wurde zur Thür hineingetragen und verſchied um drey Uhr.

Zeuge hörte von mehreren Leuten, daß Beluti, nachdem er aus Mattei's Hauſe fortgegangen, um ſich wieder nach Andogno zu begeben, bey der Hausthür des Barthol. Oliveri (dieſes Haus liegt am Ende des Platzes) mit mehrern Meſſerſtichen verwundet worden ſey.

Auf die Frage: ob nicht Groll oder Feindſchaft zwiſchen Beluti und Caſina geherrſcht habe? ant=

wortete Zeuge: An dieſem Tag gieng Maria Antonia, Matteis Tochter, jungfräulichen Standes, zum Feſte des h. Agapytus nach Banale in Caſina's Geſellſchaft, welcher der Sage nach in ſie verliebt war. Doch kehrte das Mädchen blos in Beluti's Begleitung nach Hauſe, wodurch Caſina ſich wohl für beleidigt mochte gehalten haben. Für gewiß kann ich es aber nicht ſagen.

Ueber den Ruf und Charakter des Caſina befragt, erklärt er: Caſina war ein zänkiſcher Burſche, der bald mit dieſem bald mit jenem haderte. Er gieng immer mit einem langen Meſſer bewaffnet, und ich floh ſeinen Umgang.

III. Luzia Brena,

37 Jahre alt, von Campo, Weib des Joſeph Brena, deponirt:

Am Sonntag den 22ten Auguſt Abends beyläufig um Ave Maria Läuten gieng Beluti in Geſellſchaft der Maria Antonia Mattei von Banale nach Campo zurück und hielt ſich ein wenig im Hauſe der letztern auf.

So um ein Uhr ſtand ich unter meiner Hausthüre, um friſche Luft zu ſchöpfen (das Haus ſtößt an jenes der Brüder Oliveri, und die Thüre geht auf den Gemeinplatz von Campo) und ſah in der Nähe dieſer Hausthüre den Beluti auf dem Wege

nach Andogno vorübergehen; er hatte ein Stöckchen von der Dicke des kleinen Fingers in der Hand.

Ehe er meiner Hausthür gegenüber kam, ſah ich, wie ihm Franz Caſina Pajazzo von Campo folgte, und ihn, nachdem er ihn eingeholt hätte, mit der Frage anredete: warum er den Stock trage? Beluti erwiederte: „Aus Gewohnheit und zur Unterhaltung.“ Damit gab ſich Caſina nicht zufrieden, und ſagte: er habe vielmehr gehört, daß Beluti die Abſicht habe, ihn damit zu prügeln. Beluti erwiederte wie vorher: es ſey nicht wahr, was man ihm auch erzählt haben möge, und um ihn des Gegentheils zu überführen, ſey er bereit, den Stock wegzuwerfen. Caſina wurde wüthend und fluchte. Beluti wollte ihn mit guten Worten beſänftigen; er ſolle ihn ruhig ſeinen Weg gehen laſſen, Caſina möge doch bedenken, daß ſie noch an dieſem Tage in Banale zuſammen getrunken hätten *). „Aber an dieſem „Abend ſollſt du dein Haus nicht erreichen, wenn „nicht der Teufel ſelbſt dir zu Hülfe kommt“ fiel ihm Caſina ins Wort. Beluti fuhr fort: Caſina möge ihn gehen laſſen, da er gewiß ſey, ihn auf keine Weiſe beleidiget zu haben. Als aber dieſer ſich durchaus nicht zufrieden geben wollte, ſagte endlich Beluti im Unwillen: gehe zum Henker! (Galgen, alla giu-

*) Dieſes gilt in den meiſten Gegenden Italiens, beſonders in den wälſchen Confinen Tirols als Zeichen der Freundſchaft, des Friedens und der Verſöhnung, welches für ſehr heilig gehalten wird.

ſtizia). Hierauf ſah die Zeugin, wie Caſina mit einem langen Meſſer den Beluti in den Bauch ſtach und dann noch mehrere Meſſerſtiche auf deſſen Leib führte. Beluti zog ſich an das Haus des Oliveri zurück, aber Caſina verfolgte ihn und Beluti fiel auf einen Düngerhaufen nieder, der unter dem Altan des Oliveriſchen Hauſes liegt. Durch dieſen Fall kamen ſie etwas auseinander; der arme Beluti erhob ſich, um ſeinen Weg den Platz hinab fortzuſetzen: doch folgte ihm Caſina immer mit dem Meſſer nach.

An dem Hauſe des Franz Botteſi näherte ſich der verwundete Beluti der Thür der Halle, um hineinzuflüchten, er fand ſie aber verſchloſſen, und nun gab ihm Caſina noch einige Stiche in den Rücken. Zeugin ſchrie: „Franz! Franz! halt ein, ich bitte dich um alles, hör' auf!“ Aber Caſina, ſtatt ihrem liebreichen Rath zu folgen, war ſo vermeſſen, ihr zu antworten: „viertheilen will ich den Hund, bis er geendet hat!“

Beluti ſchleppte ſich ſterbend, ſo gut er konnte, bis zur Thüre des Hauſes Michelini's, wo er um Hülfe und um einen Beichtvater rief.

Caſina ſchrie nun mit dem Meſſer in der Hand der Zeugin zu: „Jetzt ſoll auch die andere ſterben!“ und gieng ſogleich auf das Haus des Mattei los, wo er ſich aber nur einige Augenblicke aufhielt, und dann wieder an der Hausthüre der Deponentin vorübergieng, indem er ihr zu verſtehen gab, daß er ſich

jetzt gleich aus dem Lande flüchten wolle (che non era ancor contento di questi paesi).

Zeugin hörte den verwundeten Beluti ächzen und gieng hin, um ihm zu helfen. Gleiches that Michelini's Hausgeſinde. Man rief den Arzt Alimonta und einen Pater Franziskaner; doch beyläufig nach drey Stunden verſchied Beluti.

Zeugin macht am Schluſſe die nämliche Bemerkung wie die vorigen, daß der Himmel heiter geweſen ſey, alſo der Thäter ſehr gut von ihr habe erkannt werden können, zumal ſie ganz in der Nähe mit ihm geredet habe.

IV. Johann Bonavida,

ein Bauersmann, gebürtig und wohnhaft in Campo, 37 Jahre alt, deponirt:

Nachts den 22ten auf den 23ten Auguſt, beyläufig um 1 Uhr, ſey Beluti am Platze zu Campo ermordet worden.

Zeuge gehe gewöhnlich in das Haus der Gebrüder Oliveri zum Schlafen. Dieſe Wohnung ſtoſſe an die Häuſer Mattei und Botteſi, ſo wie an den Platz von Campo. — Beyläufig um 1 Uhr Nachts wollte ſich Zeuge dahin begeben, und war eben im Begriff der Stiege hinaufzugehen, die in ſeine Wohnung führt, als er den Beluti aus dem Matteiſchen Hauſe herauskommen und vorübergehen ſah. Ihm

folgte Franz Caſina Pajazzo, und Zeuge hörte ſie zanken, ohne ſich der beſtimmten Urſache erinnern zu können. Doch wiſſe er, daß Beluti mit guten Worten den Caſina zu beſänftigen geſucht habe. Er bemerkte endlich, wie Caſina dem Beluti mehrere Stiche mit einem Meſſer in den Leib verſetzte und bald darauf gegen das Haus Mattei unter dem Ausrufe zurückgieng: „Nun habe ich einen getödet, jetzt will „ich die andere töden; dann bin ich zufrieden.“ Zeuge gieng jetzt in ſeine Wohnung hinein und am folgenden Morgen ſah er in der Halle des Hauſes Michelini den Leichnam Belutis im Blute ſchwimmen. Zeuge kannte übrigens den Caſina recht gut, da der Himmel heiter war, ſah die Stiche auf Beluti führen, war nur vier Schritte von ihm entfernt und erkannte ihn auch an der Stimme. — Auf die Frage: ob Zeuge nicht wiſſe oder gehört habe, daß zwiſchen Beluti oder Caſina Groll oder Feindſchaft geherrſcht? antwortete er: am Tage des 22ten Auguſts ſey er (Zeuge) von Banale, wo ein Kirchenfeſt geweſen, in Caſina's Geſellſchaft zurückgegangen. Auf der Straße di ruote, habe Caſina das Geſpräch auf Beluti geleitet und geſagt: wenn er ihn treffe, ſo wolle er ihn begrüſſen. Als ihn Zeuge um die Urſache befragt, habe er zur Antwort erhalten: Er rechne es ſich zum Schimpf, daß Beluti auf dem Wege von Banale nach Campo die Maria Antonia Mattei begleite. Sonſt wiſſe Zeuge von einem Groll zwiſchen Beluti und Caſina nichts.

V. Maria Antonia Mattei.

Tochter des Johann Mattei, 18 Jahre alt, aus Campo gebürtig und daſelbſt wohnhaft, ſagt aus: Sie ſey am 22ten Auguſt in Geſellſchaft ihrer Schweſter Roſa und des Michael Oliveri in die Pfarre nach Banale zum Feſt des h. Agapytus gegangen, wo ſie den Franz Caſina getroffen, aber nicht geſprochen habe. Abends ſey ſie in Geſellſchaft ihrer benannten Schweſter, des Michael Oliveri und des Thomas Beluti, Sohn des Arztes von Andogno wieder nach Campo zurückgekehrt. Warum Beluti mit ihr nach Campo zurückgegangen, wiſſe ſie nicht. In Banale habe er um Erlaubniß gebeten, ſie nach Hauſe begleiten zu dürfen, und aus bloßer Höflichkeit, um nicht unartig zu ſcheinen, ſey er in ihrer Geſellſchaft aufgenommen worden. Nachdem ſie in Campo, ungefähr um Ave Maria Läuten, eingetroffen, habe er mit Oliveri ſie in ihr Haus begleitet. Uebrigens habe ſie den Beluti vor benanntem Feſte in Banale nur ein einzigesmal geſehen und geſprochen, und ſey daher weder ſeine Freundin noch ſeine Vertraute geweſen. Caſina hingegen habe ſich vor zwey Jahren, als ihr Vater noch lebte, durch eine dritte Perſon um ihre Hand beworben; welche ſie ihm auf eine höfliche Weiſe unter dem Vorwande verweigert, nie heurathen zu wollen. Im verfloſſenen Frühling habe er ſeine Werbung durch die nämliche Perſon wiederholt und gleiche Antwort erhalten. Die Geſellſchaft die-

ſes Caſina, der auf alle Weiſe ihre Freundſchaft geſucht, ſey von ihr ſtets vermieden worden.

Ueber den mörderiſchen Vorfall ſelbſt bezeugte ſie nur folgendes:

Nachdem Beluti und Oliveri ohngefähr um 1 Uhr ſich von ihr entfernt hatten, um nach Hauſe zu gehen, hörte ſie, als ſie auf dem Balkon ihrer Wohnung ſtand, von dem Platz her ungewöhnliche und unbekannte Stimmen, einem Geſchrey ähnlich. Bald darauf ſah ſie von dem Platz her den Caſina ihrem Hauſe zugehen und hörte, wie er ihr mit lauter Stimme entgegen rief: „Bey der h. Jungfrau und allen „Heiligen, nun will ich dich morden, um dir zu zei„gen, wie man den Arm bewegt!“

Ganz erſchrocken lief Zeugin hinweg, um die Thüre zuzuſchließen und ſah nun wie Caſina an einer Säule ihrem Hauſe gegenüber zur Erde fiel.

VI. Michael Oliveri.

24 Jahre alt, ein Bauer in Campo gebürtig und wohnhaft, bezeugt:

Am 22ten Auguſt bin ich in Geſellſchaft der Schweſtern Maria Antonia und Roſa Mattei nach Banale zum Feſt des h. Agapytus gegangen und in ihrer Geſellſchaft wieder nach Campo zurückgekehrt. Auf dem Rückwege begleitete ſie auch Beluti, der bis beyläufig um 1 Uhr im Hauſe Mattei verweilte, alsdann aber mit mir zugleich fortgieng. Beluti

trennte ſich von mir an der Stiege meines Hauſes und gieng den Platz hinab. Als ich ſchon im Hauſe war, hörte ich Lärm und Stimmen auf dem Platze, ich unterſchied darunter die Stimme des Caſina ſehr deutlich; doch verließ ich mein Zimmer nicht. Aber am folgenden Morgen ſah ich Beluti's blutigen Leichnam in der Halle des Hauſes Michelini, der, wie ich allgemein hörte, durch mehrere Stiche von Caſina's Hand ermordet worden war.

VII. Joſeph Botteſi,

Sohn des Franz Botteſi, 45 Jahre alt, ein von Campo gebürtiger und daſelbſt wohnhafter Bauersmann deponirt:

Er befand ſich am Abend des 22ten Auguſts um 1 Uhr um friſche Luft zu ſchöpfen unter der Thüre ſeines Hauſes, das am Platze von Campo liegt. Da ſah er eine ihm anfangs unbekannte Perſon den Platz herab gegen ſein Haus zukommen. Ihr folgte Caſina, den er ſehr gut erkannte und welcher die erſtere Perſon dem Hauſe Oliveris gegenüber einholte, mit dem Zuruf: „Biſt du da Hurenſohn, machſt du mir dieſe Drohungen?“ Zugleich hörte Zeuge einen Stock nennen. Der Unbekannte erwiederte, er gehe nach Hauſe, ſey ein ordentlicher Mann, und habe ihn (Caſina, auf keine Weiſe beleidiget. Weil Zeuge merkte, daß es hier einen Streit gebe, ſchloß er ſeine Thüre, begab ſich in ſeine Stube, deren Fenſter auf den

Platz gehen, und bemerkte noch im Hinabſehen den Caſina und den Unbekannten. Caſina fluchte laut, nannte den Namen Gottes und der h. Jungfrau, aber der Unbekannte wollte ihn mit guten Worten beſänftigen. Zeuge ſah, wie Caſina einigemal den Arm gegen den Unbekannten erhob, und ihm Stöße verſetzte. Dieſer wich einige Schritte zurück und fiel auf den Dünger der Brüder Oliveri nieder, wobey er ausrief: „Jeſus Maria! Hülfe, einen Beichtvater, ich ſterbe!“ Nun erſt merkte Deponent, daß die verſetzten Stöße Meſſerſtiche geweſen. Caſina ſchrie: Biſt du tod, Bankert?“

Der Verwundete erhob ſich und wankte den Platz hinab. Caſina folgte ihm, kehrte aber bald zurück. Zeuge verließ nun ſeine Wohnung und gieng gegen Michelinis Haus zur Thüre der Halle, wo mehrere Perſonen, unter andern der Arzt Alimonta der ältere, ſo wie der Pfarrer von Torbole ſich befanden. Beluti, der Sohn des Arztes von Andogno, den Zeuge vorher nicht gekannt hatte, lag im Blute ſchwimmend zu Boden, und verſchied beyläufig in drey Stunden.

* * *

Nachdem auf vorhin erzählte Weiſe das Verbrechen des Mordes hergeſtellt und durch zuſammenſtimmende Ausſage mehrerer unverdächtiger geſchworner Zeugen Caſina als Mörder bezeichnet war, ſo

wurde, da er ſich zur Unterſuchung nicht ſtellte, gemäß den Tridentiniſchen Geſetzen das Contumacialverfahren wider denſelben eingeleitet. Das Statutum Tridentinum de criminalibus *) verordnet nämlich Cap. 16. „Item statuimus, et ordinamus, quod si citatus semel personaliter, vel bis ad domum habitationis suae, diversis diebus, ut praesentet se coram judice, infra terminos competentes sibi statutos iuxta formam statutorum Communis Tridenti, in casibus, in quibus sit poena mortis, vel abscissionis membri, non comparuerit infra terminum assignatum, siquidem per testes omni exceptione maiores, vel alias legitimas probationes manifeste, ut supra, constiterit inquisitum, accusatum, vel denunciatum delictum, pro quo procedebatur, commisisse, tunc possit diffinitiva sententia proferri contra absentem, et poni ad bannum personae, ita ut possit quilibet ipsum offendere in persona, et offendi facere impune: quae sententia, si quo tempore reus captus fuerit, executioni mandetur, non obstantibus aliquibus exceptionibus: salvo, quod si probare voluerit, ad sui defensionem fecisse, vel falsitatem testium, vel inimicitiam capitalem ipsorum testi-

*) Dieſes in Deutſchland faſt gar nicht bekannte, aber nebſt mehrern andern Criminalſtatuten des wälſchen Tirols ſehr merkwürdige, Strafgeſetzbuch wurde im Jahre 1527 unter Autorität des Biſchofs Bernhard verfertigt. Die neueſte der mir bekannten Ausgaben, iſt vom Jahr 1707.

um, aut suam inocentiam, loco, et tempore coarctatam per testes idoneos, omni exceptione maiores, audiatur, quae exceptiones et probationes super eis opponi et probari debeant infra triginta dies continuos, postquam institutus fuerit in carceribus Communis Tridenti etc.

Den 6ten September verfaßte der Kriminalrichter die Citation des flüchtigen Caſina (inquisizione genannt). Sie enthält nach einer vorläufigen Darſtellung der ganzen Geſchichte des Verbrechens die Auffoderung, ſich in 30 Tagen nach geſchehener Inſinuation perſönlich zu ſeiner Vertheidigung zu ſtellen, widrigenfalls nach Verlauf dieſes peremtoriſchen Termins in contumaciam zur Sentenz würde geſchritten werden.

Dieſe Citation wurde im Hauſe Caſina's das erſtemal den 11ten September Caſinas Onkel, und das zweytemal den 12ten September Caſina's Mutter, jedesmal in Gegenwart zweyer Zeugen eingehändigt.

Da Caſina ſich nicht ſtellte, ſo erfolgte den 15ten Oktober 1802 folgendes Contumacial-Erkenntniß:

„Daß Caſina, nachdem er ungeachtet der ge„ſetzlichen Ladung nicht vor Gericht erſchienen ſey, „hiemit aus dem ganzen Fürſtenthum Trient ver„bannt, und allen Strafen gegen Verbannte unter„worfen ſeyn ſolle. Falls er den Bann brechen oder „wie immer in die Hände der Gerechtigkeit fallen wür„de, werde er hiemit verurtheilt blos auf vorgängige

„Recognition ſeiner Perſon, durch die Hand des
„Scharfrichters enthauptet zu werden, er müßte
„denn erhebliche Gründe zu ſeiner Vertheidigung an-
„zubringen und dieſe zu beweiſen im Stande ſeyn.
„Uebrigens werde er in die Bezahlung der Criminal-
„koſten und in die Entſchädigung der Erben des Er-
„mordeten nach vorhergehender Liquidation verfällt.“

Den 16ten Oktober 1802 wurden die Akten an den Hofrath in Trient zur Beſtätigung des Urtheils eingeſendet. Dieſe Gerichtsſtelle wurde aber in der Folge aufgehoben; an ihren Platz trat das Oberöſtreichiſche Appellationsgericht in Insbruck, wohin denn auch dieſe noch unerledigten Akten den 21ten Oktober 1804 zu Beſtätigung abgegeben wurden.

Unterdeſſen hatte zugleich die Criminalgeſetzgebung im Tridentiniſchen eine große Umwälzung erlitten. Das neue Oeſtreichiſche Strafgeſetzbuch Franzs II. über Verbrechen und ſchwere Polizeyvergehen, hatte im Jahr 1804 für Trient und Brixen ſeit dem 1ten März, für die Oeſtreichiſchen Erblande ſeit dem 1ten Jänner geſetzliche Gültigkeit erlangt und daher gleich andern Provinzialgeſetzen, auch das statutum Tridentinum auſſer Gebrauch geſezt.

Das Straf-Geſetzbuch Franzs II. geſtattet zwar Thl. I. Abſch. II. Kap. 15., daß, wenn das Verbrechen großes Aufſehen erweckt habe oder die gänzliche Strafloſigkeit weitere nachtheilige Folgen beſorgen laſſe, und, wenn weder der Thatbeſtand, noch die Perſon des Thäters einem Zweifel unterliege; —

wider den Abweſenden und Flüchtigen in contumaciam eine Strafe erkannt werden könne. Zu einem ſolchen Erkenntniſſe werden aber weit mehr Förmlichkeiten erfodert, als die alte Tridentiniſche Geſetzgebung vorſchreibt. — Kein Kriminaluntergericht ſoll nämlich, ohne eingeholte Bewilligung des Obergerichts, ein Contumacialverfahren einleiten. Nach erfolgter Bewilligung iſt der Abweſende oder Flüchtige durch Edikt vorzufodern mit der Beſtimmung, daß er, um über die Beſchuldigung Rede und Antwort zu geben, ſich längſtens binnen ſechzig Tagen vor Gericht zu ſtellen habe. Erſcheint der Vorgerufene binnen der angeſetzten Friſt nicht; ſo wird die Vorrufung mittelſt eines zweyten Edikts wiederholt, dieſes jedoch durch den Anhang geſchärft, daß er ſich binnen 60 Tagen vor das Criminalgericht ſtellen ſolle, widrigenfalls er des angeſchuldigten Verbrechens geſtändig würde geachtet werden. Das eine wie das andere Vorrufungsedikt muß in dem Ort, wo das Verbrechen begangen worden, in dem Ort, wo der Beſchuldigte ſeinen bekannten Wohnort hatte, und da, wo der Sitz des Kriminalgerichtes iſt, angeſchlagen und, während der Friſt des Edikts, wenigſtens einmal in jedem Monat in die Zeitungsblätter der Provinz, wo die Vorrufung geſchieht, eingerückt werden. — Iſt nun auch der zweyte Termin fruchtlos verſtrichen, ſo geſchieht von Seiten des Kriminalgerichts die Aburtheilung, wobey die wider den Vorgerufenen vorhandenen Beweiſe ſo zu betrachten ſind, als ob dieſer

dagegen Einwendungen zu machen oder ſich zu recht⸗fertigen unvermögend wäre.

Nach der Strenge des Rechts würde das dem Tridentiniſchen Statut genügende und vor der Geſetz⸗kraft dieſer neueren Formen, eingeleitete und been⸗digte Contumacialverfahren wider Caſina, als zu Recht beſtändig von dem Obergericht haben beſtätiget werden können. Das Obergericht fand es aber der Wichtigkeit der Sache und der Billigkeit angemeſſe⸗ner, die neueren, dem abweſenden Delinquenten vor⸗theilhafteren Geſetze rückwirken zu laſſen. Es wurde daher das erſte Contumacial⸗Erkenntniß kaſſirt und die Akten den 30ten Oktober 1804 mit dem Befehl an das Criminalgericht zu Stenico zurückgeſendet, nach Vorſchrift des 15ten Hauptſtücks des Geſetzbu⸗ches über Verbrechen I. Thl. 2. Abth. wider Caſina vorzuſchreiten.

Dieſem gemäß wurde das erſte Edikt, worin der Flüchtige zur Rechtfertigung über ſein Verbrechen in einem Termin von 60 Tagen vorgeladen wird, am 17ten November 1804 in Stenico, Campo und Lo⸗maſo öffentlich verkündet.

Das nämliche geſchah hinſichtlich des zweyten Edikts, in welchem der Flüchtige binnen neuen 60 Tagen unter der Bedrohung vorgeladen wurde, daß er nach fruchtloſem Ablaufe des Termins des ange⸗ſchuldeten Verbrechens für geſtändig geachtet werden ſolle. — Dieſes Edikt wurde am 20ten Jänner 1805 in Stenico, in Campo und in Lomaſo öffentlich durch

Gerichtsperſonen mit Zuziehung von zwey Zeugen, ſo wie den 26ten nochmal in Campo, und den 28ten in Vigo verkündet. Indeſſen wurde die geſetzlich anbefohlene zweymalige Bekanntmachung dieſer Edikte durch die Zeitungen der Provinz aus einem Misverſtändniſſe von Seiten des Criminalrichters in Stenico, unterlaſſen und, nachdem Caſina nach Ablauf der letzten ſechzig Tage nicht erſchienen war, ſogleich zur Faſſung des Urtheils geſchritten, welches den Caſina zum Tod, und zur Entſchädigung der Erben des Ermordeten verurtheilte.

Die Akten wurden nun von neuem nach Insbruck verſchickt, jedoch unter dem 26ten März von da mit dem Auftrag zurückgeſendet, die beyden Vorladungs-Edikte mit Beobachtung der geſetzlichen Friſten und Zwiſchenräumen in die Zeitungsblätter von Rovoredo oder Trient einrücken zu laſſen und hierauf erſt, nach fruchtlos verlaufenen Friſten, ein neues Urtheil zu ſchöpfen.

Nachdem dieſer Mangel gehörig erſetzt und Caſina auch jetzt nicht erſchienen war, wurde von dem Kriminalgericht am 8ten Oktober 1805 das nämliche Urtheil zum drittenmal verfaßt und mit den Akten zur Reviſion eingeſandt. Noch mußte vermöge obergerichtlichen Befehls vom 25ten Oktober 1805 das Alter Caſina's zur Zeit des Mords erhoben werden. Der eingeſandte Taufbuchs-Auszug vom 18ten Dezember 1805 ergab, daß Caſina den 9ten May 1776

gebohren, folglich am Tage des Mords ſchon mehr als 26 Jahr alt geweſen ſey.

Jetzt beſtätigte das Appellationsgericht als zwey⸗te Inſtanz unterm 24ten Dezember 1805 das Urtheil des Kriminalgerichts von Stenico, verwandelte aber die Strafe des Schwerds in die nach dem Oeſtreichi⸗ſchen neuen Strafgeſetzbuche allein zuläſſige Todes⸗ſtrafe des Strangs, und ſendete in Gemäßheit des Strafgeſetzbuchs wider Verbrechen Abth. II. Kap. 15. §. 497. die Akten zur oberſten Juſtizſtelle in Wien als dritter Criminal⸗Inſtanz zur Beſtätigung ein.

Unterdeſſen hatte aber der Preßburger Friede die Grafſchaft Tirol und die Fürſtenthümer Trient und Brixen von der Oeſtreichiſchen Monarchie abgelößt. In Folge dieſer großen politiſchen Veränderung wur⸗den die Unterſuchungsakten wider Caſina von der oberſten Juſtizſtelle in Wien an Baiern unerledigt abgegeben.

Das Königlich Bairiſche Hofgericht in München wurde nun einſtweilen als dritte Inſtanz in Kriminal⸗ſachen für die ehemals Oeſtreichiſchen Provinzen der oberſten Juſtizſtelle in Wien ſurrogirt *), in welcher Eigenſchaft von dem Königlichen Hofgericht in dieſer Sache zu Recht erkannt wurde: daß das von zwey⸗

*) Dieſes beſtand indeſſen nur kurze Zeit. Mit der Organiſa⸗tion der neu erworbenen Länder wurde die oberſte Juſtiz⸗ſtelle in Ulm als dritte Inſtanz in Civil⸗ und Criminalſachen der ehemals Oeſtreichiſchen Landestheile angeordnet.

ter Inſtanz wider Caſina in contumaciam geſpro⸗chene und resp. beſtätigte Todesurtheil lediglich zu confirmiren ſey.

Dieſes Urtheil dritter Inſtanz wurde jetzt, weil auf eine Todesſtrafe erkannt worden, gemäß dem Strafgeſetzbuch wider Verbrecher Abthl. II. Kap. 15. §. 497. mit Bericht nebſt Akten zur Allerhöchſten Stelle eingeſendet, worauf ſodann, nach erſtattetem Miniſterial⸗Vortrag, die allerhöchſte Beſtätigung erfolgte.

IV.

Johann Fronza

der zweyfache Raubmörder.

IV.

Johann Fronza

der zweyfache Raubmörder.

Die oberſte Juſtizſtelle in Ulm ſendet mittelſt Bericht vom 17ten April nebſt Akten das Straferkenntniß, welches über Johann Fronza ergangen, zur allerhöchſten Beſtätigung ein. Dieſer Johann Fronza iſt in drey verſchiedenen Inſtanzen, von dem Landgericht Insbruck in erſter, dem Appellationsgericht zu Insbruck in zweyter und der oberſten Juſtizſtelle zu Ulm in dritter Inſtanz, zur Todesſtrafe des Strangs *) verurtheilt.

Die Verbrechen, welche ihm dieſes Urtheil zugezogen haben, ſind zwey Raubmorde, die er in dem Zeitraum weniger Monate auf offner Landſtraße verübt hat.

Johann Fronza, mit dem Zunamen Bri-

*) Nach den in Tirol und in den neuacquirirten ehemals Oeſtreichiſchen Gebietstheilen der Provinz Schwaben noch geltenden Oeſtreichiſchen Geſetzen geſchieht jede Hinrichtung durch den Strang.

zetta, auch Fürneri, iſt 30 Jahre alt, katholiſcher Religion, ledigen Standes, gebohren zu Garzano im Tridentiniſchen. Sein ſchon verſtorbener Vater war ein Landmann, von welchem er ebenfalls zum Bauernſtand erzogen wurde. Mit dem Tod ſeines noch lebenden Grosvaters und ſeiner gleichfalls noch lebenden Mutter hatte er an Haus und Feldgründen ein Vermögen von 4000 fl. zu erwarten. Keine Art der Noth trieb ihn, ein Verbrecher zu werden; er iſt jung und ſtark und konnte arbeiten; ſein zu hoffendes Vermögen gab ihm die Ausſicht auf einen Wohlſtand, der von Fleis unterſtützt, ihm ein beſcheidenes Glück gewähren konnte. Wie er allmählig zum Verbrecher und zu einem ſo großen Uebelthäter geworden, darüber ſchweigen die Akten. Genug, er ward es.

Im Jahr 1804 begieng er einen Straßenraub, wurde auf ein Jahr in das Zuchthaus verurtheilt, aber von dem Appellationsgericht in Insbruck — wegen angeblicher Beſſerung noch vor Ablauf ſeiner Strafzeit wieder frey entlaſſen *). Dieſes geſchah am 1ten April 1805.

*) Das Appellationsgericht bediente ſich hier noch des Begnadigungsrechts, welches die peinliche Gerichtsordnung Joſeph II. Kap. XV. §. 201. und 202. den Kriminalgerichten verſtattet. Dieſe Gerichtsordnung giebt nämlich einem Delinquenten die Erlaubniß eines Begnadigungsgeſuchs entweder gleich nach kundgemachtem Urtheil um Nachſicht gegen eine verhängte Verſchärfung, oder ſobald die Hälfte der zuerkannten Strafe vollſtreckt ſey, um Nachſicht

Nach ſeiner Entlaſſung geſellte er ſich mit einem gewiſſen Giovanni (Johann) Lunelli zugenannt Mariano aus dem Tridentiniſchen. In Gemeinſchaft mit dieſem verübte er die zwey Mordthaten, welche der Gegenſtand dieſes Vortrags ſind. Lunelli der Miturheber kommt indeſſen hier nicht mehr in Betrachtung, weil er, obgleich eben ſo großer Verbrecher als Fronza, wegen ſeines noch nicht vollkommen zwanzigjährigen Alters, vermöge der öſtreichiſchen Geſetze, nicht zum Tod, ſondern nur zu zwanzigjährigem Zuchthaus verurtheilt werden konnte *), und

gegen die noch übrige Strafe und geſtattet dem Kriminal-Obergericht oder ſogar nach Umſtänden dem erkennenden Untergericht, die Begnadigung zu bewilligen, dieſe mit dem Richteramt ganz unverträgliche Begnadigungsgewalt wurde in dem Geſetzbuche Franz II. mit Stillſchweigen übergangen und zuletzt mittelſt allerhöchſten Königlichen Reſcripts vom November 1807 den ehemals Oeſtreichiſchen Gerichtsſtellen ausdrücklich unterſagt.

*) Nachdem in den ehemals Oeſtreichiſchen Landestheilen noch zur Zeit geltenden Strafgeſetzbuch wider Verbrechen Abthl. II. §. 431. ſoll, wenn ein Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt hat, anſtatt der Todesſtrafe, auf ſchweren Kerker zwiſchen zehn und zwanzig Jahren erkannt werden. Dieſes Geſetz iſt durch ſeine zu weit ausgedehnte Milde, beſonders in dem ſüdlichen Tirol, wo die Jugend ſehr früh reift und nicht ſelten die grauſamſten Verbrechen mit der überlegteſten Bosheit von jungen Leuten, achtzehn-neunzehnjährigen Alters begangen werden, nicht nur unzweckmäßig, ſondern poſitiv nachtheilig. Daher auch die Landescollegien Tirols in dieſem Jahr (1807) aus beſonderer Veran-

daher ſeine Strafe, die er ſchon angetreten, der allerhöchſten Beſtätigung nicht bedurfte.

Der erſte Raubmord, deſſen ſich Fronza ſchuldig bekannt hat, geſchah in dem Trientner-Bezirk des ſüdlichen Tirols den 24ten May 1805 gegen 9 Uhr Abends auf der Hauptſtraße, welche von Cere nach Pergine führt. Fronza und Lunelli ſahen in Cere zwey ihnen bekannte wohlhabende Reiſende, den Domenico de Petry, zugenannt Anderle, aus Palu und den Giacomo Battiſti, zugenannt Longo eben daher. Da ſie bey ihnen Geld vermutheten, ſo wurde, wie Fronza geſteht, ſogleich der Entſchluß gefaßt, ihnen auf dem Weg aufzupaſſen, ſie zu töden und zu berauben. Abends nach dem

laſſung der Verbrechen eines gewiſſen Franz Hannes um Aufhebung jenes Geſetzes bey der allerhöchſten Stelle nachzuſuchen ſich bewogen gefunden haben. Dieſer Franz Hannes hatte in ſeinem achtzehn- bis neunzehnjährigen Alter drey Menſchen aus Raubſucht, grauſam umgebracht; einen Kaufmann, bey dem er Geld ausgeſpürt hatte, lockte er liſtig in einen Keller, hieb ihm mit einem Fleiſchbeil das Genick entzwey und nahm ihm an Bankozetteln zwiſchen 460 und 80 Gulden ab. Bald darauf ermordete er einen Prieſter und ſeine Wirthſchafterin auf die grauſamſte Weiſe und raubte aus dem Hauſe 800 Gulden, die er mit Spielen, Trinken und Eſſen durchbrachte. In ſeinem ganzen Weſen und Benehmen zeigte er ſo viel Liſt und Ueberlegung und im übrigen eine ſo durchaus entartete an allem Menſchengefühl abgeſtorbene Natur, daß er den vollendetſten und ſeltenſten Böſewichtern an die Seite geſtellt werden konnte. Bey allen dem muſte Hannes mit der Todesſtrafe verſchont und blos nach dreymaliger Ausſtellung auf der Schandbühne zu 20jährigem ſchweren Kerker verurtheilt werden.

Ave Maria Läuten kamen Longo und Anderle obengenannte Straße gezogen und trieben ihr Maulthier langſam vor ſich her. Sogleich fielen die Räuber mit langen und dicken Zaunſtöcken auf ſie ein; Anderle entkam, gewaltig zerſchlagen, durch die Flucht; aber der unglückliche Longo fiel unter den heftigen Streichen des Fronza mit zerſchmettertem Kopf tödlich verwundet zu Boden. Jetzt wurde er ausgeplündert, ihm jedoch, wie die Verbrecher behaupten, nicht mehr als die Summe von 50 bis 60 Gulden in Bankozetteln abgenommen. Der verwundete Longo wurde gleich nach der That nach Cere in ein Bette gebracht, aber er ſtarb, der ihm geleiſteten ärztlichen Hülfe ungeachtet, am andern Tag Morgens um 6 Uhr an ſeinen Wunden.

Die Mörder entkamen diesmal glücklich den Händen der Juſtiz, um noch den zweyten Raubmord zu begehen, welcher von ihnen wenige Monate nachher in dem entgegengeſetzten Ende Tirols, in einem engen Thale auf dem Arlberg, da wo der Weg in das Vorarlbergiſche hineinführt, vollbracht wurde.

Der Tod von der Hand dieſer Mörder kam hier über einen etwa 23jährigen gebildeten Jüngling mit Namen von Gugler, der in Insbruck ſtudirte, und von da eine maleriſche Reiſe zu Fuß nach der Schweiz machen wollte. Die That geſchah am 24ten Auguſt deſſelben Jahrs, am hellen Tag, ungefähr um 12 Uhr.

Die Räuber Fronza und Lunelli waren, nach

ihrer Art, in Noth; ſie hatten kein Geld mehr und beſchloſſen daher an dieſem Tage auf der Straße zu lauern und auszurauben, wer ihnen nur immer begegnen möge. Lunelli ſagt: ſie hätten beſchloſſen gehabt, wem immer, ſelbſt auf Koſten des Lebens (a costa della vita) das Geld abzunehmen. Mit dieſem Entſchluß ſaſſen ſie neben der oben bezeichneten Bergſtraße, als der unglückliche von Gugler, ein dünnes Stöckchen in der Hand und ein kleines Felleiſen auf dem Rücken, (in welchem neben Horaz und einigen andern Büchern und Handzeichnungen, Stilet und ſcharf geladene Piſtole eingepackt waren) an ihnen vorbeyzog. Sogleich folgten ſie ihm in einiger Entfernung nach; endlich näherte ſich Fronza und gab ihm, nach einigen Fragen und Antworten, mit einem gewaltigen Knittel einen Schlag auf den Kopf. Lunelli that desgleichen. Taumelnd ſank der Unglückliche nieder, ſuchte ſich wieder aufzuraffen und mit ſeinem Stöckchen zu vertheidigen. Fronza zerſchmetterte ihm nun aber vollends den Kopf und ſtürzte ihn zugleich über eine, mehrere Fuß hohe Mauer am Weg in eine Schlucht hinab. Die Räuber begaben ſich nun auch hinunter, fanden ihn ſchon tod, plünderten in der Eile den Leichnam und deckten ihn mit Steinen zu. Der Kopf des Ermordeten wurde ganz zerſchmettert gefunden, und die Sachverſtändigen erklärten die empfangenen Wunden für ſchlechterdings tödlich.

Ein 12jähriger Hirtenknabe, der auf der nahen

Alp weidete, ſah dieſe That mit an, und rief einen andern Hirten um Hülfe. Aber zu ſpät; der Mord war ſchon vollbracht. Doch war dieſer Hirtenknabe die Urſache, daß man ſogleich den Thätern auf die Spur kam, welche von den guten Bewohnern des Stanzer Thales eifrigſt verfolgt, und glücklich in die Hand der Juſtitz geliefert wurden.

Die Inquiſition ward zuerſt vom Landgericht Landek geführt; dann aber wurden die Inquiſiten zur weitern Prozeſſirung an das Landgericht Insbruck geliefert, wo Fronza ſein Urtheil erwartet.

Ueber die Rechtlichkeit der dem Fronza zuerkannten Todesſtrafe iſt kein Zweifel möglich. Sein zweyfacher Mord iſt erwieſen und eingeſtanden. Drey verſchiedene Gerichte haben das Todesurtheil über ihn geſprochen.

Nichts redet dem Mörder zum Vortheil. Beyde Verbrechen ſind mit kaltem Blut und aus rohem Eigennutz verübt. Keine unverſchuldete Noth zwang ihm einen ſolchen Entſchluß ab. In ſeinen Verhören zeigte er kaum eine Spur von Reue. In ſeine Erzählung von dem an Gugler verübten Morde miſchte ſeine kalte Bosheit ſogar noch Züge eines ſchauderhaften Scherzes ein *). Die von ihm angegebene Entſchuldigung, daß er durch ſchlechte Geſellſchaft üble

*) Z. B. Nachdem er erzählt, wie er und Lunelli ſich dem von Gugler genähert, fährt er fort, mit den Worten: allora dunque abbiamo incomminciata la begga e l'abbiamo servito con colpi di bastone.

Grundſätze eingeſogen, kann ſeine Schuld nicht mindern und ihm bey ſolchen Thaten weder zur Rettung dienen vor dem Richterſtuhle noch vor dem Throne des Begnadigers. Denn noch kein Verbrecher wurde als Böſewicht gebohren, ſondern er muſte es werden; doch iſt auch noch kein Menſch es geworden, als durch ſich ſelbſt und durch eigne Schuld. Das Recht der Begnadigung wäre nicht das ſchönſte und heiligſte Vorrecht des Regenten, wenn es gebraucht würde, um menſchlichen Tigern eine Zuflucht gegen das Schwerd der Gerechtigkeit zu ſeyn.

V.

Johann Hahn

tödet ſeine von ihm ſchwangere Geliebte.

V.

Johann Hahn

tödet ſeine von ihm ſchwangere Geliebte.

Am 21ten Auguſt 1806 geſchah dem Landgerichte Hipoltſtein die Anzeige, zu Mekenhauſen habe man in dem Seßleriſchen Hausgarten früh um 5 Uhr die Barbara Fiſchbachin ermordet gefunden. Neben dem Leichnam hätten zwey Knöpfe, wahrſcheinlich von einem Bauernleibchen, gelegen, welche der Schultheiß in Verwahrung habe.

Das Landgericht, welches ſich mit dem Amts-Phyſikus und zweyen Chirurgen ſogleich an Ort und Stelle begab, um den gerichtlichen Augenſchein vorzunehmen, fand an dem bemerkten Orte den Leichnam auf dem Rücken liegend mit einem Strick um den Hals, voll Blut im Geſicht und Händen. Der Platz ſelbſt war mit Blut bedeckt.

Bey der äuſſern Beſichtigung des Körpers fielen ſogleich mehrere Wunden, groſſentheils am Halſe, in die Augen, die vorzüglichſten waren:

1.) eine Wunde an dem vordern Theil des Halſes zur Rechten 5 $\frac{1}{2}$ Zoll lang, welche die Luftröhre faſt ganz durchſchnitten hatte.

2.) durch eine andere, nicht weit hinter der erſten, ebenfalls auf der rechten Seite, waren alle Venen und Arterien durchſchnitten;

3.) über der erſten gegen das Kinn zu, ſtand eine dritte von 1 $\frac{1}{2}$ Zoll Länge und

4.) am Genicke hinter dem rechten Ohr eine große Wunde von 2 Zoll Länge und $\frac{1}{4}$ Zoll Tiefe.

Auſſer dieſen beträchtlichen Verletzungen erſchienen am Hals, im Genicke und auf der Naſe noch verſchiedene andere von geringerer Bedeutung.

Schon aus der äuſſern Geſtalt und Beſchaffenheit dieſer Wunden ſchloſſen die Obducenten, daß ſie mit einem ſcharf ſchneidenden Meſſer müſten zugefügt worden ſeyn.

Man ſchritt nun zur Eröffnung des Leichnams. Hier ſah man zuförderſt auſſer der Luftröhre, auch die Speiſeröhre zur Hälfte durchſchnitten und den Schnitt ſogar bis in die Knorpel der Halswirbelbeine eingedrungen, wobey die Obducenten die Bemerkung machten, der Thäter müſſe durch viele, mit äuſſerſter Gewalt angebrachte, aufwärts gehende Schnittle immer an der Ermordeten gewürgt haben.

Bey Eröffnung des Unterleibes wurde ein Embryo männlichen Geſchlechts gefunden, welcher 4 $\frac{1}{4}$ Pfund wog und, nach dem Urtheile der Sachverſtän-

digen ſchon ſieben Monate alt, übrigens auch völlig geſund war.

In dem abgegebenen Parere wurden die empfangenen Hauptwunden von den Sachverſtändigen für ſchlechterdings tödlich erklärt.

Von Seiten des Landgerichts verſäumte man nichts, um ſogleich dem Thäter auf die Spur zu kommen. Es wurden Hauſſuchungen angeſtellt, man verſuchte durch ſehr zweckmäßige Verfügungen mittelſt der bey dem Leichnam gefundenen Knöpfe eine Entdeckung zu gewinnen: alles dieſes aber war zunächſt vergebens. In der weitläufigen, mit vieler Geſchicklichkeit und unermüdetem Eifer geführten General-Unterſuchung leitete endlich folgender Weg zum Ziel.

Weil die Entleibte ſchwanger gefunden war; weil die Lage und Stellung des Leichnams ſogar auf die (nachher ungegründet befundene) Vermuthung geleitet hatte, daß der Mordthat unmittelbar eine fleiſchliche Vermiſchung vorhergegangen ſey; weil endlich niemand zu entdecken war, welcher mit der Entleibten in beſonderer Feindſchaft gelebt oder aus Gewinnſucht und ähnlichen Triebfedern den Mord zu begehen ein Intereſſe gehabt hätte: ſo war der Gedanke ſehr natürlich, in dem Schwängerer der Fiſchbachin möchte zugleich ihr Mörder gefunden werden können. Alle Kraft der Inquiſition lenkte ſich nun auf dieſen Punkt hin; eine Menge Zeugen wurden vernommen, um den wahrſcheinlichen Schwängerer

zu entdecken; die Auſſagen leiteten endlich auf einen gewiſſen Hahn, gaben aber in ihrer Vergleichung miteinander das entſcheidende Reſultat nicht, ob der Nachtwächter Michael Hahn, oder deſſen Stiefbruder Johann Hahn für den Schwängerer zu halten ſey.

Da ſich in dieſer Ungewißheit der ſchwankende Verdacht auf beyde Brüder zugleich vertheilte, ſo wurden, wegen Gefahr der Flucht, beyde am 28ten Auguſt gefänglich eingezogen: und gerade dieſer Umſtand führte die Enthüllung des wahren Thäters herbey. Der (durch den Urtheilsſpruch des Hofgerichts nunmehr entlaſſene und in der That unſchuldige) Michael Hahn wurde durch ſeine Gefangennehmung der Angeber des Mörders. Dieſer Michael Hahn rief den 2ten September dem Gerichtsdiener, bat um ein ſchleuniges Verhör, und entdeckte ihm zugleich vorläufig, daß ſein Bruder Johann der Thäter ſey. — Bey der allgemeinen Viſitation der Dorfbauern habe er ſogleich erkannt, daß die vorgezeigten Knöpfe, welche neben dem Leichnam gefunden worden, zu dem Stallkittel ſeines Bruders gehörten; auch habe dieſer nach der Mordthat ihm den Vorſatz zur Flucht zu erkennen gegeben: nur brüderliche Liebe habe ihn zurückgehalten, dieſes alles der Obrigkeit früher zu offenbaren. In dem gerichtlichen Verhöre beſtärkte er umſtändlicher den Verdacht wider ſeinen Bruder. Als ihm die gefundenen Knöpfe vorgezeigt wurden, rief er erſchrocken mit dumpfer Stimme aus:

„o Gott, ſie ſinds; dieſe beyden Knöpfe ſind aus „dem alten Stallkittel meines Bruders Johann!“

Johann Hahn ſelbſt wurde nun ſogleich zum erſten Verhör gezogen, und hier ſchien er durch ſtandhaftes Läugnen und freche Lügen die Charakteriſtik zu beſtätigen, welche ſein Bruder Michael von ihm gegeben hatte. „Es wird überhaupt hart hergehen, „ſagte dieſer: bis mein Bruder das offene Geſtändniß dieſes Mordes abgeben wird, weil er überhaupt „ein verboßter (boshafter) Kerl iſt.“ Allein ſchon vier Tage nach ſeinem erſten Verhör kam er durch Gewiſſensangſt getrieben, dem Richter freywillig zuvor. Aus ſeinem Gefängniſſe rief er ängſtlich den Gerichtsdiener zu ſich, und bat um ein ſchleuniges Verhör. „Ich habe in der Nacht nicht Ruhe, und ich werde „ſo lange nicht Ruhe haben, bis das Geſtändniß „von mir abgelegt iſt, daß ich wirklich der Schwängerer und der Mörder der Fiſchbachin bin.“ So erfolgte nun ſeine zweyte Vernehmung, worin er das Bekenntniß ablegte, welchem er in allen weſentlichen Punkten vollkommen treu geblieben iſt.

Johann Hahn iſt zu Mekenhauſen gebürtig, katholiſcher Religion, 24 Jahre alt und ledigen Standes. Sein Vater, ein Taglöhner zu Meckenhauſen, iſt noch am Leben, ſeine Mutter hingegen ſchon ſeit ſieben Jahren verſtorben. Er ernährte ſich bisher als Dienſtknecht bey verſchiedenen Bauersleuten. Die Leumundszeugen geben ihm das Lob eines ſehr fleißigen Arbeiters: aber den guten Namen der Ehrlich-

keit und Treue verdiente er ſich nicht. Er iſt überwieſen und geſtändig, einen ſeiner Dienſtherrn beträchtlich beſtohlen zu haben; auch beſchuldigt ihn ſein Bruder Michael eines an ſeinem eignen Vater verübten Diebſtahls. Er liebte das Spiel, und vor allem das weibliche Geſchlecht. Schon früher wurde er wegen Schwängerung einer Perſon abgeſtraft. Und dieſelbe Leidenſchaft führte ihn endlich zu der Miſſethat, die ihm das Todesurtheil zugezogen hat.

Er machte nämlich zuletzt Bekanntſchaft mit der Barbara Fiſchbachin, welche von den abgehörten Zeugen allgemein als ein ſehr fleißiges, ordentliches und ſittſames Mädchen belobt wird. Vierzehn Tage vor Lichtmeß wurde ſie von ihm zum Beyſchlafe verführt und die Folge dieſes erſten Fehlers war ihre Schwangerſchaft. Die Geſchwängerte entdeckte dieſes ihrem Liebhaber, und verlangte von ihm die Heurath. Allein dazu bezeugte er keine Neigung; er wieß ihre Anfoderungen und Bitten immer mit entſchiedener Abneigung zurück; denn ſie war ihm nicht wohlhabend genug; wahrſcheinlich war auch, wie bey Wollüſtlingen ſeiner Art, ſchon dem erſten Genuſſe der Ueberdruß gefolgt. Nach dem Zeugniſſe ſeines Bruders, Michael Hahn, hatte ſich die Verſtorbene mehrmals über jene Weigerung ihres Schwängerers mit ihm beſprochen und erzählt, immer verlange derſelbe, ſie ſolle einen Franzoſen als Vater des Kindes angeben, auch habe er ihr gedroht, wenn ſie dieſes

nicht thue, auf und davon zu gehen. Der Inquiſit aber iſt dieſes Umſtandes nicht geſtändig.

Die Fiſchbachin, ſo erzählt Inquiſit, (und dieſes ſind die Reſultate ſeiner mehrmaligen Verhöre) habe ihn zuletzt auf die Nacht vom 20ten bis 21ten Auguſt zu dem Seßleriſchen Garten beſtellt. Dieſe Beſtellung habe zur Abſicht gehabt, theils wegen der zugemutheten Heurath nochmals mit ihm zu ſprechen, theils gemeinſchaftlich zu verabreden, wann ſie miteinander zum Amte gehen wollten, um die Strafe wegen der Schwängerung zu berichtigen. Ohne böſen Vorſatz ſey er zur beſtimmten Zeit an den angezeigten Ort gegangen, wo die Fiſchbachin ſchon auf ihn gewartet habe. Kaum ſey er erſchienen, ſo habe ſie ihren alten Ton wieder angeſtimmt und von neuem mit Ungeſtümm die Ehe gefodert, die er ihr ſchon vorher beſtimmt verweigert hatte. Doch auch jetzt ſey ihrem Andringen ſeine abſchlägliche Antwort gefolgt. Nun habe aber die Fiſchbachin in der Abſicht, ſich zu erhängen, falls ſie ſeine Ehe nicht gewinnen könne, ſchon lange einen Strick mit ſich herum getragen. Wie er daher auch jetzt geäuſſert, ſie nicht heurathen zu können, habe ſie dieſen Strick mit den Worten hervorgezogen: „willſt du mich nicht „heurathen, ſo erhänge ich mich oder — ſtich du „mich lieber tod.“ (Nach einer andern Erzählung, ſoll ſie zuerſt geſagt haben, ſie wolle ſich erhängen, wenn er ſie nicht heurathe; und erſt, nachdem er ihr zugeredet, jenes nicht zu thun, habe ſie erwiedert, ſo

ſtich mich lieber tod. Auch in andern Verhören kommen in dieſem Punkt mancherley jedoch unweſentliche Veränderungen der Auſſage vor). Bey der Auffoderung nun, ſie lieber zu erſtechen, als nicht zu heurathen, ſey ihm plötzlich, er wiſſe ſelbſt nicht, wie? der Gedanke gekommen, ſie mit ſeinem Meſſer umzubringen. Er ſey ganz verwirrt und wie närriſch geweſen, als ihm die Barbara Fiſchbachin jene Worte geſagt: er habe eben ſein Meſſer gezogen und zugeſtochen. Mit dieſem Meſſer ſey er auf den Hals gegangen, habe es ſeitwärts verkehrt angeſetzt, und von der innern Seite herauswärts geſchnitten. Er wiſſe nicht, wie viel Stiche er ihr gegeben: auf den erſten ſey ſie niedergefallen und er wiſſe nicht, auf welche Art er ihr die übrigen beygebracht habe. Sie habe mit den Händen und Füßen Bewegungen gemacht, doch könne er nicht beſtimmen, ob ſie ſich zur Wehre geſetzt; denn er ſey zu ſehr voll Schrecken geweſen, um ſich deſſen noch zu entſinnen. Er habe ſie tod auf dem Platz zurückgelaſſen. Die That ſey Nachts um 12 Uhr geſchehen. Standhaft behauptet er, daß niemand an dieſem Morde Theil genommen, noch Wiſſenſchaft darum gehabt habe.

So wenig über den Thatbeſtand des Verbrechens ein gegründeter Zweifel ſtatt findet, ſo gewiß iſt es, daß Johann Hahn der Urheber der Tödung ſey. Sein Bekenntniß hat alle Eigenſchaften der rechtlichen Gültigkeit. Es ſtimmt mit dem Befund des Thatbeſtandes vollkommen überein, der Ort, wo

die Leiche gefunden ward, die Art und Beſchaffenheit der Wunden treffen mit der erzählten Handlung genau zuſammen. Ohngefähr um dieſelbe Zeit, wo nach dem Bekenntniſſe des Mörders die That vorgefällen, hörte Johann Seßler, in deſſen Hausgarten die Handlung vor ſich gieng, einen lauten Schrey. Nach dem Bekenntniſſe des Thäters fiel die Unglückliche bey dem erſten Stiche nieder und verſchied bald; damit ſtimmt ganz zuſammen, daß Johann Seßler nur einen einzigen Schrey hörte, der ihn zwar aus dem Schlafe aufweckte, aber auch bald wieder verſtummte. Der Thäter bekannte, daß er ſeinen blutigen Stallkittel und das Hemd, woran er das Mordmeſſer abgewiſcht, auf dem Felde vergraben habe; und bey der gerichtlichen Nachſuchung fand man dieſe Sachen genau an dem angegebenen Ort. Die zwey Knöpfe endlich, welche bey der Leiche gefunden wurden, ſind von dem Thäter ſelbſt, von deſſen Bruder, von dem ehemaligen Eigenthümer des Kittels, und von einem Schneider für diejenigen anerkannt, welche ſich an dieſem Kittel befunden haben.

Auch der Vorſatz der Tödung und die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers unterliegen keinem gegründeten Zweifel.

Wohl aber iſt die eigentliche Veranlaſſung des Entſchluſſes, der Zweck, welchen der Thäter durch

Bayerische Staatsbibliothek München

dieſe Handlung zu erreichen ſuchte und ob ſein Entſchluß prämeditirt war oder nicht, keineswegs ſo ergründet, wie es wohl der Philoſoph und Rechtsgelehrte wünſchen möchte.

Inquiſit ſelbſt will in ſeinem Bekenntniſſe von einem überlegten und vorausbedachten Entſchluſſe, die Fiſchbachin zu ermorden, nichts wiſſen: in allen ſeinen Verhören beharrt er ſtandhaft darauf, nicht er ſelbſt habe die Fiſchbachin auf die Nacht in den Seßleriſchen Hausgarten beſchieden, ſondern von ihr ſey er beſtellt worden; er ſey nicht mit dem Mordentſchluß zu dem Platze hingegangen, ſondern erſt als die Fiſchbachin die oben erwähnten Worte zu ihm geſprochen, nachdem ſie ihn aufgefordert, ihrem Leben ein Ende zu machen, ſey es ihm plötzlich in den Sinn gekommen, zuzuſtechen und zu töden. Dieſe Behauptungen ſind allerdings bedenklich. Michael Hahn bezeugt, die Fiſchbachin habe ihm kurz vor ihrer Ermordung erzählt, daß ſein Bruder ſie auf den Dienſtag Nachts (die Nacht der Vollbringung des Verbrechens) beſtellt habe, um mit ihr wegen ihrer gemeinſchaftlichen Angelegenheit zu ſprechen. Der Strick, welchen die Leiche um den Hals hatte, war von niemand vorher bey der Fiſchbachin geſehen wordrn; kein Hausgenoſſe erinnerte ſich, einen ſolchen je im Hauſe bemerkt zu haben; ſie trug ihn, behauptete Inquiſit, bey ſich, allein in keinem ihrer Kleidungsſtücke hatte ſie zur Zeit der Ermordung eine Taſche

und hätte ſie ihn auch in dem Gürtel ihres Rocks getragen, ſo ſcheint es ſehr zwecklos geweſen zu ſeyn, unter freyem Himmel mit augenblicklichem Erhängen zu drohen und, um dieſe Drohung auszuführen, den Strick in Gegenwart ihres Schwängerers um den Hals zu ſchnüren. Zudem erzählt Inquiſit blos, ſie habe den Strick herausgezogen; allein an der Leiche war dieſer Strick um den Hals gelegt.

Dieſe Erwägungen benehmen beym erſten Blick der Behauptung des Inquiſiten einen großen Theil der Glaubwürdigkeit, und machen es im Gegentheile ſehr wahrſcheinlich, daß Inquiſit mit vorausbedachtem Vorſatze auf Ermordung der Geſchwängerten ausgegangen ſey, daß er ſie zur Ausführung ſeines Vorſatzes unter täuſchendem Vorwand zu gelegener Zeit an jenen Ort hingelockt und bey dem Entſchluſſe zur Tödung keinen andern Endzweck gehabt habe, als den: ihren läſtigen Ehebewerbungen und der nahen Gefahr, als ihr Schwängerer angegeben zu werden, durch ihren Tod auf einmal zu entgehen. Den Strick könnte er wohl ſelbſt um ihreu Hals gelegt haben, um damit im Falle der Entdeckung ſeine Abſicht beſchönigen zu können. Auch wäre nicht unwahrſcheinlich, daß er, um ihr Schreyen zu verhindern, erſt den Strick um ihren Hals geſchnürt, und dann erſt mit dem Meſſer den Mord vollendet habe. Das Hofgericht ſelbſt nimmt die Vorausſetzung einer überlegten Tödung für Gewißheit und räumt ihr einen

entſcheidenden Einfluß auf die Art des Erkenntniſ=ſes ein.

Allein dieſe Vorausſetzung iſt wenigſtens nach dem Maasſtabe des Rechts beurtheilt, von keinem ſehr großen Gehalt. Was Michael Hahn erzählt, iſt darum von keiner rechtlichen Bedeutung, weil er, als ein ohnehin untüchtiger Zeuge, blos vom Hören=ſagen ſpricht. Alles übrige beruht auf bloſſer Ver=muthung und auf Kombination zum Theil unſicherer Schlüſſe. Zudem läßt ſich nicht wohl begreifen, warum Inquiſit, der, um ſeine Gewiſſensangſt zu erleichtern, ſo ſchnell dem Bekenntniſſe freywillig ent=gegen eilte, der alles Weſentliche ſchon bekannt hatte, und (nach einer beyläufig ihm entfallenen Aeuſſerung) wohl wuſte, ſchon durch das Eingeſtandene das Le=ben verwirkt zu haben; daß dieſer über einen Umſtand eine ſo hartnäckige Zurückhaltung beweiſen ſollte, durch welche er wohl ſein Gewiſſen beſchweren, aber vor dem Richter wenig oder nichts gewinnen konnte. — Sein Bekenntniß bleibt daher in dieſem Punkt die einzige ſichere Grundlage für die Beurtheilung ſeiner Handlung. Auch iſt daſſelbe keineswegs ſo ungereimt und unwahrſcheinlig, daß es nicht eine wohl zuſam=menhängende Erklärung des Vorfalls geſtatten ſollte, welche dann, als die mildere, zumal in der Erwä=gung des Begnadigers vor jener den Vorzug verdient.

Das Verbrechen läßt ſich nämlich, in Ueberein=

ſtimmung mit dem Bekenntniſſe, auf folgende Weiſe erkläen: Die Fiſchbachin war ſchon oft in ihren Schwängerer um die Wiederherſtellung ihrer Ehre durch Heurath, wiewohl vergebens, gedrungen. Ihre Niederkunft war nun nicht mehr fern, ihr Zuſtand mußte bald allgemein bekannt werden, ihre Lage war auf das Aeuſſerſte gekommen. Sie wollte jezt noch das Lezte verſuchen, und beſtellte den Johann Hahn zur heimlichen Zuſammenkunft in jener ſchrecklichen Nacht. Hier wiederholte ſie ihr Verlangen, beſtürmte ihn mit Drohungen und Bitten, ohne ihn zu lenken und ohne etwas anderes zu gewinnen, als das ſchon oft gehörte: ich heurathe dich nicht. Die Unglückliche, ſey es nun in verſtellter Verzweiflung, um zu rühren und zu ſchrecken, oder im ernſtlichen Kampf mit den Leidenſchaften des Zorns, verſchmähter Zuneigung und ewig verlorner Ehre — verfiel jezt auf die Drohung des Selbſtmords, ergriff in leidenſchaftlicher Hitze den Strick und legte ihn zum Zeichen ihres Ernſtes oder in der wirklichen Abſicht ſich wo möglich auf der Stelle zu erwürgen, um ihren Hals. In ſolchen Lagen iſt die Leidenſchaft ſelten ſcharfſinnig über die Zweckmäſſigkeit ihrer Mittel und bey Perſonen ſolchen Standes und ſolcher Bildung, wo die Affekte in grellen und heftigen Aeuſſerungen hervorzubrechen pflegen, gehört eine ſolche Handlungsweiſe eben nicht zu den ungewöhnlichen.

Die Hartnäckigkeit, womit die Fiſchbachin ihre

Rechte gegen ihn als Schwängerer geltend machte, die leidenſchaftliche verzweiflungsvolle Heftigkeit, womit ſie ihm das Verſprechen der Heurath abzudringen ſuchte, brachte in einem ſo rohen Gemüth, wie der Inquiſit gezeigt hat, leicht den entgegengeſetzten Eindruck hervor. Statt Mitleid wuchs die alte Abneigung in Haß empor. Dieſer und die lebendige Furcht vor der Strafe auſſerehelicher Schwängerung und das Bedrängniß der Verlegenheit, worin ihn die verfolgende Zudringlichkeit der Verzweifelnden verſetzte, führten ihn leicht auf den nahen Gedanken hin, in der gehaßten Urſache allem Unheil auf einmal ein Ende zu machen. Es bedurfte nur einer kleinen Veranlaſſung, um dieſen Gedanken aus der Tiefe des Gemüths zur vollen Klarheit hervorzuholen und ihn mit den ſchon vorhandenen Leidenſchaften in ſolche Verbindung zu ſetzen, daß er in Entſchluß und That übergehen mußte. In dem natürlichen Ausrufe der Unglücklichen: wenn du mich nicht heurathen willſt, ſtich mich lieber tod! war dieſe Veranlaſſung gegeben, er zeigte ihm auf einmal deutlich den Weg, der ihn durch alle Verlegenheit ſchnell hinausführte; der Stoff zu dem böſen Vorſatz lag ſchon vollkommen in ſeinem Gemüthe bereit, jener Ausruf war der Funke, der ihn ſchnell zur Flamme entzündete — und ſo wurde plötzlich der Gedanke zum Entſchluß und der Entſchluß zur raſchen That. Nach ſeines Standes und Landes Sitte trug er das taugliche Werkzeug der Ausführung, ein Meſſerbeſteck, gleich in der Nähe

bey ſich; es bedurfte nur eines Griffs, und dem raſchen Entſchluſſe leidenſchaftlicher Bosheit konnte eben ſo raſch die Ausführung auf dem Fuße nachfolgen. So oft er ſich auch in ſeinen Verhören über den Akt der Ausführung äuſſert und ſo ſehr er in Nebenumſtänden ſchwankt, ſo ſtimmen doch immer ſeine Aeuſſerungen in der angegebenen Erklärungsart zuſammen. „Sie hat mich, ſagt er in dem dritten Verhör, eben „nicht gerade erſucht, ſie zu erſtechen: ſondern, da „ich ihr widerſetzte, daß ich ſie nicht heurathen könnte, ſo ſagte ſie: — lieber ſtich mich tod, wenn du „mich nicht magſt, ſo bin ich doch gleich weg! — „und ich weiß ſelbſt nicht, wie es mir war, ich zog „das Meſſer und erſtach ſie." Das ſchnelle Entſtehen des Entſchluſſes bey den Worten: ſtich mich tod! — darauf kommt er immer treu zurück. Die Aeuſſerung: „ich weiß ſelbſt nicht, wie mir war, ich ergriff das Meſſer, und ſtach zu, und ähnliche Phraſen mit denen er ſich an andern Orten über dieſen Moment der Handlung erklärt, ſind ein treuer Ausdruck des Gemüthszuſtandes bey Leidenſchaften, welche plötzlich entſtehen, raſch fortſchreiten und in ihrem Tumult die Gedanken und Vorſtellungen ſchnell durch die Seele jagen. Ungebildete Menſchen, welche auf ſich ſelbſt nicht reflectiren können, finden ſich in ſolchem Gemüthszuſtande bey dem Reſultat, ohne die Reihe von Gedanken und Gefühlen, welche ſie durchlaufen ſind, ehe ſie bis dahin kommen, mit einiger Klarheit wahrzunehmen. Sie wiſſen denn ſelbſt

nicht, wie ihnen war; ſie begreifen nicht mehr den Entſchluß, den ſie gefaßt und vollzogen haben; in der Erinnerung erſcheint ihnen alles wie ein Traum, oder wie eine Narrheit oder — wie die Eingebung eines Teufels, der ihnen zugerufen, oder ſie gezwungen habe, das Geſchehene zu wollen und zu vollbringen. Dieſes allein iſt auch der pſychologiſche Sinn der Worte des Inquiſiten in ſeinem zweyten Verhöre: „ich bin ganz confus geweſen, ich weiß nicht, wie „närriſch es mir geweſen iſt, als mir die Barbara „Fiſchbachin ſagte: wenn du mich nicht heurathen „willſt, ſo erſteche mich. Ich habe halt zugeſto„chen.“ Wenig bekannt müſte mit der Sprache der Verbrecher ſeyn, wer in ſolchen Aeuſſerungen allein einen Grund zu dem Zweifel finden wollte: ob denn auch wirklich der Verbrecher unter den Bedingungen der Zurechnung gehandelt habe.

Die Sentenz des Königlichen Hofgerichts in N * * iſt dahin ausgefallen, daß der Verbrecher durch das Rad, jedoch mit Zuziehung des Strangs und vorgängigem Gnadenſtoß vom Leben zum Tode hingerichtet werden ſolle.

So geſetzmäßig und mit der Größe des Verbrechens übereinſtimmend, die Todesſtrafe in dem gegenwärtigen Falle iſt, ſo wenig vermag ich es, die zuerkannte Todesart weder nach gemeinem noch

nach baieriſchem Recht, noch aus legislativen Rückſichten für geſetzmäſſig oder zuläſſig zu erkennen.

I.) Nach gemeinem Recht iſt ein Unterſchied zwiſchen Mord und Todſchlag; der erſte als überlegte, prämeditirte Tödung wird mit dem Rad, der letzte hingegen als eine Tödung, die aus einem durch Affekt oder Leidenſchaft plötzlich entſtandenen und auf der Stelle ausgeführten Entſchluſſe entſtanden iſt (Tödung „aus Gächheit und Hitze des Zorns“ wie Carl V. ſich ausdrückt) wie mit dem Schwerde beſtraft.

P. G. O. art. 137.
Boehmer Comm. ad C. C. C.
ad h. art. §. 11.

Da nun in den Akten mit rechtlicher Gewißheit nicht vorliegt, daß Inquiſit mit kalter Ueberlegung die Tödung der Fiſchbachin beſchloſſen habe, oder planmäßig darauf ausgegangen ſey, ſondern nach ſeinem Bekenntniſſe, welches hier in Ermangelung anderer Beweiſe zur einzigen Baſis der rechtlichen Beurtheilung dienen muß, der Gedanke die Fiſchbachin zu töden, ihm plötzlich gekommen und, ohne Zwiſchenraum für die Ueberlegung, in der Hitze des Affects ausgeführt worden iſt: ſo würde Johann Hahn, nach dem gemeinen Recht, blos als Todſchläger, und folglich mit dem Schwerde zu beſtrafen ſeyn.

II.) Das baieriſche Criminalrecht ſtimmt zwar in

dem Unterſchied zwiſchen Mord und Todſchlag mit dem gemeinen Rechte nicht zuſammen, begründet aber für den gegenwärtigen Fall daſſelbe Reſultat. Es wird in dem bairiſchen Criminal-Codex als Regel aufgeſtellt: „der Todſchlag, welcher mit böſem gefährlichen Fürſatz verübt wird, ſoll mit dem „Schwerde beſtraft werden.“

Cod. crim. Bav. P. I. C. 3. §. 1.

Als Ausnahme wird die Strafe des Rades ausdrücklich nur in folgenden Fällen beſtimmt: 1) beym hinterliſtig und unter verſtellter Freundſchaft verübtem Todſchlag — homicidium proditorium (§. 11.) 2) bey der Vergiftung (§. 12.) 3) bey dem Raubmord, latrocinium (§. 15.) 4) bey dem Banditenmord, assassinium (§. 16.) und endlich 5) bey dem Verwandenmord, paricidium (§. 17.) Von allen dieſen Ausnahmen kommt keine einzige auf den gegenwärtigen Fall in Anwendung.

Es fragt ſich nur noch, ob nicht wegen vorhandener allgemeiner oder beſonderer Schärfungsgründe die dictirte Strafart zu billigen ſey? Als beſchwerende Umſtände könnten bey dem gegenwärtigen Falle hervorgehoben werden:

1) die Art der Ermordung. Nach dem baieriſchen Codex P. I. c. 3. §. 24. ſind vorſätzliche Todſchläge „welche — auf grauſame Art verübt werden,

allezeit ſchärfer als gemeine Todſchläge zu beſtrafen.“ Die Menge ſchwerer Wunden, welche der Entleibten zugefügt worden ſind, ſcheinen allerdings eine grauſame Art der Entleibung zu ſeyn, wie ſie das Geſetz vorausſetzt. Unter einer grauſamen Art der Tödung kann aber nach meinem Dafürhalten nur diejenige verſtanden werden, welche mit ungewöhnlichen langſamen Qualen des Entleibten verbunden und zu dieſem Zwecke abſichtlich von dem Mörder veranſtaltet worden iſt. Aus der Menge der Wunden läßt ſich allein auf die Anwendung dieſes Begriffes nicht ſchließen, vielmehr ergiebt ſich aus den oben erzählten Thatſachen mit Wahrſcheinlichkeit, daß die Unglückliche ſchnell ihren Geiſt aufgegeben habe; auch hatte nach allen Umſtänden Inquiſit blos die Abſicht zu töden, nicht auch zugleich vor dem Sterben noch zu martern. Gerade die Menge ununterbrochen hintereinander beygebrachter tödlicher Wunden beweiſt das Gegentheil. Zudem, wenn auch dieſer Schärfungsgrund Anwendung fände, ſo würde doch nicht das Rad ſtatt haben können; weil nach gemeinem und baieriſchem Recht, im Falle einer Schärfung nicht die Gattung der Strafe zu verändern (z. B. Schwerd in Rad zu verwandeln), ſondern nur die geſetzliche ordentliche Strafe mit einem Zuſatze (z. B. Aufſtecken des Kopfs auf einen Pfahl) zu vermehren iſt.

Cod. crim. Bav. P. I. c. 1. §. 35.

2) Inquiſit erſcheint als ein zweyfacher Todſchläger — der Fiſchbachin und des Kindes, mit welchem ſie ſich ſchwanger befand. Und nun verordnet der

Cod. crim. Bav. P. I. c. 1. §. 35.

daß, wenn gegen den Delinquenten mehr Capitalverbrechen von einer oder verſchiedener Gattung vorkommen, die ordinäre Todesſtrafe nicht nur mit einem Zuſatze vermehrt, ſondern wohl gar in ein härteres oder langſameres genus mortis verwandelt werden ſolle.

Allein erſtens: dieſer §. ſpricht offenbar nur von dem Falle, wenn durch verſchiedene Handlungen mehrere Verbrechen begangen worden ſind (von dem concurſus delictorum objectivus), nicht von der Vorausſetzung, wenn, wie in dem gegenwärtigen Fall, eine und dieſelbe Thathandlung eine mehrfache Uebertretung enthält (conc. delict. idealis). Zweytens, ſollte Johann Hahn in Anſehung des Kindes allein ſchon eine Capitalſtrafe verwirkt haben (vermög cod. crim. P. I. c. 3. §. 22.); ſo würde vor allem mit mehr Gewißheit und Umſtändlichkeit dargethan ſeyn müſſen, daß das Kind zur Zeit der tödlichen Handlung im Mutterleib wirklich gelebt habe und nur wegen der an der Mutter verübten tödlichen Mishandlungen geſtorben ſey.

Aus allen dieſen Gründen geht hervor, daß nach

ſtrenger Anwendung der Geſetze zwar eine Schärfung der Schwerdſtrafe durch äuſſeren Zuſatz, nicht aber die Strafe des Rades ſtatt haben könne.

Vor dem Throne des Geſetzgebers dürfen endlich, auſſer den vorhin angeführten Rechtsgründen der poſitiven Geſetzgebung auch

III.) noch folgende höhere Erwägungen geltend gemacht werden.

Vernunft und lange Erfahrung haben die qualvollen Todesarten aus der Reihe erlaubter Strafmittel ſchon lange ausgeſtrichen. Sie ſind zweckloſe und zweckwidrige Grauſamkeit. Der Tod iſt das Höchſte, was der Menſch leiden kann, das äuſſerſte Uebel noch durch Kunſt vermehren oder verlängern, iſt wider die Menſchlichkeit, welche der Staat nicht verläugnen darf, der als Muſter dem Volcke vorgehen ſoll. Wen der Tod nicht ſchreckt, den ſchreckt auch nicht der Tod durch das Rad. Durch wirckliche, oder auch nur ſcheinbar grauſame Todesſtrafen verſündigt ſich der Staat an dem Charakter der Nation; indem er durch barbariſche Exekutionen dazu beyträgt, die Gefühle abzuſtumpfen, die Gemüther zu verwildern, und ihre Rohheit zu nähren.

Dennoch würde der allerunterthänigſte

Antrag

unmaasgeblich dahin zu richten seyn, daß Seine Königliche Majeſtät geruhen möchten:

1) zwar die Todesſtrafe zu beſtätigen, jedoch
2) die Strafe des Rads in die Strafe des Schwerds allergnädigſt zu mildern.

VI.

Johann Schneider

Mörder ſeiner Ehefrau.

VI.

Johann Schneider

Mörder ſeiner Ehefrau *).

Am 2ten April 1807 erſchien der Bauer Iſidor Hartinger von Gumpenreith vor dem Landgericht Schönberg und erzählte, daß in der verwichenen Nacht ſein Innweib die Katharina Schneiderin, die erſt vor 8 Wochen mit noch lebenden Zwillingen entbunden worden, in ihrer Wohnung grauſam ermordet worden ſey.

Sogleich begab ſich das Gericht mit den erfoderlichen Perſonen an den Ort der That, um den Augenſchein und die Legal-Sektion vorzunehmen. Man fand den Leichnam im Bette, mit einem Hemde bekleidet, und die Hände mit einer einfachen Schnur zu-

*) Die Einfachheit des Prozeſſes abgerechnet, hat dieſer Fall ſehr große Aehnlichkeit mit dem Benkartiſchen, welcher in Kleins merkwürdigen Rechtsſprüchen d. Hall. Juriſtenfakultät Bd. IV. erzählt und beurtheilt iſt.

ſammengebunden; der Mund war mit einem Tuch ſtark verſtopft. Das ganze Zimmer rings der Bettſtatt, die beyden Fenſter, die Oberdecke der Stube, die Bettdecke waren ſtark mit Blut beſpritzt. Neben dem Bette beym Kopf fand man einen 3 Schuh langen Armsdicken und ſtark mit Blut bedeckten Prügel.

An der Leiche zeigten ſich keine Verletzungen auſſer an dem Kopf. Dieſer war ganz mit Blut überzogen; die Haut war über das Stirnbein, über die beyden Seiten- Wand- und Schlafbeine abgeſtreift und in viele Stücke zerriſſen: auch ſah man ſchon äuſſerlich mehrere ſich durchkreuzende Sprünge an dem entblößten Kopfknochen. Das linke Schlafbein war ſo zertrümmert, daß die Sonde ohne allen Widerſtand ein und ein halben Zoll tief in das Gehirn eingebracht werden konnte. Die linke Wange hatte zwey Löcher, jedes 1 Zoll tief und das Ohrläppchen war in drey Stücke zerriſſen. — Die genaue innere Beſichtigung des zertrümmerten Schädels beſtätigte, was ſchon die äuſſere deutlich zu erkennen gab, daß nämlich dieſe Kopfverletzungen nothwendige Urſache des erfolgten Todes geweſen ſeyen, wie die Kunſtverſtändigen in ihren abgegebenen Gutachten ausdrücklich bezeugen. Die Entſeelte war eine Perſon von etlichen 20 Jahren und äuſſerſt robuſtem Körperbau; die Schädelknochen wurden ungewöhnlich ſtark und dick gefunden, woraus auf den hohen Grad der von dem Mörder angewendeten Gewalt geſchloſſen werden muſte.

Die erſte Entdeckung der That gab auch ſchon die ſtärkſten Verdachtsgründe wider den Ehemann der Ermordeten. — Der Bauer Iſidor Hartinger und die Inwohnerin Maria Langin entdeckten früh um fünf Uhr zuerſt dieſen Mord und fanden in der Stube der Ermordeten den Ehemann halb ſitzend, und halb liegend in der ſogenannten Ofenhölle, mit Blut bedeckt, an den Händen gebunden, mit einem Lappen in dem Mund. Dieſes und das offene Stubenfenſter ſollte den Anſchein geben, als wenn Räuber eingeſtiegen wären, und den Mord verübt hätten. Aber an Schneider war gar keine Spur weder von einer körperlichen Verletzung, noch von Schrecken, Verwirrung oder Betäubung zu bemerken; die Hände waren ihm ſo loſe zuſammengebunden, daß er ſie ohne Anſtrengung hätte frey machen können; der Lappen im Mund war ſo klein, daß er ihn mit der Zunge leicht hin und her bewegen konnte; er ſtellte ſich anfangs, als könne er wegen des Lappens nicht reden, wiewohl dieſer viel zu klein war, um ihn am Sprechen zu verhindern; mit dem Anſchein ſich nicht regen zu können, lag er anfangs halb ſitzend in der Ofenhölle und doch ſtand er auf die erſte Anrede des Hartinger ohne Mühe von ſelbſt auf. Mit unbegreiflicher Gleichgültigkeit erzählte er dieſem kurzweg die vorgebliche Raubgeſchichte, widerſprach ſich aber in wenigen Minuten in den wichtigſten einzelnen Umſtänden, beſonders bey der Frage des Hartinger: wie er denn ſo voll Blut geworden ſey? — Dieſe Umſtände und

das Zeugniß verſchiedener Perſonen, daß Schneider mit ſeiner Frau immer in groſſer Uneinigkeit gelebt habe, begründeten hinreichenden Verdacht, um ihn am 3ten April gefangen zu nehmen. Kaum war er drey Stunden im Gefängniß, ſo verlangte er dringend ein Verhör, und als er in das Verhörzimmer geführt wurde, fiel er ſogleich auf die Kniee, bat um Verzeihung, daß er ſeine That nicht ſogleich geſtanden und fieng ſein Bekenntniß an, welchem er unverändert treu geblieben iſt.

Dieſer Johann Schneider iſt katholiſcher Religion, 45 Jahre alt, zu Spitzingreith, Landgerichts Schönberg gebohren, wo ſeine beyden nicht mehr lebenden Eltern Bauersleute waren. Er erhielt den bey Leuten ſeines Standes gewöhnlichen Religionsunterricht, gieng nach ſeiner Erzählung in alle Chriſtenlehren und weiß vollkommen, daß Mordthaten nach göttlichen und menſchlichen Geſetzen verboten ſind. Von ſeinen Eltern her hat er einiges Vermögen. Ungefähr vor drey Jahren begab er ſich mit der unglücklichen Ermordeten in die Ehe, die ihm zuerſt einen Knaben gebahr, der kurz nach der Geburt ſtarb. Acht Wochen vor der Mordthat kam ſie mit Zwillingen nieder, welche ſie bis zu ihrem Tod ſäugte und die ruhig in demſelben Bette ſchliefen, wo die Mutter unter des Vaters Hand ihr Leben ließ. Die Ermordete war nach dem einſtimmigen Zeugniß aller abgehörten Perſonen, eine allgemein beliebte, rechtſchaffene und äuſſerſt arbeitſame Hausfrau; Schnei-

der hingegen ein liederlicher und fauler arbeitſcheuer Menſch, der ſich mit ſeiner Hände Arbeit leicht hätte nähren können, wenn es ihm nicht angenehmer geweſen wäre, wochenlang von ſeinem Hauſe entfernt zu ſeyn, und als Bettler im Lande herum zu ſchweifen. Dieſe Ungleichheit der Geſinnung und Lebensweiſe wurde die Quelle vielfältiger ehelichen Uneinigkeiten. Schneiders Liederlichkeit gab der Ehefrau zu Vorwürfen häufige Veranlaſſung, ſo wie dieſe Vorwürfe in ihm Abneigung und Groll wider ſeine Ehefrau erregten. Wenn er vom Bettlen nach Hauſe kam und wohl gar noch Geld von ihr foderte, um in Müſſiggang zu verzehren, was ſie mit äuſſerſter Arbeitſamkeit gewonnen, und kärglich erſpart hatte, wurde er mit der Antwort empfangen: „arbeite du, wie ich; „was ich verdiene, gehört mein, was du gewinnſt, „ſoll auch dein ſeyn.“ Weil er gar nichts in das Hausweſen verdiente, ließ ſie ihn endlich nicht mehr mit ſich eſſen, oder reichte ihm, was ſie ihm dann und wann bey der Heimkehr von ſeinen Streifereyen vorſetzte, mit Widerwillen und Vorwurfe. Die hieraus entſtandenen Uneinigkeiten brachen bald in Zänkereyen, bald in Thätlichkeiten aus, nährten beſtändig eine wechſelſeitige Erbitterung und trieben endlich in dem Gemüthe des Schneider den tief verſchloſſenen Groll auf eine ſolche Höhe, daß er den Tod ſeines Eheweibes beſchloß, und dieſen Beſchluß mit eben ſo kalter Ueberlegung vorbereitete, als ausführte.

Schon am 22ten März d. J. am Palmſonntag machte er den erſten Verſuch zu ihrer Ermordung. Sie war nach Spitzingreith gegangen und da faßte er den Gedanken, ihr in dem Forſt Oed aufzupaſſen, um ſie hier bey ihrer Rückkehr zu erſchlagen. Er gieng ihr auch wirklich eine Strecke in die Oed hinaus entgegen, und hob unterwegs einen großen dicken Knittel auf (denſelben, womit ungefähr eine Woche nachher die That vollendet wurde). Allein, da ſie ihn zu lange auf ſich warten ließ, ſo bekam er Zeit ſich zu erinnern, „daß ſein Weib (eigne Worte des Inquiſiten) noch nicht gebeichtet habe und daß ihre Seele, wenn ſie ſchnell in Sünden dahin ſtürbe, möchte verlohren gehen.“ Er kehrte alſo mit dem Knittel zurück nach Hauſe, wo er ihn vor dem Fenſter auf der Scheiterwand hinlegte, „damit er ihn bey erſter Gelegenheit gleich haben könnte.“

Am Mittwoch den 25ten März, als am Frauentag nach Palmſonntag beichtete die Unglückliche und — dies ſind die eignen Worte des Mörders — „jetzt „glaubte ich, es könnte ihr ſo viel nicht „mehr ſchaden, weil die Seele in ein gu„tes Ort kommen müſſe.“

Aber noch wurde die That nicht ſogleich ausgeführt. Damit man nicht, wegen der vorhergegangenen Uneinigkeit den Verdacht des Mordes auf ihn werfen möchte, ſo wartete er noch einige Tage, hielt

ſich friedlich und ordentlich und ſtellte ſich beſonders am Tage vor der Ermordung recht freundlich gegen ſie.

Dieſe ſo lang vorbereitete That geſchah endlich in der Nacht vom 1ten auf den 2ten April.

Er, ſein Weib und die zwey kleinen Kinder waren ganz allein in der Wohnſtube, wo er ſpann, während ſie die Kinder abwartete. Ungefähr um 11 Uhr legte ſie ſich mit den Säuglingen in das Bette; er aber blieb noch auf, um die rechte Zeit abzuwarten. Als er merkte, daß ſein Weib eingeſchlafen ſey (ungefähr halb 12 Uhr) öffnete er das Stubenfenſter, holte den Knittel, der ſchon ſo lange zum Morde in Bereitſchaft lag, ſchlich ſich damit zum Bette hin und gab ihr über die linke Seite des Kopfs unweit des Ohrs und der Schlafbeine drey gewaltige Streiche, daß das Blut umher ſich ergoß und ſie nur unter einigen Seufzern ſchwach mit Händen und Füſſen zappelte. Nun trat er vom Bette etwas zurück und paßte auf, ob ſie noch Lebenszeichen von ſich gebe. Sie bewegte ſich noch ein wenig und fieng zu röcheln an. Jetzt band er ihr die Hände mit einem Strick zuſammen, verſtopfte ihr mit einem blauen zerriſſenen Tuch den Mund, um ſie zu erſticken und gab ihr dann noch 4 bis 5 Streiche über den Kopf, nach welchen ſie den Geiſt aufgab.

Nach geſchehener That verſpreitzte er die Stubenthür mit einem Scheit Holz; öffnete das Fenſter, machte die Kaſten und Truhen des Weibes auf und zerſtreute die darin befindlichen Sachen auf die Bänke

umher, ſtopfte ſich einen kleinen Hader in den Mund, band ſodann mit Hülfe des Mundes ſeine eignen Hände zuſammen und legte ſich in die Ofenwolle hin: alles in der von ihm ſelbſt geſtandenen Abſicht, um vorgeben zu können, daß er und die Ermordete von Räubern mißhandelt worden ſeyen.

So wie dieſe That hier erzählt iſt, hat ſie der Verbrecher umſtändlich bekannt und die Glaubwürdigkeit dieſes Bekenntniſſes iſt nach allen Erfoderniſſen der Geſetze bewahrheitet. Der Inquiſit hat es nicht nur in dreyen Conſtituten wiederholt beſtätigt, ſondern es ſtimmt auch daſſelbe mit dem Thatbeſtande des Verbrechens, mit allen Spuren, welche die That zurückgelaſſen hat und, ſo weit hier Zeugniſſe reichen können, mit den Auſſagen der Zeugen überein. — Auch iſt es durchaus freywillig und weder auf ſuggeſtive noch captiöſe Fragen abgelegt worden.

Die hier zu beurtheilende That iſt ein ſogenannter Mord und zwar gehört ſie zu derjenigen Gattung, welche Meuchelmord, Verräthermord (hom. proditorium) oder, in der Sprache des baieriſchen Rechts hinterliſtiger Todſchlag genannt wird. Es wird darunter ein „hinterliſtig- und „unter verſtellter Freundſchaft“ verübter Todſchlag verſtanden — eine Beſtimmung, deren Anwendung auf den vorliegenden Fall nicht zu bezweiſeln iſt. Denn dieſer Mord iſt nicht nur lang vorbedacht und durch heimliche Anſtalten tückiſch vorbereitet, ſondern auch unter betrügeriſcher Vorſpiegelung

von Verſöhnung, Zuneigung und ehelicher Liebe voll- bracht worden. Auf die Frage: ob er mit ſeinem Weib vor geſchehener Mordthat nicht gezankt? ant- wortet er; — „nein! wir waren damals recht gut „mitſammen.“ Auf die weitere Frage über die Gründe dieſes guten Betragens, giebt er zur Ant- wort: „den Haß hatte ich ſchon vorhin im Herzen und „daher glaubte ich, es iſt beſſer für mich, wenn ich „mit ihr gut bin, weil es dann ſo leicht niemand „merkt, wenn ich ſie einmal umbringe. Und aus „der nämlichen Urſache ſtellte ich mich gegen ſie Tags „ehevor recht freundſchaftlich.“

Der baieriſche Criminal-Codex Thl. I. Cap. 3. §. 11. verordnet: „Hinterliſtig und unter „verſtellter Freundſchaft verübter Todſchlag, iſt ſchär- „fer als ein anderer und zwar nach vorläufiger Ent- „hauptung mit Auflegung des toden Kör- „pers auf das Rad, oder andern Zuſatz zu „beſtrafen.“

Aus dieſen Gründen erkannte das Königliche Hofgericht St. * * unter dem 1ten May d. J.

„daß Inquiſit Johann Schneider — mit dem Schwerd vom Leben zum Tode hingerichtet, ſodann aber der abgeſchlagene Kopf auf einen Pfahl geſtecket, und der tode Körper auf das Rad gelegt wer- den ſolle.“

Die Todesſtrafe iſt der Größe dieſes Verbrechens voll- kommen angemeſſen. Wenige Mordthaten werden

mit ſo ausgeſuchter Wahl, mit ſo langem kaltblütigen Vorbedacht, mit einer ſo conſequent durchgeführten planmäßigen Bosheit vollbracht, wie dieſe vollbracht wurde. Von dem erſten Verſuch der Ermordung bis zu dem Augenblick der Entdeckung zeigt Inquiſit durchaus nur eine in Mordgedanken bedachtſam raffinirende Seele, die weder der Furcht, noch dem Mitleid zugängig iſt. Selbſt daß er den erſten Mordplan aufgab, um ſein Weib noch beichten zu laſſen, iſt weniger für die Aeuſſerung eines menſchlichen Gefühls, als für die Folge ſeines Aberglaubens zu halten. Was ſeine That erſchwert, iſt, daß ſein eignes Eheweib der Gegenſtand ſeines Verbrechens iſt *). Sie war zudem ein rechtſchaffenes, häusliches Weib, ſie hatte ihm erſt vor wenigen Wochen Zwillinge gebohren, die ſie noch ſäugte und deren Erhaltung von dem Leben ihrer Mutter abhieng. Ueber dieſe Kinder, welche ſchlafend der Mutter zur Seite lagen, mußte er vorſichtig hinausreichen, um mit dem Mordinſtrument den rechten Schädel zu treffen. Die eigentliche Triebfeder ſeiner That war Haß und Rachſucht und zwar gegen eine Perſon, die dieſen Haß ſo wenig verſchuldet hat, daß ſie vielmehr, — wenn auch nicht ſeine Liebe, doch ſeine Achtung verdienen muſte, hätten in dieſer Seele ſolche Gefühle Eingang finden können. Seine Ehefrau beläſtigte ihn zwar

*) Nach Bairiſchem Criminalrecht gehört indeſſen die Ermordung des Ehegatten nicht zum paricidium, wie nach gemeinem Recht.

mit Vorwürfen, ihr Betragen gegen ihn war zuletzt ſogar in empfindliche Härte übergegangen: aber beydes war durch ihn ſelbſt verſchuldet, es ſtand bey ihm, die häuslichen Zwiſte beyzulegen, sobald er ſich bequemen wollte, ſeine Trägheit, ſein Vagabunden- und Bettler-Leben abzulegen und ein rechtſchaffener Ehemann und Vater zu werden, wie ſie rechtſchaffene Ehefrau und Mutter war. Er war in der Jugend hinreichend unterrichtet worden, um die Größe ſeines Verbrechens einzuſehen und doch legte nicht einmal ſein Benehmen nach der That und vor Gericht für ihn das Zeugniß ab, daß er Reue über ſein Verbrechen fühlte. Selbſt das freywillig angebotene Geſtändniß beweißt in dieſem Betracht nicht für ihn; das Bewußtſeyn, daß er durch eine Menge unwiderſprechlicher Verdachtsgründe als der wahre Thäter bezeichnet, entdeckt, und beynahe ſchon überwieſen ſey; der Eindruck, welchen ſeine der entdeckten That faſt unmittelbar nachfolgende Gefangennehmung auf ſein Gemüth machen mußte; die Hoffnung, durch ein zuvorkommendes Bekenntniß vielleicht Gnade und Mitleid gegen die verdiente Strafe zu gewinnen: dieſes ſind die Urſachen, die ſeinen Mund ſo früh dem Bekenntniſſe öffneten. Nach der Bemerkung des Inquirenten äuſſerte er bey dem ganzen Verhör nicht ein Zeichen von Reue und Mitleid: Bey der Erzählung, wie er zuerſt am Palmſonntag ſeiner Frau aufgepaßt habe, um ſie zu ermorden, fieng er ſogar öfters zu lachen an. Anders benahm er ſich zwar bey

den folgenden Verhören; er fiel öfters auf die Kniee und bat um Gnade, allein diese Reue kömmt nicht aus der Erinnerung der That, ſondern aus der gefürchteten Erwartung ihrer Folgen.

Das Auflegen des Körpers auf das Rad ſammt dem Aufſtecken des Kopfs auf einen Pfahl iſt zwar geſetzlich. Doch ſind dieſe und ähnliche Apparate von wenig Nutzen für die Abſchreckung und haben in der Volksmeynung ſehr bleibende nachtheilige Folgen für die Familie des Verbrechers.

Antrag.

Es iſt daher meine unzielſetzliche Meynung:

daß zwar die Todesſtrafe durch das Schwerd beſtätiget, jedoch die äuſſerliche nachfolgende Schärfung durch Aufſtecken des Kopfs und Auflegen des Körpers auf das Rad allergnädigſt nachgelaſſen werde.

VII.

Mathias Lenzbauer

der Brudermörder.

VII.

Mathias Lenzbauer

der Brudermörder.

Bey dem Landgericht Burghauſen geſchah am 1ten Junius 1807 von einem Bauern aus Altenötting die Anzeige, er habe in der Frühe um 4 Uhr, als er eben zur Holzarbeit gehen wollen, in dem Oettinger Walde ungefähr 50 Schritte vom ſogenannten Fürſtenwege zunächſt am Gehſteige einen toden Knaben liegen gefunden, deſſen Bauch aufgeſchnitten ſey und dem die Gedärme heraushiengen.

Das Landgericht, das mit erfoderlichem Perſonal ſich ſogleich an Ort und Stelle begab, fand den angezeigten Leichnam jenes Knaben, der ungefähr 10 bis 11 Jahre alt ſeyn mochte, 57 Schritte von dem Fußſteige entfernt in dem Dickgehölz. Der Körper lag an dem Rücken in perpendiculärer Richtung; das Angeſicht war voll blau und ſchwarzer Kontuſionen, aus Mund, Ohren und Naſe war Blut gefloſſen.

Die rechte Hand war durch Kontuſionen ſo entſtellt, daß man kaum die Fingerglieder zu unterſchei-

den wuſte. In der Mitte der Stirn war eine drey Zoll lange und drey Linien breite Wunde, die bis auf den Hirnknochen eindrang; — über dem rechten Auge eine gleich lange und breite Wunde bis auf den Knochen; — auf dem rechten Schlafmuskel eine halbe Hand breite mit Blut unterlaufene Kontuſion; — auf dem Wirbelbeine zwey Wunden, jede einen Zoll lang und drey bis vier Linien breit; — tiefer auf dem Hirnhauptknochen eine Wunde, von einem Zoll Länge und ungefähr drey Linien Breite.

Der Sternbruſtknochen war durchgeſchnitten und die innern Theile der Bruſt lagen offen da; der ganze Oberleib war bis zum Schaambein geöffnet. Ein Theil des Gedärmes lag aus dem Bauche heraus und ein davon losgeriſſener, ungefähr vier Ellen langer Darm war mit dem einen Ende einmal um den Hals gewunden und mit dem andern an einen jungen Fichtenſpröſsling angebunden. Der Bauchſchnitt war bis in die Leber eingedrungen; an dieſer zeigte ſich eine drey Finger lange, ſechs Linien tiefe Wunde.

Der Leichnam war übrigens noch ſo friſch, daſs man ſicher ſchlieſsen durfte, die Entleibung müſte höchſtens einen Tag vorher geſchehen ſeyn.

Da wo der Körper lag, zeigten ſich fünf Blutmerkmale, In der Entfernung von ſechs und dann von zwey Schritten fand man ebenfalls Spuren von Blut; dort nur von einigen Tropfen, hier in gröſserer Menge.

Eine Jacke von grobem grauem Tuch lag zwi-

ſchen zwey Bäumen ungefähr zwey Schritte vom Körper und ein Käppchen von ſchwarzem Fils ungefähr acht Schritte davon.

Der Obduktionsbericht des Landgerichts-Physikus vom 3ten Juny 1807 ſagt in der Hauptſache: 1) bey genauerer Inſpektion der Kopfwunden habe man augenſcheinlich bemerkt, daß dieſelben mit einem ſchneidenden Inſtrumente angebracht worden ſeyen; 2) die verſchiedenen Kopfwunden und beſonders die äuſſerſt ſtarke Quetſchung auf dem rechten Schlafmuskel habe eine heftige Hirnerſchütterung verurſacht und die Ergießung des extravaſirten Bluts, welches bey der Oeffnung des Kopfs und Abnahme der Hirnſchaale bemerkt wurde, könne ſchon für abſolut lethal angeſehen werden; — 3) desgleichen habe das grauſame Aufſchneiden der Bruſt und des Bauches; ſo wie nicht weniger das Abreißen des Darms den Tod nothwendig hervorbringen müſſen.

Der zur Obduktion zugezogene Chirurg ſtimmt in ſeiner eidlichen Vernehmung über den Befund der Sache mit dem Urtheile des Arztes, ſo weit dieſes die Lethalität der Wunden betrifft, überein. Rückſichtlich der Inſtrumente hingegen, womit wahrſcheinlich die tödlichen Wunden zugefügt worden ſeyn möchten, äuſſert er ſich in folgenden Worten: „die Wunden des Kopfs ſcheinen durch ein Schlaginſtrument, welches ſtumpfe, keilenförmige Schneide „gehabt haben mag, herfürgebracht zu ſeyn. Die

„Wunde des Bauchs aber verräth immediat ein ſcharf
„ſchneidendes Inſtrument.“

Indeſſen trat der Landgerichtsphyſikus an demſelben Tag, wo der Angeſchuldigte auf einen Stecken als Inſtrument der Kopfverletzungen bekannt hatte (am 20ten Junius) zu der Meynung des Wundarztes über und erklärte nach gerichtlicher Auffoderung in einem übergebenen Nachtrag, der jedoch die wiſſenſchaftlichen Gründe ſeiner geänderten Ueberzeugung nicht enthält, daß die Kopfwunden durchgängig als Quetſchwunden anzuſehen und mit einem Stecken hervorgebracht worden ſeyen.

Der Verdacht dieſes Verbrechens fiel ſehr bald auf den ältern Stiefbruder des Ermordeten, auf Mathias Lenzbauer. Dieſer war mit dem ermordeten Knaben, Joſeph Lueger, von Burghauſen nach Altenötting *) gegangen, aber ohne ihn wieder zurückgekommen; dieſes, und ſein verdächtiges Benehmen, als er wegen ſeines Bruders befragt wurde, beſonders auch ſeine Zudringlichkeit, um in der Todenkapelle den Ermordeten zu ſehen, endlich ſeine Beſtürzung und ſeine ſeltſamen Aeuſſerungen bey

*) Burghauſen liegt von Oetting vier Stunden entfernt. Eine Viertelſtunde von Oetting nach Burghauſen zu fängt der große Oettinger Forſt an, der ſich in der Länge bis an den Fluß Alz erſtreckt und durch welchen ungefähr zwey Stunden lang der Weg nach Burghauſen führt. — Für den auswärtigen Leſer iſt dieſes zu bemerken, des Folgenden wegen, nicht ganz überflüſſig.

dem Anblick der Leiche: — veranlaßten das Landgericht, deſſen Gefangennehmung zu verfügen.

Im erſten und zweyten Verhöre läugnete er; allein ſchon im dritten, welches er ſelbſt begehrte, bekannte er ſich freywillig als Mörder ſeines Bruders; blieb auch dieſem Bekenntniſſe in den folgenden Verhören, was die That ſelbſt betrifft, vollkommen getreu; nur änderte er, (wovon das Nähere erſt weiter unten vorkommen wird) ſeine erſten ihm günſtigern, aber ganz unglaublichen Ausſagen über Veranlaſſung und Beweggründe zu der ſchrecklichen That.

Mathias Lenzbauer fünf und zwanzig Jahre alt, katholiſcher Religion, iſt zu Burghauſen gebürtig, wo ſein Vater Pflaſterer war. Seine noch lebende Mutter, welche in Burghauſen ein Häuschen beſitzt, verheurathete ſich nach dem Tode ihres erſten Mannes, der mit ihr den gegenwärtigen Inquiſiten erzeugte, noch dreymal. Aus ihrer dritten Ehe iſt der ermordete Knabe, Joſeph Lueger, entſprungen. Schon ſeit acht Jahren iſt ſie zum viertenmal Wittwe. — Mathias Lenzbauer beſitzt, auſſer ſechzehn Gulden Vatergut kein ausgemachtes Vermögen; der ermordete Stiefbruder aber hatte 200 Gulden Vatergut und 15 Gulden Erbtheil.

Seine Erziehung in dem älterlichen Hauſe war in jedem Betrachte ſchlecht. Durch Vernachläſſigung in ſeiner früheſten Kindheit wurde er an dem einen Fuße lahm. Eben ſo ſchlecht wurde ſeine geiſtige und moraliſche Erziehung beſorgt. Seine Mutter, welche

nach dem einſtimmigen Zeugniß aller die ſie kennen, von jeher dem Müſſiggang ergeben war und mit lie≈derlichem Betteln einen großen Theil ihres Unterhalts gewann, bekümmerte ſich wenig um ihn, überließ ihn ſich ſelbſt und hielt ihn ſogar, ſoviel an ihr lag, vom Guten ab. Er beſuchte zwar die öffentliche Schule, doch ſehr unfleiſſig und gemeiniglich waren Befehle der Obrigkeit vonnöthen, wenn ſeine häuslichen Er≈zieher bewogen werden ſollten, ihn in die Schule zu ſchicken. Doch lernte er leſen und ſchreiben, auch wurde er in den moraliſchen und religiöſen Pflichten hinreichend unterrichtet.

Nach geendigten Schuljahren beſtimmte er ſich dem Maurerhandwerk, gieng nach Neuötting in die Lehre, kehrte aber bey dem Tode ſeines Lehrherrn nach vier≈ oder fünfjähriger Lehrzeit, ohne jedoch freygeſagt zu ſeyn, wieder nach Burchhauſen zu ſei≈ner Mutter zurück. Daß er nach ſo langer Lehrzeit noch nicht als Lehrjunge freygeſprochen worden, war ihm jezt immer ein läſtiger Gedanke; daß er nicht Geld genug habe, um die Koſten des Freyſagens zu beſtreiten, ſeine fortwährende Bekümmerniß, immer lag er über dieſen Gedanken, oft theilte er ſeinen Un≈muth darüber, daß er noch immer Lehrjunge ſeyn müſſe, andern Perſonen laut mit; nicht ſelten äuſ≈ſerte ſich ſein Unwille und ſein Wunſch ſogar in Thrä≈nen. Er konnte ſich nicht entſchlieſſen, nochmals zu einem Meiſter in die Lehre zu gehen; in ungewiſſer Beſtimmung lebte er meiſtens zu Haus bey ſeiner Mut≈

ter fort; ſeine Zeit war zwiſchen Nichtsthun und zu-fälliger Taglöhnerarbeit, die er bald da, bald dort verrichtete, ihn jedoch gemeiniglich nur wenige Tage von dem mütterlichen Haus entfernte, getheilt.

Spuren tiefer Verworfenheit des Charakters, welche ſonſt den großen Verbrecher im Werden früh vorher zu verkündigen pflegen, äuſſerten ſich in ſeinem früheren Leben nicht. Wegen eines Verbrechens war er noch nie in Unterſuchung oder Verdacht gerathen; auch während dem gegenwärtigen Prozeß wurde nichts dergleichen entdeckt, man müßte denn den unerlaubten Umgang mit dem weiblichen Geſchlecht dahin rechnen, welcher aus einer in dem Gefängniſſe an ihm entdeckten Krankheit vermuthet werden mußte. Thätigkeit, Fleiß und ernſtliche Anſtrengung waren ihm indeſſen nie eigen. Wo er arbeitete, war man nicht mit ihm zufrieden; „ſo lange der Meiſter gegenwär-„tig iſt, arbeitet er fleiſſig; ſo bald dieſer den Rücken „wendet, dreht ſich auch Mathias von der Arbeit „weg,“ ſagt Sebaſtian Stuber in ſeiner eidlichen Vernehmung. Gegen ſeine Mutter zeigte er viel Rohheit und Härte. Nach dem Zeugniſſe der in ſeinem mütterlichen Hauſe wohnenden Grenzdorin, trieb er ſie oft mit dem Ausdrucke: geh wieder du altes Luder, warum haſt du mich krumm gemacht! — oder mit ähnlichen Flüchen und Verwünſchungen zum Betteln fort. Dieſes abgerechnet vertrat er in dem mütterlichen Haus gewiſſermaſſen die Stelle des Hausvaters, handhabte eine gewiſſe Ordnung, ſorgte ſo-

gar für die Erziehung ſeines jüngeren Stiefbruders mit ſchonendem Ernſt, hielt ſeine Mutter zum ordentlichen Beſuch der Kirche, den kleinen Stiefbruder zur Schule und zur Ordnung an, und war ſelbſt ſehr regelmäßig in der Kirche, und ſehr fleißig im Beten und im Singen. Nie bemerkte man an ihm gegen ſeinen Stiefbruder Haß oder Abneigung; er ſchien ſogar beſondere Zuneigung zu ihm zu hegen; oft ſah man ihn mit ihm gehen, ſpielen oder ſcherzen, nie mit ihm zanken, oder ihn ſchlagen, auſſer, wie ſich die ſchon oben genannte Grenzdorin ausdrückt, wegen einer löblichen Urſache, wenn er nicht in die Kirche oder in die Schule gehen wollte, oder zu ſpät nach Hauſe kam. Und ſelbſt dann gab er ihm höchſtens einen Streich mit der Hand, den er kaum fühlte. Beyde ſchliefen in einem Bette und noch in der Nacht vor der unglücklichen Reiſe nach Neuötting, ſchäckerten beyde ſo laut und anhaltend mit einander, daß die Grenzdorin an die Wand klopfen muſte, um nur einſchlafen zu können.

Samſtag den 30ten May begab er ſich Morgens um 3 Uhr mit dem Schneidersſohn, Tobias Radlbrunner, und ſeinem kleinen Stiefbruder, dem Joſeph Lueger, auf den Weg nach Oettingen, um hier, wie er ſagt, für ſich und den Radlbrunner eine Arbeit und Gelegenheit zu einigem Verdienſt zu finden. In Oettingen will er ſich an verſchiedenen Orten nach Arbeit, aber vergebens umgeſehen haben. Er übernachtete zu Altenötting bey dem Maurer

Aloys Zwirgelmeyer, an den er ſchon früher von ſeiner Schweſter in Oettingen empfohlen war, während ſein Stiefbruder bey einem andern nicht bekannt gewordenen Bauer die Nacht zubrachte, Radlbrunner aber ſchon am Abend deſſelben Tags wieder nach Burghauſen zurückgekehrt war. Bey Zwirgelmeyer war, wie dieſer bezeugt, die Rede, wo Arbeit zu finden ſey? Jener gab ihm den Rath zum Maurermeiſter zu gehen, der gerade jetzt ſehr viele Arbeit habe; Lenzbauer gab zur Antwort: „wenn ich nur frey wäre!“ worauf ihm ſein Wirth erwiederte: er möge nur dem Maurermeiſter ein gutes Wort geben, vielleicht werde er ihn dann frey ſagen. Ob er dieſen oder jenen Rath befolgt, davon zeigen die Akten nichts.

Am Sonntag den 31ten May traf der Lenzbauer zuerſt in der Früh und ſodann Nachmittags wieder mit ſeinem kleinen Bruder zuſammen und ungefähr um ¾ auf drey Uhr traten ſie gemeinſchaftlich den Rückweg von Altenötting nach ihrer Heimath Burghauſen an. Lenzbauer trug in einem Tuch ein dutzend Weidlinge (irdene Milchgeſchirre), die er aus Neuötting für eine Bäuerin mitgenommen hatte. Er gieng mit ſeinem Bruder durch das Apothekergäßchen in Altenötting auf den nach Burghauſen hinführenden ordentlichen Weg hinaus, ſetzte ſich aber (noch vor dem Eintritt in den großen Oettinger Forſt) in der Hälfte des Kornfeldes mit ihm nieder. Hier wurde er von einer vorübergehenden Weibsperſon

Anna Pongratzin geſehen, wie er neben ſeinem jüngerem Bruder ſaß und ihm das Käppchen aufſetzte. Dieſe redete auch den Lenzbauer an, wie er ſagt, mit der Frage: ob er keine Perſonen aus Egnating habe herausgehen ſehen? nach ihrem Zeugniß, mit den Worten: ob er nicht nach Hauſe gehe? worauf er erwiederte: „er ſey noch zu wenig dazu geſchickt; „ſie müßten ſich zuvor noch beſſer zuſammenrichten.“ Kaum war die Pongratzin ungefähr hundert Schritte voraus, ſo gieng Lenzbauer mit ſeinem kleinen Bruder nach, blieb aber nicht auf dem ordentlichen Weg, ſondern ſchlug einen andern Fußweg, den ſogenannten Fürſtenweg ein, welches nicht nur er ſelbſt erzählte, ſondern auch die eidlich vernommene Pongratzin geſehen hat. — Als er ungefähr eine halbe Viertel-Stunde (eine kleine Viertel-Stunde, ſagt er an einem andern Ort) auf dem Fürſtenweg in dem Oettingerwalde fortgegangen war, veränderte er auf einmal ſeine Richtung, in der angeblichen Abſicht, von dem Fürſtenweg wieder auf den ordentlichen Weg zu kommen. Er führte daher ſeinen Bruder Seitwärts auf einen ſehr ſchmalen Pfad zwiſchen einem Dickicht von Ferchenbäumen. Kaum aber hatten ſie 50 bis 60 Schritte in dem Gebüſche zurückgelegt, ſo traf die mörderiſche Hand des Bruders den unglücklichen Knaben. „Ich gab ihm“, ſagt Inquiſit in dem dritten Verhöre, das er freywillig zu ſeinem Bekenntniß ſich erbeten hatte, „einen Streich über den Kopf „mit einem großen Stock, worauf er zuſammenfiel

„und nichts mehr ſagte, ſondern nur ein wenig mehr
„mit den Armen ſich bewegte. Ich glaubte, es ſey
„ſchon gefehlt, ich hätte ihn tod geſchlagen, es fiel
„mir alſo ein, daß ich ihm noch mehrere Streiche
„geben ſolle, damit er ganz tod ſey und ich nicht
„aufkomme (entdeckt werde). Ich verſetzte ihm alſo
„noch drey Streiche, auf welche er aufſtand und
„mich anpacken wollte. Auf dieſes ſah ich, daß er
„kreuzweis im Kopfe offen ſey und das Blut häufig
„herabrinne. Ich dachte mir nun, es ſey ſchon ge-
„fehlt, ich gab ihm alſo noch zwey Streiche auf den
„Kopf, worauf er zuſammenfiel, „Maria, meine
„Mutter Gottes!“ ſchrie und mit den Füßen zappelte.
„O hätte ich gewuſt, daß es ſo ausfallen möchte!
„das war mir ein Anblick, daß ich ſelbſt glaubte, ich
„müſte ſterben. Ich glaubte, ich müſte in Ohn-
„macht ſincken. Allein ich dachte mir, wenn er noch
„reden könnte, ſo möchte er mich verrathen. Ich
„wuſte wirklich meines Leids kein Ende mehr. Auf
„dieſes habe ich — o! es kommt mich ſo hart an,
„es zu ſagen, mein Taſchenmeſſer gezogen und habe
„ihm den Bauch aufgeſchnitten. Hierauf habe ich
„nicht mehr zuſehen können und habe mich eilends
„davon gemacht. Er hat ſich zwar noch ein wenig
„bewegt, aber keinen Laut mehr von ſich gegeben.
„Ich glaubte zwar, er wollte noch ſeufzen und Athem
„ſchöpfen, allein, ich kann es nicht gewiß ſagen,
„ich verwuſte mich vor Wuth nicht mehr — vor
„Schrecken halt — und lief durch das gröſte Dickicht

„dem Altenöttinger Gangſteig zu, wo ich glaubte,
„daß es am nächſten hingienge. Alsdann bin ich
„auf dieſem Weg fortgegangen, bis ungefähr hun-
„dert Schritte in die Mitte des Waldes und habe
„dann meine Nothdurft verrichtet. Dann gieng ich
„noch eine Weile abwärts am Weg, ſetzte mich ſo-
„dann nieder, bis der Aloys Harraſſer mit dem Wa-
„gen daher kam, welchen ich bat, die Weidlinge auf
„ſeinen Wagen zu nehmen. Dieſer ſah mir gleich
„an, daß ich ſo erſchrocken war, und an mir alles
„zitterte, ſagte aber nichts zu mir." In ſeinen fol-
genden Verhören beſtimmt er die das äuſſere Faktum
betreffenden Umſtände näher auf folgende Weiſe.
„Zuerſt gab ich ihm einen ſtarken Streich auf den
„Kopf über den Schlaf, ich weiß nicht mehr an der
„rechten oder linken Seite, worauf er ſogleich auf
„die Seite hinfiel und ein wenig unbeweglich liegen
„blieb. — ich gab ihm dann noch mehrere Streiche,
„um ihn gänzlich tod zu ſchlagen. Ich gab ſie ihm
„alle über den Kopf, weiß aber nicht mehr, wie viel
„ich ihm gegeben habe: beyläufig ſechs oder acht
„Streiche. Ich gab ihm darum ſo viele Schläge,
„weil er immer wieder aufſtehen wollte. Beym fünf-
„ten oder ſechſten Streich ſtand er wirklich auf und
„wollte auf mich zu, dann gab ich ihm noch zwey
„oder drey Streiche, um mich von ihm loszumachen.
„— Wir werden vom erſten bis zum letzten Streich
„drey oder höchſtens vier Schritte von dem Platz ge-
„kommen ſeyn. — Nach dem letzten Streich bewegte

„er ſich noch mit den Händen und auch etwas mit „den Füßen. Ich konnte vor Unmuth und auch Leid „dies nicht mehr anſehen, und da iſt mir eingefallen, „ich wolle ſeinem Leiden ein Ende machen. Da habe „ich mein Taſchenmeſſer genommen, und habe ihm „eilends den Bauch aufgeſchnitten, habe aber ſogleich „getrachtet, daß ich wieder bald von ihm los werden „möchte, damit ich nicht von ihm mit Blut bemackelt „würde. Nach dieſem nahm ich meine Weidlinge, „und machte mich eilends davon.“ Es iſt für das Folgende nicht unwichtig, wenn der Angeſchuldigte unter andern noch die zwey Umſtände bemerkt: 1) dem Ermordeten ſey bey dem erſten Streich ſein Käppchen von dem Kopfe gefallen, 2) ſchon vor dem Eintritt in den Wald auf dem Kornfeld habe der Kleine ſeine Jacke ausgezogen und zuſammen gewickelt über die Achſel getragen; dieſe habe Inquiſit, während er ihn geſchlagen auf die Seite geworfen, rechts zwey oder drey Schritte von ſeinem Leibe weg, welches er aber auch nicht eher gethan, als nachdem er bemerkt, daß der Joſeph ſtark blutete, damit die Jacke nicht mit Blut befleckt würde.

Einen ſehr intereſſanten Umſtand läßt er in allen ſeinen wiederholten Geſtändniſſen im Dunkel; ob und warum er ſeinem ſterbenden Bruder den Darm abge- riſſen, dieſen mit einem Ende ihm um den Hals ge- ſchlungen und mit dem andern an ein Fichtenbäum- chen angeknüpft habe? Nirgends geſteht er dieſes ein, läugnet es aber auch nicht mit ganz entſchiedener Be-

ſtimmtheit ab. Seine Aeuſſerungen darüber ſind mehr ausweichend, als läugnend, indem er die Möglichkeit dieſer Handlung einräumt, aber den Mangel deutlicher Erinnerung aus der Verwirrung und dem Taumel, der ſich ſeines Gemüths am Ende dieſer That bemächtiget habe, zu erklären ſucht. Auf die Vorhaltung des Inquirenten: man habe an dem Körper des ermordeten Bruders noch etwas bemerkt, was erſt nach aufgeſchnittenem Bauche hätte geſchehen können; — antwortete er: „ich weiß es nicht, aber es könnte freylich noch in der größten Wuth geſchehen ſeyn, was ich nicht wüſte, ich kann mich nicht erinnern.“ So auf ähnliche Fragen in den folgenden Verhören: „Wie ich ihm den Bauch aufge„ſchnitten, bin ich gleich fort, ich habe es nicht mehr „anſehen können vor Unmuth und Schrecken, weil „er ſo im Blute da lag und mit den Händen noch „Bewegungen machte. — Es kann meinetwegen „möglich ſeyn, daß noch etwas geſchehen iſt; bewuſt „bin ich mir es nicht. Es iſt freylich wahr, daß ich „mich vor Schrecken nicht verwuſte.“

Mit dem gerichtlichen Geſtändniſſe des Inquiſiten, ſoweit daſſelbe das Objektive der That betrifft, ſtimmt ein auſſergerichtliches, das er einem Mitgefangenen Johann Eybel ablegte und welches dieſer zu Protokoll gegeben hat, in allen Hauptpunkten zuſammen.

So beſtimmt und umſtändlich Inquiſit die That

ſelbſt gleich in ſeinem dritten Verhöre eingeſtand, ſo große Zurückhaltung zeigte er anfangs über die wahre Abſicht und Veranlaſſung derſelben. Die gewöhnliche erſte Ausflucht der Mörder, den Vorwand eines in der Hitze des Zorns unüberlegt geführten Streiches, wählte auch er anfangs, um von der That, die er nicht läugnen konnte, wenigſtens die mörderiſche Abſicht abzuwenden. — Sein Bruder habe ein kleines Stöckchen bey ſich gehabt; als ſie nun in dem Gebüſch gegangen, ſey ihm dieſes Stöckchen zwiſchen die Füße gekommen, ſo daß er darüber mit den Weidlingen niedergefallen ſey und ſich an den Schienbeinen ſehr wehe gethan habe. Hierüber aufgebracht, habe er im Zorn ſeinem Bruder den erſten Streich auf den Kopf gegeben — jedoch ohne die Abſicht ihn zu tödden. Erſt nach dieſem Streich, der ſeinen Bruder niedergeſtreckt, habe er, um die Folgen ſeiner erſten Unbeſonnenheit von ſich abzuwenden, ihn völlig tod zu ſchlagen beſchloſſen und ihm endlich, um ſein Sterben zu erleichtern und zu beſchleunigen, den Bauch aufgeſchnitten. — Dies iſt ſeine Auſſage in dem 3ten Conſtitut. Dieſe Erzählung trug aber offenbar alle Eigenſchaften der höchſten Unwahrſcheinlichkeit an ſich; er will ſeinen Bruder völlig tod zu ſchlagen beſchloſſen haben, weil er ihn ohnehin ſchon tod geſchlagen zu haben glaubte; er will durch ſeines Bruders Schuld mit den zwölf irdenen Milchgeſchirren zu Boden gefallen ſeyn, obgleich, wie aktenmäßig, von allen dieſen kein einziges zerbrochen oder nur beſchädi-

get wurde. Die ganze Veranlaſſung, ſo wie ſie hier angegeben wird, iſt in Vergleichung gegen die Größe der dadurch angeblich beſtimmten That, viel zu unbedeutend, geringfügig und klein. Gleichwohl blieb Inquiſit in den zwey folgenden Verhören dabey ſtehen. — In dem ſechſten nahm er anfangs die erſte Unwahrſcheinlichkeit mit einer noch weit größeren zurück. „Ich muß ſagen, antwortet er bey dem int. 2. „daß ich einen einzigen Umſtand in meinem Be„kenntniſſe nicht recht angegeben. Es iſt etwas an„ders zugegangen. Wir ſind vom Fürſtenwege weg „in einen Seitenweg auf den Gangſteig hinüber ge„gangen. Dieſer Seitenweg wurde immer ſchmaler „und verlor ſich endlich ganz in Dickicht. In der „Gegend, wo die That geſchehen iſt, ſtolperte ich „über einen Stein oder Stock. Mein Bruder lachte „mich aus und weil ich etwas berauſcht war, ſo lief „ich ihm nach und gab ihm mit dem Stock einen „Streich ꝛc. — Dies einzige iſt alſo nicht wahr, „daß mich mein Bruder in die Füſſe geſtoſſen.“ — Allein nun hatte der Muth ſeiner Erfindungskraft und ſein kleiner Schatz handgreiflicher Lügen ſich auf einmal erſchöpft. Denn gleich bey dem folgenden int. 3., wo ihm der Richter das öftere Seufzen, ſeine unruhige Verlegenheit und die grelle Unwahrſcheinlichkeit vorhielt, daß eine ſo geringfügige Veranlaſſung, wie das bloße Auslachen, die Urſache einer ſo ſchrecklichen That habe ſeyn können: — da nahm er ſeine letzte Ausflucht mit den Worten zurück: „Ich

„will es nur geſtehen, dies iſt freylich nicht die Ur„ſache geweſt, die wahre Urſache war dieſe:

„Mir lag am Herzen, daß ich ſo lange nicht „freygeſagt werde. Ich hatte überall Hülfe ge„ſucht, bey allen Freunden und Bekannten. Auch „bey dem Herrn Polizeycommiſſär war ich und ſuchte „Hülfe; dieſer ſagte mir aber, er könne mich nicht „für arm erklären, ich ſollte mich ſelbſt um einen gu„ten Freund umſehen. Ich ſagte ſodann, er ſolle „mir das Geld auf das Haus meiner Mutter vor„ſtrecken, ich wollte es ihm verzinſen, wenn ich es „in Jahr und Tag nicht zurückbezahlen würde; oder „er möchte mir nur einen guten Freund verrathen. „Ich wuſte mir alſo meines Leids kein Ende, da mir „der Kommiſſär ſagte: er könne mir nicht helfen.

„Ich verfiel auf den Gedanken, meinen Bru„der umzubringen, weil er von ſeinem Vater her noch „50 fl. Erbtheil einzubringen hatte. Ich glaubte „alſo, daß ich mich freyſagen laſſen könn„te, wenn ich dieſen Erbtheil an mich „brächte.

„Er (mein Bruder) hatte auch noch 100 fl. auf „unſerem Haus zu ſuchen und bey dem Baader Schu„ſter hat er ein Kapital von 100 fl. aufliegen, wo„von jährlich das Intereſſe die Mutter zur Erziehung „bezog. Ich dachte mir alſo, ich könnte eins „oder das andere bekommen, und könnte „mich dann freyſagen laſſen. Wenn halt der „Menſch keine Hülfe nicht hat, ſo verfällt er ja auf

„allerley Sachen, mir iſt halt alleweil das Freyſagen „im Kopf gelegen.“ Dieſes iſt ſeine lezte Erklärung über Veranlaſſung und Beweggrund ſeiner That.

Nachdem die Akten für geſchloſſen angenommen worden, wurde von dem Königl. Hofgericht in M** wider den Inquiſiten zu Recht erkannt:

„daß Mathias Lenzbauer durch das Rad, jedoch mit vorgängigem Gnadenſtoß und Zuziehung der Schnur, hingerichtet werden ſolle,“

auch dieſes Urtheil mittelſt Berichts vom 6ten Oktober d. J. ohne Begnadigungsantrag zur allerhöchſten Beſtätigung eingeſendet.

Das Verbrechen an ſich betrachtet iſt nach allen rechtlichen Erfoderniſſen erwieſen.

Eben ſo wenig iſt mit Grund zu bezweifeln, daß Inquiſit der Thäter ſey und ſein Bekenntniß die geſetzlichen Foderungen an ein rechtsgültiges Eingeſtändniß im ganzen Umfang erfülle. Die Deutlichkeit, Umſtändlichkeit, Freywilligkeit, Beſtändigkeit und, was die Hauptumſtände der That betrifft, mehrmalige gleichförmige Wiederholung deſſelben, bedarf der Ausführung nicht. Gegen die innere und äuſſere Glaubwürdigkeit deſſelben, wider deſſen Gründlichkeit, ſind zwar von dem, die Stelle eines Vertheidigers vertretenden hofgerichtlichen Correferenten, ſehr viele, zum Theil mit blendendem Scharfſinn combinirte Bedenklichkeiten erhoben worden. Dem ungeachtet wagt man nichts mit der Behauptung,

daß ſelten das Bekenntniß eines Inquiſiten durch ſo viele vorhergehende, begleitende und nachfolgende Umſtände unterſtützt, ſelten in ſo inniger Harmonie nicht nur mit allen Hauptmomenten des Thatbeſtandes, ſondern auch mit ſo vielen kleinen Nebenumſtänden des Befundes zuſammentreffend werde gefunden werden können, als es hier der Fall iſt. Die Wichtigkeit dieſer Sache und der lebhafte Eindruck, welchen die Zweifelsgründe des Vertheidigers ſelbſt auſſer den Schranken des Gerichtshofes verbreitet haben, verpflichten mich, dieſe Behauptung umſtändlicher, als ſonſt an dieſem Orte zweckmäßig ſeyn dürfte, hier zu erörtern und darzuthun.

Die That geſchah nach dem Bekenntniſſe des Inquiſiten am Sonntag den 31ten May Nachmittag ungefähr um drey Uhr. Dieſer Zeitpunkt der Ermordung ſtimmt nicht nur im Allgemeinen mit der Beſchaffenheit des Leichnams, der am folgenden Morgen gefunden wurde und aus deſſen Friſche ſchon die Sachverſtändigen auf eine, längſtens einen Tag vorher vollbrachte Entleibung ſchloßen, vollkommen zuſammen; ſondern die Ausſagen glaubwürdiger Zeugen, welche den Inquiſiten kurz vor und bald nach der That geſehen haben, bezeichnen mit Präciſion die Stunde von drey bis vier oder längſtens halb fünf Uhr Nachmittags, als die Periode in welcher die Ermordung geſchehen ſeyn müſſe. Denn kurz vor drey Uhr (um drey Viertel auf drey) ſah noch die

Pongratzin den Lenzbauer mit ſeinem Bruder an der Straſſe ſitzen, und ungefähr um 4 oder halb 5 Uhr wurde er auf der Straße im Oettinger Wald nach Burghauſen zu von verſchiedenen Perſonen, ohne ſeinen Bruder geſehen: zuerſt von dem ſogenannten Harraſſer Bauern, der ihm die Weidlinge auf ſeinen Wagen nahm; dann von dem jungen Hohenwarter, der mit dem Radlbrunner, aus Burghauſen nach Oettingen zugieng. Das Zuſammentreffen des Lenzbauer mit dem Radlbrunner war noch dazu mit beſonders auffallenden Umſtänden begleitet. Nach Ausſage des Hohenwarter, rief bey dieſem Zuſammentreffen der Lenzbauer den Radlbrunner auf die Seite und ſagte dieſem etwas leiſe in das Ohr. Jener, ſo wie dieſer (der wegen Verdacht der Mitwiſſenſchaft oder Theilnahme ebenfalls der Inquiſition unterworfen wurde) wollten lange von dem verdächtigen Inhalt dieſes heimlichen Ohrengeſpräches nichts wiſſen, bis endlich Radlbrunner in ſeinem 5ten Verhöre bekannte: es habe ihm Lenzbauer ins Ohr geſagt: „mein „Bruder iſt umgebracht worden; am Montag oder „Erchtag (Dienſtag) gehe ich wieder herüber und ſehe „mich nach ihm um.“ — Sich ſelbſt habe er nicht als Thäter genannt. Lenzbauer ſelbſt läßt es freylich nur als eine Möglichkeit zu, ſo etwas in der erſten Angſt und Beſtürzung über die vollbrachte That dem Radlbrunner vertraut zu haben, ohne es für gewiß behaupten, oder ſchlechterdings abläugnen zu wollen. Indeß bleibt doch ausgemacht nicht nur, daß Inqui=

ſit auf dem Weg durch den Oettinger Wald ganz kurz vor der That in Geſellſchaft ſeines Bruders und bald nachher ohne ihn geſehen wurde, ſondern auch, daß das Benehmen deſſelben kurz darauf, wo, ſeinem Geſtändniſſe nach, die That vollbracht worden war, auf ein ſchlimmes Geheimniß ſeines Gewiſſens ſehr nahe Schlüſſe veranlaſſen muſte.

Sein Bekenntniß trifft ferner in Anſehung des Orts der begangenen That genau mit Zeugniß oder Augenſchein wahrhaft zuſammen. Wie er mit ſeinem Bruder ſtatt des ordentlichen Weges den ſogenannten Fürſtenweg einſchlug, ſah die Pongratzin. — Nach einer kleinen (oder halben) Viertelſtunde führte er ſeinen Bruder ſeitwärts von dem Fürſtenwege ab in den engen Weg zwiſchen das Gebüſch, wo die That geſchah, und auf die Frage des Inquirenten (const. IV.) wie weit gienget ihr dieſen ſchmalen Weg? antwortete Inquiſit: „40 bis 50 Schritte weit, et„wa ſo weit, als von hieſiger Amthauswohnung bis „zum Landgericht hinüber.“ Ohngefähr in derſelben Entfernung vom Fürſtenweg Seitswärts war der Leichnam des Ermordeten wirklich gefunden worden. Der Bauer Joſeph Stocker, der zuerſt den Leichnam fand, gab in ſeiner Anzeige dieſe Diſtanz auf 50 Schritte, das Landgericht in dem Obduktionsprotokoll auf 57 Schritte an.

Das Bekenntniß über die Art der Ermordung ſtimmt mit dem Befund der Verletzungen nicht nur im Allgemeinen, ſondern auch im Detail; nicht blos

darin, daß die Tödung theils durch Kopfwunden, theils durch Aufſchneiden des Bauchs vollbracht worden, ſondern ſelbſt in der Zahl und dem Ort einzelner Kopfwunden mit dem Visum repertum faſt bis zur vollkommenen Genauigkeit überein. Das Visum repertum zählt 6 Wunden am Kopf, Inquiſit weiß zwar nicht mehr genau, wie viele Streiche er ſeinem Bruder über den Kopf gegeben (welcher Mörder hat auch wohl je ſeine Streiche arithmetiſch zugemeſſen?) doch giebt ſie ſeine beyläufige Erinnerung auf ſechs oder acht Streiche an. Ferner: an dem Kopf des Ermordeten fand die ärztliche Beſichtigung auf dem rechten Schlafmuskel eine mit Blut unterlaufene Kontuſion, von einer halben Hand Breite; auch dem Bekenntniſſe nach, gab Inquiſit ſeinem Bruder den erſten heftigen Streich über den Schlaf, welcher ihn betäubt zu Boden ſtreckte.

Sogar die einzelnen Scenen des möderiſchen Akts, der Fortſchritt von dem erſten Schlag bis zur Vollendung der Miſſethat, erſchienen in deutlichen Spuren auf dem beſichtigten Schauplatze wieder. Nach Angabe des Bekenntniſſes, wollte ſein Bruder bey den erſten Streichen wieder aufſtehen, ſtand nach dem fünften oder ſechſten Streiche wirklich auf, ſuchte dem Mörder ſich entgegen zu ſtellen, wurde aber ohngefähr drey oder vier Schritte von dem Orte der erſten Verwundung, durch zwey oder drey Schläge wieder zu Boden geſtreckt und hier völlig ermordet. Daher die zerſtreuten Flecken

Bluts, wovon einige Tropfen ſchon ſechs Schritte von dem Leichnam, mehrere in der Nähe von zwey Schritten, die meiſten und gröſten Flecken aber bey und neben dem Leichnam ſelbſt gefunden wurden. Sogar das Käppchen und die Jacke des unglücklichen Knaben, und der Ort, wo man ſie bey dem Leichname fand, geben für die Wahrheit des Bekenntniſſes Zeugniß. Das Käppchen fiel, wie Inquiſit erzählt, ſchon beym erſten Streich (alſo in der Entfernung mehrerer Schritte von dem Platze, wo die letzten Mißhandlungen geſchahen) dem Knaben vom Kopf; dieſes Käppchen lag denn auch ungefähr acht Schritte von dem Leichnam weg. Inquiſit erzählt, der Ermordete habe ſeine Jacke zuſammengewickelt über der Schulter getragen, und Inquiſit habe ſie, nachdem ſein Bruder ſchon ſtark geblutet, während dem Zuſchlagen zwey oder drey Schritte von ſeinem Leibe weggeworfen; dieſe Jacke war auf dem Mordplatze bey dem Leichnam wirklich gefunden und zwar, laut dem Visum repertum, zwey Schritte davon entfernt.

In gleicher Probe bewährt ſich die Glaubwürdigkeit des Geſtändniſſes durch die Inſtrumente, deren ſich Inquiſit nach ſeiner Erzählung bey dieſem zuſammengeſetzten Morde bedient hat. Als Werkzeug der Kopfverletzungen gab er einen Stecken an; er nannte dem Richter den Ort, wo er ihn nach der That hin verſteckt habe; das Gericht fand genau an dem bezeichneten Orte einen Stecken verborgen; man

legte dieſen neben einem andern, der in dem Wohn-hauſe des Inquiſiten vorgefunden wurde, demſelben zur Recognition vor; aber nur jenen, nicht dieſen, erkannte Inquiſit für das Inſtrument, womit er ſeinem Bruder auf den Kopf geſchlagen. — Von dem Meſſer, womit er dem Sterbenden den Bauch aufgeſchnitten, gab er folgende Beſchreibung: „das, „welches ich gebraucht, iſt ein kleines, mit einem „meſſingernen Heft nach Art der Schnappmeſ„ſer, das ſich auf und zuſchließt.“ Ueber den Ort, wo er es hinverſteckt, läßt er ſich ſo vernehmen: „es „iſt zu Haus in der Stube; wenn man in der Stube „vorgeht, ſteht ein Altar zwiſchen den zwey Fenſtern, „und da habe ich es zwiſchen dem Muttergot„tesbild *) und der Mauer hineingeſteckt, da muß „es noch darin ſeyn, wenn es nicht die Mutter her„ausgethan hat; aber ich glaube nicht, daß es ihr „eingefallen iſt, (ſchnell ſich verbeſſernd) — daß ſie „es gefunden hat; (nach einer Pauſe) denn ſie hat „nichts davon gewuſt.“ Das Gericht ſuchte an dem angezeigten Orte nach, ohne das beſchriebene Meſſer zu finden. Doch wurden einſtweilen andere Meſſer aus der Wohnſtube ſeiner Mutter in Verwahrung genommen und ihm zur Recognition vorgelegt, von denen er keines für das gebrauchte Mordwerkzeug erkannte. Vier Tage nachher aber (den 24ten Juny) erſchien die Mutter des Inquiſiten freywillig vor Ge-

*) Dieſes Bild, Verwahrungsort des Mordmeſſers! Welche Betrachtungen ſteigen hier nicht in dem Leſer auf? —

richt, mit dem Anbringen, daß ſie geſtern unter einem Muttergottesbild und einem Briefe, aber ganz tief unten, ein Meſſer mit meſſingenem Hefte gefunden habe, welches ſie dem Gerichte übergebe. Dieſes Meſſer wurde jeƷt dem Inquiſiten mit der Frage vorgelegt: ob er dieſes Meſſer kenne? worauf er ſeufzend antwortete: „ja, denn dieß iſt das Meſ„ſer, womit ich meinen Bruder umgebracht.“

Daß mit dieſen Inſtrumenten, ihrer Größe und Stärke nach, die an dem Leichname gefundenen tödlichen VerleƷungen wirklich konnten zugefügt werden, iſt durch die in allem Weſentlichen ganz übereinſtimmende gutachtliche Meynung des Landgerichtsphyſikus und des Wundarztes dargethan. Was den Stecken anbetrifft, ſo äuſſert ſich der Landgerichtsphyſikus: „mit dem Stecken von einer Haſelnußſtaude, etwa einen halben Zoll dick und vier bis fünf Schuhe lang, war es allerdings höchſt möglich besonders in einer gewiſſen Entfernung, um dem Streich mehr Schwung zu geben, ſolche Kopfwunden zu verurſachen, beſonders wie hier bey dem erſchlagenen Knaben von ungefähr 10 bis 11 Jahren der Fall iſt.“ Der Wundarzt ſagt: „mit dieſem Stecken war es allerdings möglich, dem Knaben die Kopfwunden beyzubringen. Es war allerdings ſtarke Anſtrengung dazu erfoderlich, und er muſte etwas entfernt ſtehen damit der Stecken mit deſto mehr Gewalt auf den Kopf fiel.“ Wenn beyde Kunſtverſtändige in den Ausdrücken nicht genau übereinkommen,

der eine für „höchſt möglich“ erklärt, was der andere nur als „möglich“ ausſpricht, jener für leicht hält, wozu dieſer „ſtarke Anſtrengung“ erfodert; ſo kann dieſes um ſo weniger einen gegründeten Zweifel veranlaſſen, da beyde nicht nur in der Möglichkeit ſelbſt, ſondern auch in der Bedingung, unter welcher dieſes habe geſchehen können — wenn der Todſchläger etwas entfernt geſtanden — vollkommen mit einander übereintreffen, auch dieſe bedingende Vorausſetzung in der Erzählung des Inquiſiten als wirklich vorhanden erſcheint. Auf die Frage: wie es ſich wohl erklären laſſe, daß er nicht mit Blute bemackelt worden? gab Inquiſit unter andern zur Antwort: „ich bin ja nicht näher, als bis auf zwey Schritte zu ihm hinkommen, nur ſo, daß ich ihn mit dem Stock erreichen konnte.“ — Ueber das Meſſer endlich äuſſert der Landgerichtsphyſikus: „Leicht und ohne ſonderliche Gewalt habe das Durchſchneiden des Bruſtbeins mit dem vorgelegten Meſſer geſchehen können, zumal in den Jugendjahren des Ermordeten das sternum (Bruſtbein) noch ſehr weich ſey. Noch leichter und ohne Gewalt war der Bauch mit dieſem Meſſer zu ſchneiden.“ Der Chirurg äuſſert hierüber zum Protokoll: „es ſey mit vieler Anſtrengung allerdings möglich geweſen, mit dem vorgezeigten Meſſer den Bauch aufzuſchneiden, wenn er damit aufwärts gefahren ſey, wie es ſich allerdings bey der Sektion gezeigt habe.“ Auch hier iſt eine Verſchiedenheit der Anſicht rückſichtlich des

Grades der Gewalt, womit das Meſſer gebraucht werden mußte, um den Bauchſchnitt zu vollenden. Allein, niemals läßt ſich über den Grad mechaniſcher Kräfte in ſolchen Fällen eine mathematiſch beſtimmbare Größe ausmitteln; auch kommt es durchaus nicht auf Maas und Größe der gebrauchten Gewalt, ſondern nur darauf an, ob mit dieſem Inſtrument das Durchſchneiden der Bruſt und des Bauchs habe geſchehen können; und in dieſem Punkt trifft das Urtheil des Arztes mit dem des Chirurgen pünktlich zuſammen.

Ueberſieht man die ganze Reihe der eben erörterten, unabhängig von dem Bekenntniſſe ſchon aktenmäßigen Umſtände einzeln und in ihrem Zuſammenhange unter ſich ſelbſt, ſo wie im Verhältniſſe zu den einzelnen Theilen des Bekenntniſſes, ſo muß jeder Zweifel unter der Macht einer der Evidenz faſt nahe kommenden Gewißheit überwältigt erliegen. Die vorhergehenden, begleitenden, nachfolgenden Umſtände mannigfaltiger Art ſtehen, einander gegenſeitig ſtützend und bekräftigend in ſo genauer Eintracht da, geben ein ſo vollſtändig ausgeführtes Bild des ganzen Vorganges, daß bey mangelndem Bekenntniß aus ihnen als indicirenden Thatſachen allein das: wann? wo? und, wie? des Verbrechens mit dringender Wahrſcheinlichkeit beynahe nicht anders dargeſtellt und zuſammengeſetzt werden könnte, als es in der Erzählung des Inquiſiten ſelbſt geſchehen iſt. Das Geſtändniß eines Verbrechers, welchem eine ſolche Reihe von Thatſachen unterſtützend zur Seite

ſteht, das nicht nur in allen zum Straferkenntniß unmittelbar dienlichen Hauptpunkten, ſondern auch in ſo vielen kleinen unbedeutenden, aber eben darum als Prüfſtein der Glaubwürdigkeit nur um ſo bedeutenderen Umſtänden, mit Zeugniß, oder Augenſchein übereinkommt, das ſo mancherley bewahrheitete Umſtände angiebt, die kein Unſchuldiger wiſſen, kein Lügner erſinnen kann: ein ſolches Bekenntniß erfüllt nicht nur die Foderungen eines rechtsgültigen gründlichen Bekenntniſſes, ſondern übertrifft ſie beynahe. An der Gründlichkeit fehlt es, nach der Beſtimmung des Cod. Crim. Bav. P. II. cap. 5. §. 4. „wenn es „mit der vorher oder nachgehends eingeholten Erfahrung und dem corpore delicti nicht übereinſtimmt; „unmögliche, contradiktoriſche, unwahrſcheinliche „zum Theil oder ganz falſche Dinge enthält, oder „unlaugbaft unerfindliche Urſachen von der That angiebt u. ſ. w.“ Von dieſen Kennzeichen der Ungründlichkeit erſcheint an den vorliegenden Bekenntniſſen nicht nur keines, ſondern vielmehr gerade das Gegentheil.

Denn auch die von dem Inquiſiten angegebene Urſache, welche ihn zu dieſem Verbrechen bewogen, iſt weit entfernt „unerfindlich“ zu ſeyn, vielmehr durch mehrere Zeugniſſe gründlich beſtätigt. Die Veranlaſſungen, welche er anfangs erzählte, um die Strafbarkeit ſeiner Handlung in milderes Licht zu ſtellen, nämlich das Niederfallen über den Stecken ſeines Bruders, ſpäterhin das angebliche muthwillige

Hohnlachen deſſelben, dieſe angebliche Motive waren freylich ſchlechterdings unerfindlich, in ſich ſelbſt unwahrſcheinlich und allen Umſtänden widerſprechend. Allein er ſelbſt hat dieſe ſeine früheren Ausſagen als unwahr widerrufen und zuletzt bekannt: aus überlegter Abſicht deſſen Ermordung beſchloſſen und vollführt zu haben und zwar deswegen, um durch den Tod ſeines Stiefbruders einen Theil ſeines Vermögens zu gewinnen, und davon die Koſten des Freyſagens zu beſtreiten: — eine Ausſage, die nicht nur größere innere Wahrſcheinlichkeit hat und ſchon deswegen um ſo mehr Glauben verdient, weil ſie als die nachtheiligere die vorhergehenden unglaubhaften, aber dem Inquiſiten vortheilhafteren Erklärungen, verbeſſert, ſondern auch über dieſes auf aktenmäßigen Thatſachen ruht. Die Unvermögenheit des Lenzbauer auf der einen Seite, die vortheilhafteren Vermögensumſtände ſeines Stiefbruders auf der andern, ſind durch obrigkeitliches Atteſtat, ſo wie in dieſem Vortrage ſchon oben beſtimmt wurde, bezeugt. Eben ſo wenig iſt zu bezweifeln, daß dem Lenzbauer das Freyſagen ſtets im Sinne lag, daß der Aerger nach ſo langer Lehrzeit nicht freygeſprochen zu ſeyn, nicht nur in Worten, ſondern ſelbſt in Thränen ſich geäuſſert, daß dieſe Angelegenheit ſelbſt noch am Abend vor der ſchrecklichen That ſeine Gedanken beſchäftiget habe und Inhalt ſeiner Rede geweſen ſey. Die Suſanna Mädlin gab, als ſie über den Gemüthszuſtand des Inquiſiten befragt wurde, zur Antwort: „von Ver-

rücktheit oder Blödſinn habe ich nie etwas an ihm bemerkt, er hat ſchon ſeinen ordentlichen Verſtand, da fehlt ihm nichts; nur darüber ward er manchmal unwillig, daß er nicht als Maurer freygeſagt werde, weil ſein Lehrmeiſter geſtorben ſey, und er weinte oft darüber.“ Desgleichen ſagt die Grenzdorin, welche im Hauſe ſeiner Mutter im Zinſe wohnt: ſeit ſein Lehrmeiſter in Neuötting geſtorben, habe er ſich zu keinem neuen Lehrherrn begeben, aber immer „getrieben, daß er freygeſagt werden möchte.“ Was über dieſes Freyſagen noch am Abend vor der That zwiſchen dem Lenzbauer und dem Maurer Zwirgelmeyer geſprochen wurde, iſt ſchon weiter oben beſtimmt angeführt worden. Auch iſt nicht unwichtig zu bemerken, daß Inquiſit gleich in ſeinem erſten Verhör ſchon bey der zweyten Generalfrage den Umſtand, daß er ſich wegen Unvermögenheit noch nicht habe freyſagen laſſen können, ohne nähere Veranlaſſung einzuflechten wuſte: — wenigſtens ein beſtätigendes Nebenargument, wie nahe ihm dieſer Umſtand am Herzen lag und wie ſehr derſelbe in ſeinem Bewußtſeyn mit der Urſache ſeiner Gefangennehmung und des richterlichen Verhörs in Verbindung ſtand. Das gute Vernehmen zwiſchen dem Inquiſiten und ſeinem Stiefbruder, die wahre oder ſcheinbare Zuneigung gegen ihn, die lauten luſtigen Scherze, die ſie noch in der Nacht auf den 30ten May miteinander im Bette trieben, ſind untauglich, um die Glaubwürdigkeit des Bekenntniſſes verdächtig zu machen, wohl

aber dienlich als Maaßſtab, wornach die Tiefe moraliſcher Verworfenheit des Inquiſiten, die Kälte ſeines Entſchluſſes und die Höhe ſeiner grauſamen Bosheit, die bey ſolchen Umſtänden und Vorausſetzungen den unſchuldigen Knaben zum Opfer eines kalt raffinirten Eigennutzes wählen konnte, mit ziemlicher Sicherheit ermeſſen werden kann. Je unmenſchlicher eine That iſt, deſto unglaublicher ſoll ſie freylich dem Richter ſeyn, aber dieſes Prinzip gilt nur als Regel der Vorſicht für das Erforſchen oder Abwägen der Beweiſe einer Miſſethat, nicht aber als Gegenbeweis wider unſtreitige Beweiſe der Wirklichkeit einer unmenſchlichen That.

Die einzelnen Hauptzweifel, welche der Gründlichkeit des Geſtändniſſes noch entgegengeſetzt werden möchten, können nunmehr ſehr leicht gewürdiget werden.

Der Anſtand, welcher darin gefunden wird, daß der Landgerichtsphyſikus anfangs die Kopfwunden augenſcheinlich für ſolche erklärte, welche mit einem ſchneidenden Inſtrumente zugefügt worden — verdient kaum der Erwähnung. Denn nicht nur der Chirurg erklärte ſich gleich anfangs für ein Schlaginſtrument, ſondern zog auch ſpäterhin den Landgerichtsphyſikus zu dieſer Meynung herüber, und ſelbſt dann, wenn der letztere im Behaupten eben ſo wenig Bedachtſamkeit, als im Zurücknehmen des erſten Behauptens Vorſicht und Gründlichkeit bewieſen haben mag, ſo iſt doch aus den übrigen oben zu=

ſammengeſtellten Tharſachen an der Zufügung der Kopfverletzungen durch einen Stock im mindeſten nicht zu zweifeln.

Bey der Obduktion zeigte ſich auſſer den Kopf- und Bauchverletzungen noch eine ſehr ſtarke Kontuſion an der rechten Hand, welche nur mit großer Gewalt zugefügt ſeyn konnte, von welcher aber Inquiſit nicht beſtimmt angiebt, daß, und wie er ſie beygebracht habe. Dieſes mindert jedoch weder die Vollſtändigkeit noch die Gründlichkeit des Bekenntniſſes in der Hauptſache. Dieſe Kontuſion gehört nicht zu den tödlichen Verletzungen, welche bey Beſtimmung der Strafe mit in Rechnung kommen könnte und iſt in ſo ferne blos ein Nebenumſtand, deſſen Entſtehung noch dazu aus demjenigen, was Inquiſit ſelbſt vermuthungsweiſe angiebt, nämlich, daß ſein Bruder vielleicht die Hand über den Kopf hätte halten wollen und er ihn dann unverſehens mit dem Stock darauf getroffen hätte — ſehr leicht und wahrſcheinlich erklären läßt.

Ein räthſelhaftes Faktum bleibt das angebliche Nichtwiſſen des Inquiſiten von dem Herausreiſſen des Darms, der um den Hals des Ermordeten geſchlungen und an ein Fichtenbäumchen geknüpft war. Doch die Löſung dieſes Räthſels mag den Philoſophen mehr intereſſiren, als die Nichtauflöſung deſſelben dem Urtheile des Rechtsgelehrten Anſtand und Zweifel geben kann. Dieſes Faktum gehört nicht mehr zum eigentlichen Thatbeſtande der Tödung ſelbſt. Die tödlichen

Verletzungen waren ſchon zugefügt, in den Kopfwunden, dann in dem Aufſchneiden der Bruſt ſamt dem Bauche war die wahre Urſache des Todes gegeben; was nachher mit dem Darme vorgenommen wurde, iſt nur als eine dem Akt der Ermordung nachfolgende Handlung zu betrachten. Die geſetzliche Strafe wird daher durch die Ungewißheit dieſes Umſtandes ſo wenig herabgeſetzt, als ſie, wenn derſelbe vollkommen eingeſtanden wäre, dadurch verſchärft werden würde. Nur das moraliſche Gefühl wendet ſich empört mit tieferem Abſcheu von einem menſchlichen Ungeheuer hinweg, das, durch den Tod des unſchuldigen Knaben noch nicht geſättiget, mit deſſen noch warmen Eingeweiden gleichſam ein hohnlachendes Spiel treiben konnte. — Will man eben wegen der grenzenloſen Bösartigkeit dieſer Nebenhandlung, die noch dazu aus dem angegebenen Zweck und Motiv des Verbrechens nicht wohl erklärbar ſcheint, das angebliche Nichtwiſſen des Inquiſiten für ein glaubwürdiges Läugnen dieſes Umſtandes gelten laſſen, ſo würde gleichwohl bey ſo mannigfaltig gehäuften unbeſtrittenen Thatſachen, welche den Inquiſiten als Mörder bezeichnen, an der Wahrheit des von ihm eingeſtandenen Mordes ſelbſt nicht gezweifelt werden können. Es würde höchſtens die Vermuthung entſtehen, daß irgend ein anderer den Leichnam entdeckt und jenes zwecklos abſcheuliche Spiel mit ihm getrieben habe: — eine Hypotheſe, die noch weit unbegreiflicher und unwahrſcheinlicher iſt, als die Vermuthung, Inqui-

ſit habe aus Furcht, ſeine Strafe zu vergrößern oder aus ähnlichen Urſachen mit dem offenen Bekenntniſſe der Wahrheit abſichtlich zurückgehalten, beſonders wenn man erwägt, daß er die Möglichkeit, auch dieſes noch im Taumel der Wuth, oder, wie er ſich ausdrückt, des Schreckens gethan zu haben, allerdings mehrmals zugiebt.

Man hat weiter angeführt, es ſey unglaublich, daß eine That, wobey ſo vieles Blut vergoſſen worden, ſo gar keine Spuren an dem Thäter und ſeinen Sachen zurückgelaſſen habe, daß weder auf den Kleidern des Inquiſiten, noch an den Mordinſtrumenten Merkmale von Blut zurückgeblieben ſeyen; daß die Weidlinge, welche Inquiſit bey ſich gehabt, weder beſchädigt noch befleckt worden ſeyn ſollten; daß der Harraſſer Bauer, der den Inquiſiten nach friſcher That geſehen, durchaus nichts verdächtiges in ſeinem Benehmen oder an ſeinen Kleidern wahrgenommen habe, wiewohl Inquiſit in ſeinem erſten Bekenntniſſe ſelbſt bemerke: „Der Harraſſer ſah mir gleich an, daß ich „ſo erſchrocken war, und an mir alles zitterte, er „ſagte aber nichts zu mir.“ — Der Lenzbauer ſah hier den Harraſſer nur mit den Augen des böſen Gewiſſens an; Harraſſer ſelbſt bemerkte nichts an ihm — aus dem ſehr begreiflichen Grunde, weil er, wie er ſich ausdrückt, den Lenzbauer darauf nicht angeſehen und nur auf ſeine Pferde Achtung gegeben habe. Daß ſich an den Kleidern keine Blutſpuren zeigten, findet in der beſonnenen Vorſicht des Lenzbauers bey

Ausführung der That hinreichende Erklärung. Wie er ſeinen Bruder auf den Kopf ſchlug, näherte er ſich nur bis auf 2 Schritte, — um nicht mit ſeinem Blute befleckt zu werden. Mit gleicher Vorſicht wachte er über ſich bey dem Aufſchneiden des Bauchs. „Als ich ihm den Bauch aufſchneiden wollte, ſagt „Inquiſit, bin ich feſt bey ihm geſtanden und da hab „ich bemerkt, daß er mit den Füßen noch zappelte. „Da ich nun fürchtete, daß er mich durch dieſes Zap- „peln mit Blut bemakeln könnte, ſo machte ich ſchnell „den Schnitt und ſprang gleich wieder von ihm weg." Dieſes wiederholt er im folgenden Verhör mit den Worten: „ich habe ihm eilends den Bauch aufge- „ſchnitten, habe aber ſogleich getrachtet, daß ich „wieder bald von ihm los werden möchte, damit ich „nicht von ihm mit Blut bemakelt würde" Daß der Stock, welcher die Kopfwunden geſchlagen, nicht mehr blutig gefunden wurde, erklärt ſich ebenfalls aus der Vorſicht des Inquiſiten, welcher ſich dahin äuſſert: er wiſſe, daß er den Stecken an dem Heider oder Moos, welches im Holze wächſt, fleißig abge- putzt habe, auch glaube er ſich zu erinnern, daß er den Stecken an dem Schnupftuche abgewiſcht, aber erſt nachdem er ihn ſchon am Mooſe gereiniget habe; doch wiſſe er dieſes nicht gewiß, wenigſtens habe er an dieſem Schnupftuch in dem Gefängniſſe keine Blut- merkmale wahrgenommen. Noch leichter konnte auf ähnliche Weiſe das Meſſer von dem friſchen Blute

gereiniget werden, wiewohl darüber Inquiſit nicht vernommen worden iſt. Auch würden ſich bey gröſſerer Genauigkeit des Inquirenten in dieſem Punkt vielleicht noch manches entdeckt haben. Allein es iſt weder das Schnupftuch unterſucht, noch Stecken oder Meſſer den Sachverſtändigen zu dieſem Zwecke vorgelegt worden, wenigſtens ſagen die Akten nichts davon. Was die 12 Weidlinge anbetrifft, ſo iſt nicht nur denkbar, ſondern geht aus dem eigenen ſpätern Geſtändniſſe des Inquiſiten nicht undeutlich hervor, daß er ſie während der Mordthat auf die Seite geſetzt habe. Aus keiner andern Vorausſetzung laſſen ſich die Worte des Inquiſiten im 4ten Verhör erklären: ich habe ihm eilends den Bauch aufgeſchnitten, habe aber ſogleich getrachtet, daß ich wieder bald von ihm los werden möchte: „nach dieſem nahm „ich meine Weidlinge und gieng damit eilends „davon.“ Das angebliche Niederfallen mit dieſen Gefäßen gehört nur zu ſeiner erſten, von ihm ſelbſt als unwahr zurückgenommenen Erzählung über die Veranlaſſung der That, darf alſo mit dem ſpätern Bekenntniß nicht vermiſcht werden.

Ehe noch die Ermordung von dem Lenzbauer umſtändlich eingeſtanden und dieſes Geſtändniß ſo vollſtändig, wie gezeigt worden, qualifizirt worden war, mochte das Benehmen der Mutter des Inquiſiten und mancher bedenkliche Umſtand, der bey dem Radlbrunner eintraf, das richterliche Urtheil wankend machen, den Verdacht zwiſchen dem Lenzbauer,

und dieſen Perſonen theilen, wohl auch eine Zeit lang die Aufmerkſamkeit von jenen ab, vorzüglich auf dieſe hinlenken. Die Gleichgültigkeit, welche die Mutter bey dem Tode des Knaben bewieſen, ihre verlegenen, widerſprechenden, zuweilen lügenhaften Aeuſſerungen in mehrern Verhören, verſchiedene Aeuſſerungen des Inquiſiten ſelbſt, machten ſie einer Theilnahme anfangs ſehr verdächtig. Auffallendere Gründe des Verdachts ſtiegen gegen Radlbrunner auf. Dieſer, ein Müſſiggänger, von äuſſerſt beſchränktem Verſtand, gieng ſchon ſeit langer Zeit in dem Hauſe der Pflaſtererleute aus und ein und verdoppelte beſonders in der letzten Zeit ſeine Beſuche. Am Samſtag den 30ten May gieng er mit Lenzbauer und dem ermordeten Knaben von Burghauſen nach Oettingen fort, kehrte zwar wieder allein nach Hauſe zurück, machte ſich aber am Sonntag den 31ten May ungefähr Nachmittags um 2 Uhr wieder auf den Weg nach Oettingen in Geſellſchaft des ſogenannten Hohenwarter. Ungefähr um 4 Uhr begegnete ihnen der Lenzbauer und hier fiel das leiſe Ohrengeſpräch zwiſchen Lenzbauer und Radlbrunner vor, worüber das Genauere ſchon oben erwähnt worden iſt. Den folgenden Tag (um halb ſechs Uhr) geht Radlbrunner mit Hohenwarter wieder auf demſelben Weg durch den Oettinger Wald nach Burghauſen zurück; unterwegs geſellen ſich mehrere Perſonen zu ihnen; unterdeſſen aber verliert ſich Radlbrunner von der Geſellſchaft, ohne dieſer wieder nachzukommen. Auch

giebt er keine andere Urſache hievon an, als, ihm ſey der Buſch vom Hut gefallen, er ſey daher eine Strecke zurückgegangen, um ihn wieder zu finden und habe zulezt den Hohenwarter im Walde nicht mehr einholen können. An dem Hoſenbund des Radlbrunner wurde ſogar etwas Blut entdeckt, welches er anfangs vom Naſenbluten, ſpäterhin aber daher erklärte, daß er vom Ungeziefer ſehr geplagt werde und ſich daher am Leib zuweilen bis aufs Blut zu kratzen pflege. Ja, es behauptete der vierzehnjährige Gaſtner am 4ten Juny in einem Wirthshauſe zu Oettingen bey dem ſogenannten Greinerwirth einen Bauer gehört zu haben, welcher erzählt hätte, er ſey hinzugekommen, wie zwey Mannsperſonen mörderiſch über dem Knaben geweſen, und als ſie ſeiner anſichtig geworden, davon geeilt wären.

Alle nähern Nachforſchungen des Gerichts über die angebliche Erzählung dieſes Bauern blieben indeſſen ohne Erfolg. Der junge Gaſtner wuſte den erzählenden Bauern weder zu nennen, noch zu bezeichnen und andere Leute, die um dieſelbe Zeit bey dem Greinerwirth waren, wollten dergleichen gar nicht gehört haben. Unter dieſen ſagt ein gewiſſer Max Sartor: „die Leute redeten beym Greinerwirth freylich „untereinander von dieſer Ermordung; daß aber ein „Bauer geſagt, er hätte die Ermordung mit angeſe„hen, davon iſt mir nicht das mindeſte bekannt; ſon„dern alles redete nur überhaupt durcheinander und „wollte gern die Geſchichte wiſſen, ohne daß jemand

„ſelbſt ſie wuſte.“ Und wenn man auch allen übri-
gen Verdachtsgründen wider Radlbrunner ein noch
ſo großes Gewicht beylegen wollte, ſo begründeten ſie
doch nur die Vermuthung, daß Lenzbauer den erſte-
ren zum Gehülfen gehabt habe, ohne darum die wi-
der den Lenzbauer als Mörder vorhandenen Beweiſe
und die Glaubwürdigkeit ſeines Geſtändniſſes zu
ſchwächen. Doch ſelbſt jene Theilnahme iſt ganz un-
glaubwürdig, nicht nur, weil Lenzbauer ſelbſt ihn
von aller Theilnahme und Mitwiſſenſchaft vor der
That beharrlich frey ſpricht, ſondern auch, weil
Radlbrunner zu der Zeit, wo der Knabe ermordet
wurde, von dem Orte der That entfernt war, und
ſich in Geſellſchaft des einer Theilnahme ganz unver-
dächtigen Hohenwarter befunden hatte. Der Mord
geſchah beyläufig eine halbe Stunde hinter Oettingen
ungefähr um drey Uhr Nachmittags; Radlbrunner
aber gieng an demſelben Nachmittag erſt um 2 Uhr
mit Hohenwarter von Burghauſen hinweg nach Oet-
tingen zu, wo ihnen am Ausgang des Waldes um 4
Uhr der Lenzbauer begegnete. Hohenwarter bezeugt
auch, daß Radlbrunner dieſen ganzen Nachmittag
nicht von ſeiner Seite gekommen ſey. Aller Verdacht
wider Radlbrunner entſpann ſich aus deſſen geheim-
nißvollem Ohrengeſpräch mit dem Lenzbauer, der ihm,
wie jener zuletzt behauptet und dieſer nicht poſitiv ab-
läugnet, in der erſten Beklemmung ſeines geängſteten
Gewiſſens von der Ermordung ſeines Stiefbruders
Nachricht gab.

Was endlich die Mutter des Inquiſiten anbe- trifft, ſo iſt aus allen ihr nachtheiligen Umſtänden mehr nicht zu ſchlieſſen, als daß ſie nach der That von der Ermordung ihres jüngern Sohns durch den Lenz- bauer — wahrſcheinlich von ihm ſelbſt — Kenntniß erhalten haben möge.

Der Gemüthszuſtand und die Zurechnungsfähig- keit des Verbrechers bey dem Beſchluß und der Voll- führung ſeiner Miſſethat ſind ſo wenig als die Gründ- lichkeit ſeines Bekenntniſſes einem erheblichen Zweifel unterworfen. Die beſtätigte Auſſage des Inquiſiten, daß er ſchon ſeit ſeiner frühen Jugend ſehr ſtark an Kopfſchmerzen leide und wenn er nicht alle Jahre zur Ader laſſe, völlig „würflich" und zum Arbeiten un- fähig werde; denn die Anmerkung des Inquirenten zum erſten Verhör, „es ſcheint Inquiſit etwas blöden „Verſtandes zu ſeyn und es ſcheint, daß derſelbe et- „was am Verſtand verrückt ſeyn dürfte;" endlich die Urtheile einiger Zeugen, welche den Worten nach dieſes zu beſtätigen ſchienen: gaben dem Correferenten, als Vertheidiger Stoff zu der Behauptung, daß In- quiſit wahrſcheinlich im Anfall des Wahnſinns dieſen Brudermord vollbracht habe.

Allein in den Akten iſt durch ein zweyfaches Gutachten des Landgerichtsphyſikus über den Ge- müthszuſtand des Inquiſiten wiederholt bezeugt, daß derſelbe für wahnſinnig oder verrückt nicht zu halten ſey; daß man nicht die mindeſte Verſtandesſchwäche an ihm wahrnehme und ſein periodiſches Kopfweh

nebſt Schwindel, welches durch eine Aderlaß immer gehoben worden, weder als Zeichen, noch als Urſache einer Verſtandesverwirrung gelten könne. Der inquirirende Landrichter war zu ſeiner (in dieſer Form ohnehin incompetenten) Bemerkung, blos durch „den „unſtäten Blick und die raſchen Gebährden“ des Inquiſiten im erſten Verhör verleitet, und nahm daher ſpäterhin dieſes Urtheil ſelbſt wieder zurück. Auch die über den Gemüthszuſtand des Lenzbauer abgehörten Zeugen, von denen die meiſten ihn ſehr lange und genau kennen, widerlegen die Vermuthung einer die Zurechnung ausſchlieſſenden Gemüthskrankheit. Die Thereſia Schweiglin und Maria Wurſingerin bezeugen, ſie hätten nie ein Zeichen von Verrücktheit oder Blödſinn an ihm bemerkt. Eine gewiſſe Bergmännin, die im Hauſe zur Miethe wohnt, ſetzt hinzu: er wiſſe alles genau von einander zu unterſcheiden. Sebaſtian Stuber bedient ſich der Worte: „er hat ſeinen vollen Verſtand, er kann alles wohl unterſcheiden; ich kenne ihn ja von Jugend auf. Wenn er fleiſſig wäre, könnte er beym Maurerhandwerk ſchon fortkommen. — Blödſinnig iſt er nicht, aber er hat ſo etwas ſchliffelhaftes an ſich, und ſo ein ſonderbares Betragen, daß man ihn zur Arbeit nicht brauchen kann. — Es ſcheint, daß er zum Guten blos dumm ſey, zum Böſen aber Verſtand genug habe.“ — Am meiſten verdient die Depoſition der Johanna Schnitzlerin hervorgehoben zu werden, weil ſie eine durch Beobachtung und Thatſachen am genaueſten

motivirte Charakteriſtik des Inquiſiten vor Augen ſtellt. „Am Verſtand, ſagt ſie, hat es ihm gar nicht gefehlt, er war ordentlich; als Hausherr wäre er nicht zu verachten geweſen. Wenn ein Fehler im Hauſe vorgieng, ſo ahndete er ihn, aber mit Beſcheidenheit; wenn ein fremder Menſch ins Haus kam, ſo forſchte er genau nach, ob man ihn nicht etwa behielt und geſtattete es auch nicht. Auch war er nachſichtig gegen die Zinsleute in Einfoderung des Zinſes. Ich erſuchte ihn z. B. mir mit meiner Zinszahlung zuzuwarten, weil ich den Winter über viel Holz kaufen muſte; er that es auch und ſagte: ſtehlen und betteln darf ſie nicht und das Geld durch Arbeit gewinnen kommt hart an, ich weiß es aus eigner Erfahrung.“ Selbſt diejenigen Perſonen, die von ihm Verrücktheit oder Blödſinn prädiciren, dienen, indem ſie die Gründe ihrer Urtheile angeben, zur Beſtätigung des Gegentheils. So antwortet die Thereſia Schlegmannin auf die Frage: ob ſie nicht Spuren von Verrücktheit oder Blödſinn an Inquiſiten bemerkt habe? — „Gemeynt habe ich ja, daß er verrückt „ſeyn mögte; es gieng ihm manchmal im Reden „nicht paſſend auf einander, wie bey andern „Leuten, und er war im Anzug ſehr ſchlampig; „ich glaube auch daher, daß er nicht ganz geſcheut „ſeyn möge, weil er mit den Kindern kindiſch „redete, wie ein Kind. Ich hielt ihn halt für einen „Talgen, der den ganzen vollen Verſtand nicht hat.“ — Eben ſo das Zeugniß des Maurer, welcher auf

gleiche Frage antwortet: „Gemeint hat man ja wohl, „daß es nicht ganz juſt in ſeinem Kopfe ſey. Man „kann eben nicht ſagen, daß er verrückt, noch daß „er blödſinnig ſey; er ſinnirt halt ſo (geht in Ge„danken) und redet nicht gar viel und wenn er „auch redet, ſo ſpringt er von einem Gegen„ſtand zum andern.“ Wenn es für ein entſcheidendes Zeichen des Wahnſinns oder Blödſinns gelten kann, daß ein Menſch in Gedanken geht, wenig und unordentlich ſpricht, in ſeinem Anzuge nachläſſig iſt und mit Kindern kindiſch redet: ſo wird die Zahl der Verrückten und Wahnſinnigen mit ſehr vielen durchaus verſtändigen Männern vermehrt werden müſſen.

Am lauteſten und unverwerflichſten giebt die Handlung ſelbſt für den geſunden Verſtandesgebrauch des Lenzbauer Zeugniß. Er gieng bey der Ausführung des Mordes mit ſo viel Ueberlegung und Bedachtſamkeit zu Werk; alle ſeine Schritte ſind ſo beſonnen und abgemeſſen; die genaue Erinnerung aller Haupt- und ſo vieler kleinen Nebenumſtände läßt ſo gewiß auf die volle Macht ſeiner Reflexion ſogar noch während der Ausführung der Mordthat ſchließen; die Abſicht ſelbſt, aus welcher er handelte, iſt ſo verſtändig und das gewählte Mittel — des Bruders Tod — im Ganzen ſo richtig für den Zweck berechnet; endlich ſein Benehmen nach der That und die vorſichtigen Lügen, womit er anfangs dem Bekenntniß auszuweichen, dann die eingeſtandene That wenigſtens zu beſchönigen und zu mildern verſuchte, be-

weiſen ſo vollſtändig ſein inneres Bewußtſeyn der Straf-würdigkeit ſammt der Geſundheit ſeines Verſtandes: — daß in ihm gewiß keine andere Verkehrtheit gefunden werden mag, als die Verkehrtheit des Herzens und jene moraliſche Zerrüttung des Geiſtes, ohne die noch kein Menſch zu großen Miſſethaten gekommen iſt.

Die That, deren ſich Lenzbauer ſchuldig machte, iſt ihrem Begriffe nach eine überlegte prämeditirte Tödung — Mord, und zwar, weil er ſeinen einbündigen Bruder ermordet, ein Verwandtenmord (paricidium) und zugleich, weil dieſe Tödung Befriedigung der Habſucht zu ihrem Zweck hatte, Raubmord (latrocinium). — Die von dem Hofgerichte zuerkannte Strafe des Rads iſt daher den Geſetzen gemäß.

Auch ſieht man ſich vergebens nach Milderungsmotiven um, welche dem Verbrecher zur Seite ſtehen und ihm zur Abwendung der Todesſtrafe vor dem Throne des Begnadigers das Wort reden könnten. Es iſt ſein Verbrechen in aller Beziehung eine ſo ſchrecklich boshafte That, die Momente der Strafbarkeit ſind ſo vielfach gehäuft, daß man beynahe zu der Frage verſucht werden möchte: wenn dieſer Brudermörder nicht des Todes würdig iſt, wer denn ſollte noch je den Tod verdienen können?

Indeſſen dürfte doch aus denjenigen Motiven, welche ſchon in ähnlichen Fällen die allerhöchſte Gnade Seiner Königlichen Majeſtät beſtimmt haben, die

qualifizirte Todesſtrafe des Rads in die einfache Todesſtrafe des Schwerds gemildert werden.

Bemerkung
zu dem vorſtehenden Rechtsfall.

Hier iſt der Ort die Frage wieder aufzunehmen, welche ich in dem Vortrage ſelbſt, durch deſſen Zweck beſchränkt, unbeantwortet fallen ließ. Iſt glaublich und wie läßt ſich pſychologiſch begreifen, daß Lenzbauer dem ermordeten Knaben, nachdem er ihm den Leib aufgeſchnitten, noch einen Darm abgeriſſen und ein ſo teufliſch muthwilliges Spiel damit getrieben habe? Wenn er dieſes gethan, ſo ſcheint es vielmehr das Benehmen eines Wahnſinnigen, als eines Mörders zu ſeyn. Dieſe Handlung erſcheint, bezogen auf das von ihm angegebene Motiv zur Mordthat, durchaus zweck und verſtandlos. Er wollte den Tod ſeines Bruders, nur in der Abſicht auf einen Gewinn aus ſeiner Erbſchaft; mit deſſen Tod war alſo das Maas ſeines verbrecheriſchen Willens erfüllt, ſeine nächſte Abſicht vollkommen erreicht und für dieſen Tod war, nachdem er dem Knaben den Kopf zerſchmettert und dem, in Todeszuckungen Liegenden noch Bruſt und Unterleib aufgeſchnitten, ſchon das Aeuſſerſte gethan, was zu thun war. Wenn der

Mörder aus Rachſucht ſeine Sinne an den Zuckungen des Todfeindes vergnügt, und noch deſſen Leichnam mit triumphirendem Hohn mishandelt, ſo vollendet er nur ſeinen Genuß an der That, befriediget die Begierde ſelbſt, welcher er des Andern Leben zum Opfer beſtimmt hatte und handelt alſo in unmittelbarer Folge deſſelben Antriebes, aus welchem der mörderiſche Entſchluß ſelbſt entſprungen iſt. Aber Lenzbauer gehört in dieſe Claſſe nicht; er war ſeinem Bruder, wenn nicht in Liebe, doch mit einer gewiſſen Zuneigung ergeben; er war von ihm nicht beleidigt und hatte an ihm nichts zu rächen; er beſchloß deſſen Ermordung nicht um ihrer ſelbſt willen, ſondern nur als das Nothmittel für jenen Zweck, als das kleinere Uebel gegen das größere, ſich nicht freyſagen laſſen zu können. Welch ein Widerſpruch alſo zwiſchen dieſen Vorausſetzungen und jener Erſcheinung?

Und doch iſt der Widerſpruch nur ſcheinbar. Vielfältige Erfahrungen, die gewiß keinem ferneren Beobachter des Menſchen in ſeiner Entartung entgangen ſind, bieten hinreichenden Stoff zur befriedigenden Löſung dieſes Räthſels. — Der Menſch während der Ausführung einer unmenſchlichen That iſt gemeiniglich nicht mehr, was er vorher bey dem Entſchluſſe zum Verbrechen iſt und darf daher nicht nach denſelben Regeln und Anſichten beurtheilt werden. Die Triebfedern, welche den Willen zu Verbrechen beſtimmen, ſind oft verſchieden von denen, welche über die Ausführung dieſes Willens gebieten. Was

die eine Leidenſchaft beſiehlt, wird oft erſt durch die Hülfe oder den Muth einer andern vollbracht. So wie das Verbrechen den rechtswidrigen Vorſatz und dieſer einen höhern Antrieb als ſeine Urſache ſchon vorausſetzt, ſo wird umgekehrt das Verbrechen ſelbſt während der Gährung ſeines Entſtehens zu einem Stoff, aus welchem neue Leidenſchaften ſich entwi= ckeln; die ſich mit der urſprünglichen vereinigen, ihre Flamme vergrößern, vervielfältigen, nach mehrern Richtungen hintreiben und eben darum der That ſelbſt eine Geſtalt geben, welche ſich aus dem reinen Cha= rakter ihrer erſten Haupturſache nicht erklären läßt. In den entſcheidenden Augenblicken, wo die beſchloſ= ſene Empörung wider die menſchliche Natur durch große Uebelthat vollzogen wird, entſteht in dem Ge= müth nothwendig eine Zerrüttung, ein innerer Kampf, ein verwirrter Tumult der Gedanken, Gefühle und Neigungen, wobey es unmöglich iſt, die gerade Linie, die allein zum Zwecke führt, feſt zu wandeln, und nicht in der Verwirrung mehr oder weniger zu thun, als der Verſtand gerade braucht, damit ſeine Rech= nung zutreffe. Ein Mord, welcher blos vom Eigen= nutze angegeben iſt, wird darum nicht blos im En= thuſiasmus reinen Eigennutzes vollzogen. Der Ei= gennutz iſt viel zu kalt, um ohne Unterſtützung ande= rer Leidenſchaften für ſich allein eine ſolche That zu vollführen oder doch bey der Ausführung wider die empörten Gefühle der Menſchlichkeit ſtandhaft auszu= dauern. Warum reizt oft der Raubmörder den zum

Tod Erwählten erſt durch geringere Beleidigungen zu Zank und Streit, als weil er in dem Zorn einen begeiſterten Gehülfen ſucht, der feuriger, muthiger, als die Habſucht, ihren Auftrag vollziehe? Mit dem wirklichen Beginn der That kommt aber dieſer Gehülfe von ſelbſt und ungerufen, gleich einer Furie, die aus dem Blute des Schlachtopfers emporſteigt. Bey den erſten Streichen, welche der Mörder geführt hat, bildet ſeine Vorſtellung aus dem Schlachtopfer einen Feind, und verwandelt unter ſeinen Händen das unſchuldige Mittel ſeiner Habſucht in einen Gegenſtand des Haſſes, an welchem ſich die Gluthen des Zorns, die Flammen des Grimms entzünden, welche unvermerkt dem berauſchten und dem betäubten Gemüth den Mord als Zweck des Mordes unterſchieben und die Bosheit mit der Wuth der Rache begeiſtern. Der Abſcheu des Verbrechers vor den Greueln ſeiner eigenen That wälzt ſich in täuſchender Einbildung auf das Objekt ſeiner That hinüber; je mehr er vor ſich ſelbſt erſchrickt, deſto mehr ergrimmt ſein Haß wider den, an welchem er wider ſich ſelber frevelt. So wird der Beleidigte während der Ausführung der mit ihm beſchloſſenen Miſſethat ſelbſt zum Beleidiger, ſo gründet ſelbſt die Strafe, welche der Verbrecher in ſeinem Gewiſſen ſchon fühlt oder fürchtet, die Rachſucht an, welche die Verſchuldung vollendet. Zu dieſem in dem Innern des Gemüths ſelbſt liegenden Stoff kommen gemeiniglich noch zufällige äuſſere Umſtände als Reiz und Zunder jener

Affekte hinzu: — wenn der Angegriffene ſich zur Wehre ſetzt, wenn er um Hülfe ruft, wenn er ſonſt dem Verbrecher die Ausführung ſchwer macht, oder ihn durch ſein Benehmen der nahen Gefahr der Entdeckung ausſetzt. Es iſt daher nicht eben lügenhafte Erfindung, wenn Mörder in ihren Bekenntniſſen von einer Wuth oder Raſerey erzählen, welche ſich ihrer während der Ausführung bemeiſtert habe; ſondern dieſe Wuth iſt jener blutgierige, aus Zorn, Haß, Rachſucht zuſammengeſetzte Affekt, welcher aus dem Verbrechen ſelbſt ſich erzeugt und durch welchen vollendet wird, was der Verſtand begonnen, die Ueberlegung beſchloſſen und der Eigennutz befohlen hat. Schon darum aber darf nicht jede Erſcheinung des vollzogenen Verbrechens aus dem erſten Hauptmotive erklärt, oder wenn ſie dieſem nicht genau anpaßt, als ein unbegreifliches Räthſel, welches wohl gar die That ſelbſt in räthſelhafte Ungewißheit ziehe, angeſtaunt werden. Sobald der Menſch die Bande der Menſchlichkeit zerriſſen und die Schranken der Natur mit frevelhafter Hand durchbrochen hat, dann hält ihn nichts mehr auf; er wird, nicht blos in moraliſchem, ſondern auch pſychologiſchem Sinne, zum Thier, das zuletzt in ſeinen eignen Greueln ſich gefällt und von Unthat zu Unthat ſelbſt über die Schranken ſeiner Verſtandeszwecke hinauseilt, dem zahmen Löwen gleich, der, wenn er friſches Menſchenblut gekoſtet hat, in ſeine Wildheit zurückfällt und wider alles, was ſich ihm nähert, in wollüſtigem Blutdurſte wüthet.

So klar dieſe Gründe mir jene Erſcheinung bey dem Lenzbaueriſchen Brudermord erklären, ſo begreiflich iſt es mir, warum Lenzbauer ſelbſt, wenn er gewiß überzeugt geweſen wäre, daß er ſeine Strafe nicht vergröſſere, dennoch mit dem Bekenntniſſe jenes Umſtandes zurückhaltend geweſen ſeyn mochte. Man hat oft Gelegenheit zu bemerken, daß Verbrecher, ſelbſt wenn ſie nichts mehr weder zu verlieren noch zu gewinnen hoffen, dennoch wenigſtens die abſcheulichſten Züge ihrer Miſſethaten, wodurch ſie in fremden Augen zu grell als moraliſche Ungeheuer zu erſcheinen befürchten, aus bloßer Schaam und einer gewiſſen innern Scheu zu verſtecken oder zu umſchleyern ſuchen. Solches Zurückhalten iſt ein ſtilles Opfer, womit ſelbſt der Verbrecher widerwillig in ſeinem Herzen der Tugend huldigt. Und dieſes iſt eine der vielen Erſcheinungen, in welchen ſelbſt am Böſewicht ſich offenbaret, daß die Tugend kein leerer Name iſt.

VIII.

Lorenz Simmler,

der Brandſtifter aus Neid und Haß gegen ſeinen glücklicheren Bruder.

VIII.

Lorenz Simmler,

der Brandſtifter aus Neid und Haß gegen ſeinen glücklicheren Bruder.

In der Nacht vom 10ten Auguſt 1806 um 1 Uhr, brach in dem Hauſe des Bernhard Rapp, Bauern in Kirchdorf, eine Feuersbrunſt aus, welche in kurzer Zeit Haus, Stadel und Stallung mit der ganzen Winterfrucht, einem Theil der Sommerfrucht, drey Pferden und zwölf Stücken Rindvieh, nebſt beynahe allem Hausgeräthe in Aſche legte und einen Schaden ſtiftete, welcher von dem Verunglückten auf 3354 Gulden eidlich geſchätzt wird. — Da das Feuer in der Nacht ausbrach, wo alle Hausbewohner im tiefen Schlafe lagen, und die Flamme ſchnell um ſich griff, ſo würden vielleicht mehrere Bewohner im Feuer umgekommen ſeyn, wenn nicht ein bey dem Bauern

einquartirter franzöſiſcher Soldat, Namens Fouchu zufällig der Retter geworden wäre. Dieſen weckte in der Nacht ein natürliches Bedürfniß, und als er aufſtand, zeigte ſich ihm rings umher ein großer Theil des Hauſes in Flammen. Er fand kaum noch ſo viel Zeit, um ſeinen Wirth und die Wirthin durch Anſtoſſen des Gewehrs an die Kammerthür und durch den Zuruf: Feuer! Landsmann! Feuer! — zu wecken. — Der Wind, welcher die Flamme der Gegend zutrieb, wo keine andern Häuſer ſtanden, und die ſchnell herbeyeilende Hülfe verhinderten, daß nicht auch andere Häuſer des Dorfes in Aſche gelegt wurden.

Der beſchädigte Rapp bemerkte gleich den folgenden Tag in ſeiner Vernehmung vor dem Patrimonialgerichte Erolzheim, das Feuer müſſe angelegt worden ſeyn und er habe auf niemand Verdacht, als auf den eignen Bruder ſeines bey ihm einwohnenden Schwiegervaters, auf Lorenz Simmler. Denn dieſer habe ihm ſchon öfter gedrohet, und ſeinem Schwiegervater mehrmals geſagt, er werde ihm noch das Haus anzünden. — An demſelben Tag ward auch dieſem Patrimonialgericht die Anzeige hinterbracht, eben dieſer Lorenz Simmler habe ſich den Tag vor dem Brand Schwefelhölzchen gekauft. Durch dieſe Anzeige verdächtig, wurde er arretirt, und ſogleich den 11ten Auguſt von dem Patrimonialgerichte ſummariſch vernommen, wo er denn gleich in dieſem erſten Verhör ſich als Thäter bekannte.

Hierauf ward Inquiſit von dem Landgerichte Illertiſſen weiter prozeſſirt und nachdem er auch hier ſeine That wiederholt eingeſtanden hatte und die Akten für geſchloſſen erkannt worden waren, von dem Hofgerichte in Memmingen mit Einhelligkeit von dreyzehn Stimmen zur Strafe des Schwerdes verurtheilt, worauf die Akten mittelſt Berichts vom 4ten December d. J. an die allerhöchſte Stelle zu Beſtätigung des Urtheils ohne Begnadigungsantrag eingeſendet worden ſind.

Lorenz Simmler iſt 54 Jahre alt, von Kirchdorf gebürtig, katholiſcher Religion und ledigen Standes. Sein Vater, Bauer in Kirchdorf, ließ ihn in der Schule wohl unterrichten, doch zeigte er ſich, wie er ſelbſt geſteht, ſchon frühzeitig bösartiger, als ſeine übrigen Geſchwiſter und litt daher, öfter als dieſe, die väterliche Züchtigung. — Der Vater ſtarb ihm frühzeitig und mit ſeinem 15ten Jahre ſchon mußte er als Knecht auswärts dienen. „In der „erſte, ſagt er, gieng mirs im Dienen gar nicht übel, „und ich habe immer ein Jahr lang Einen Ort gehabt, „bis ich gegen 24 Jahr alt geworden: da wurde ich „ſchon allmählig ſtolz und broutal, habe mich an das „Spielen und Sauffen gewöhnt, begehrte mit den „Bauern auf und wechſelte ſo mehrmal des Jahrs, „auſſer der Zielzeit die Dienſte.“ Das väterliche geringe Erbtheil brachte er auf dieſe Weiſe in liederlichem Lebenswandel durch. Im Jahr 1787 ſchwän-

gerte er eine Weibsperſon, und gieng aus dieſer Veranlaſſung unter das kaiſerliche Militär, wo er 16 Jahre als Gemeiner beym Regiment Bender dienen muſte. Nach erhaltenem Abſchied gieng er im Jahre 1801 in ſein Vaterland zurück, wo er in der Gegend herum als Bauernknecht und Tagwerker diente. „Weil ich, ſagt er ſelbſt, an das Trinken und Spielen gewöhnt war, ſo machte ich es auch nun die letzten Jahre ſo fort und gieng zwar hie und da in Dienſte, hielt aber kein halbes Jahr aus.“ — Bey dieſem Herumvagiren gerieth er auch nach Babenhauſen, wo er am 26ten December 1805 in einem Wirthshaus mit einem gewiſſen Anton Müller, Nagelſchmidtsgeſellen aus Füßen beym Spiel Händel bekam. Schon waren Zank und Raufen beendigt, als Inquiſit Simmler heimlich ein Meſſer aus der Kammer holte, ſich damit hinter den Nagelſchmidtsgeſellen ſchlich, und dieſem das Meſſer plötzlich mit ſolcher Gewalt von hinten in den Rücken ſtieß, daß die Spitze des Meſſers in die Lungen drang. Der Verwundete wurde beym Leben erhalten und Inquiſit den 11ten Februar 1806 zu einmonatlicher öffentlicher Arbeit, mit Ausſtellung am Strafpfahl, und 5jähriger Landesverweiſung aus dem Fürſtenthum, verurtheilt. Indeſſen wurde er — ſchon nach 14 Tagen ſeines Arreſtes wieder entlaſſen. — Hierauf diente er 9 Wochen zu Weiler als Knecht, verließ nach Verlauf dieſer Zeit den Dienſt, lief einige Tage umher, und trat endlich zu Erolzheim bey dem

ſogenannten Noxenbauer in Dienſte. Dieſer erzählt von ihm: er habe ihm den 5ten Auguſt 1806 Geld gegeben, worauf derſelbe zwey Tage nacheinander fortgetrunken habe. Weil er deſſen Beſoffenheit und fürchterliches Fluchen nicht leiden können, habe er ihn fortgeſchickt. Inquiſit ſelbſt äuſſert ſich darüber mit den Worten: „wegen überſehenem Trunk habe „ich den 7ten Auguſt, weil ich zugleich nicht mehr „arbeiten mogte, Feierabend genommen, bin den„ſelben und folgende Tage herumgeſchwärmt, wo ich „denn endlich durch Anzündung meiner ehemaligen „Heimath meine Rachbegierde ausgeübt habe.“

Die Bewegungsgründe, welche ihn zu dem Entſchluſſe brachten, die väterliche Wohnung, ſeine ehemalige Heimath, anzuzünden, waren Haß, Rachſucht und Neid gegen ſeine wohlhabenderen Verwandten, beſonders Rachſucht und Neid gegen ſeinen Bruder Franz Simmler. Dieſe Motive ergeben ſich deutlich aus ſeinen eignen Geſtändniſſen, und ſind in die Geſchichte ſeines Lebens innig verflochten.

Als der Vater geſtorben war, und deſſen Erbſchaft getheilt wurde, erhielt ſein Bruder Franz Simmler das väterliche (nunmehr abgebrannte) Gut, und er ſelbſt wurde mit Geld (mit 100 oder 175 fl. denn dieſe Summe iſt zweifelhaft) abgefunden. Er glaubte ſich verkürzt und ſah ſeinen Bruder, der auf dieſes väterliche Gut geheurathet hatte, mit neidiſchen

Augen an. Noch in ſeinem erſten landgerichtlichen Verhör bricht er bey der 15ten Frage plötzlich und ohne nähere Veranlaſſung in den leidenſchaftlichen Ausruf aus: „War das auch ein Ausgemächt?! es „waren doch, wo meine Aeltern geſtorben, keine „Schulden da, und, als mein Bruder Franz auf „das Gut heurathete, hat es mir und den andern Ge„ſchwiſtern gerade das Tobaksgeld von hundert Gul„den getroffen.“ — Dabey glaubte er ſich von ſeinen Geſchwiſtern, beſonders aber von dieſem Franz wegen ſeiner Liederlichkeit gehaßt und verachtet. Als Inquiſit nach ſechzehn Jahren von dem Soldatenleben zurück nach Kirchdorf kam, ſoll dieſer Franz über ſeine Ankunft erſchrocken geweſen ſeyn und öffentlich ausgeſagt haben: es ſey ihm bey deſſen Rückkunft zu Muthe geweſen, als wenn man ihm vor den Kopf ſchlage. War es in der That ſo, oder überredete ihn zu dieſer Meynung blos die Einbildung und das eigne Gefühl verdienter Verachtung: — er bemerkte an dieſem ſeinem Bruder verachtende Gleichgültigkeit und ein vornehmes Fremdthun; er wirft ihm vor, wenn er im Jahr einmal zu ihm gekommen, habe er ihn kaum gegrüßt, vielweniget einen Biſſen Brod ihm angeboten. Auch muſten wohl die Vorwürfe, die er zuweilen von ſeinem Bruder wegen ſeiner Liederlichkeit erfuhr, ihn um ſo mehr erbittern, je mehr er ſich ſelbſt ihre Wahrheit bekennen und die drückenden Folgen angewöhnter Liederlichkeit empfinden mußte. So entſtand in ihm, und erhielt ſich

gegen ſeinen Bruder ein bitterer Groll, der ſeinem Neide immer neue Nahrung zuführte, und gegenſeitig vom Neide genährt, bald zu entſchiedener Rachſucht aufwuchs. Während er nicht ſelten ohne Dienſt und Obdach durch ſeine Liederlichkeit gezwungen, als Bettler umherziehen mußte, ſah er im Unmuth des Neides ſich gegen über den ihn verachtenden Bruder Franz, der gemächlich bey ſeinem Heerde in der väterlichen Wohnung ſaß, auf die er gleiches Recht zu haben meynte. Da er nicht glücklich werden konnte, wie ſein Bruder, wollte er dieſen wenigſtens unglücklich machen, wie er ſelbſt es war; da er dieſem nicht an Wohlſtand gleich kommen konnte, ſollte dieſer ihm ſelbſt als Bettler gleich werden; das väterliche Haus welches er nicht beſitzen durfte, ſollte wenigſtens auch der gehaßte und vom Glück mehr begünſtigte Franz nicht ferner bewohnen. — „Seitdem mein Grollen „gegen meinen Bruder angefangen, iſt mirs öfters, „beſonders wenn ich betrunken war, gekommen, daß „ich ihm das Haus anzünden ſolle. Ich hab's auch „öfters meinem Bruder ſelbſt ins Geſicht geſagt: ich „zünde ihm ſchon noch das Haus auf dem Kopfe an.“ Als er nach abgelegtem Geſtändniſſe der That befragt wurde: was er zu ſeiner Entſchuldigung anzuführen wiſſe? antwortete er: „Ich weiß keine Entſchuldi„gung: — die Leidenſchaft der Rachgier und des „Neides ſelbſt, welche ſo bey mir überhand genom„men, daß ich mir ſelbſt nicht mehr widerſtehen „konnte, ich habe mir Gewalt anthun mögen oder

„nicht. Dann meine Armuth, in der ich mich gegen „meine Geſchwiſterte geſetzt ſah, und daß ich manch„mal nicht gewuſt habe, wo aus, noch wohin: es „iſt aber meine Liederlichkeit allein daran Schuld.“ —

Franz Simmler ſelbſt und ſein Schwiegerſohn Rapp beſtätigen dieſe wiederholte Drohungen. Drey Jahre vor dem unglücklichen Brand gieng einſt Inquiſit auf dem Lande betteln und begegnete mit dem Bettelranzen auf dem Rücken, zufällig ſeinem Bruder Franz, dem er zurief: „ich bettle jetzt, aber du „muſt auch noch betteln!“ (nach Ausſage des Inquiſiten: ich habe gebettelt, vielleicht muſt du auch noch betteln!) Ein andermal ſagte er zu Franz: „wenn „nur die verfluchte Hurenhütte einmal zuſammen „brennte: wie wollte ich lachen, drüben im Wirths„haus ſtehen und: Ju! ſchreyen!“ Nach Lichtmeß dieſes Jahres kam er zu Franz und ſagte ihm: „die „letzten Dinge müſſen ärger werden, als die erſten „und es muß noch ein großes Unglück entſtehen.“

Um Lichtmeſſe deſſelben Jahres trug ſich zwar mit dieſem Wohnhauſe eine Veränderung zu, von welcher es ſcheint, daß ſie es ſeinem Haß und ſeiner Rachſucht habe entrücken müſſen. Franz Simmler verheurathete um dieſe Zeit ſeine Tochter an den Bernhard Rapp, und trat dieſen jungen Eheleuten das väterliche Wohnhaus als Eigenthum ab, behielt ſich aber natürlich die Lebſucht und die eigene

Wohnung darin bevor. Der Verbrecher verlor nun, ſcheint es, alles Intereſſe, aus Haß gegen Franz Simmler das väterliche Wohnhaus anzuzünden: denn dieſem gehörte es nicht mehr; der eigentliche Schade des Brandes traf die jungen Eheleute — den Rapp und die Tochter ſeines Bruders. — Allein die Rachſucht iſt, wie jede Leidenſchaft, unüberlegt und blind, und verirrt ſich nicht ſelten in dem Gegenſtande ihrer Befriedigung. Auch verrückte jene Veränderung nur einen Theil des Plans, den ſeine Rachſucht ihm ſchon früher eingegeben hatte. Sein Haß lag nun einmal ſchon lange auf ſeinem Bruder und auf dieſem väterlichen Hauſe gleich vertheilt; der Gedanke, dieſes anzuzünden, um jenen zum Bettler zu machen, war in ſeiner Seele ſchon ſo tief eingeprägt, und ſo zur Gewohnheit in ihr geworden, daß ſie in ihren Vorſtellungen den verhaßten Bruder von dieſem Haus und dieſes von ihm nicht mehr zu trennen vermochte. Dieſes drückt er ſelbſt deutlich genug in ſeiner Sprache mit den Worten aus: „Ich kann nicht ſagen, daß „mir meine Baſe oder der Bernhard etwas leides ge„than haben; aber es iſt mir halt ſchon ſo ge„weſen, als zünd' ich meinem Bruder ſelbſt „das Haus an.“ Auch wohnte ja Franz Simmler noch ſelbſt in dieſem Hauſe; ſeine Habſeligkeiten muſten mit verbrennen; und wenn die Tochter und der Schwiegerſohn Bettler wurden, ſo muſte auch er ſelbſt es werden. In ſo ferne zündete er wirklich auch dieſem das Haus an. Seine Rache muſte zwar zu-

nächſt ganz unſchuldige Menſchen treffen, aber in dieſen erreichte ſie zugleich ihr eigentliches Ziel. Zudem zeigt er in ſeinen Verhören nicht blos Haß gegen Franz, ſondern gegen ſeine Verwandten überhaupt, die er alle von dem Glücke unbillig begünſtigt, und von denen er ſich ſelbſt verachtet glaubte. Die weitere Ausdehnung ſeiner Rache auf Bernhard Rapp und auf Franzens Tochter, (die ihm ohnedies ſchon um ihres Vaters willen verhaßt ſeyn mußte) fand daher leicht in dem allgemeinen Verwandtenhaß eine mächtige Beförderung.

Der lang genährte Gedanke kam endlich wahrſcheinlich bey folgender Veranlaſſung zur vollen Reife.

Nicht lange vor dem unglücklichen Brand kam der Inquiſit zu ſeinem Bruder Franz und foderte Geld von ihm, um ſich davon Hoſen machen zu laſſen; dieſer verweigerte es ihm, weil er jetzt ſelbſt Geld brauche. Sie ſchieden ſodann zwar friedlich auseinander, allein bald darauf gieng das Haus durch des Inquiſiten Hand in Flammen auf. Inquiſit ſelbſt giebt dieſes nicht undeutlich als die nächſte Veranlaſſung an, wenn er, über jene abſchlägige Antwort ſeines Bruders befragt, die Antwort ertheilt: „dieß „iſt mit Urſache (warum ich den Entſchluß zum Brande gefaßt) „es rührt aber auch ſchon weiter „her; weil mich mein Bruder fortgejagt, und niemals hat leiden können.“

Die That ſelbſt ward auf folgende Weiſe begonnen und ausgeführt.

Als Inquiſit ſeinen letzten Dienſtherrn zu Erolzheim am 7ten Auguſt verlaſſen hatte, begab er ſich nach Kellmünz, wo er übernachtete. — Am Freytag den 8ten Auguſt gieng er nach Weiler, wo er ſich um einen Dienſt umſehen wollte, aber keinen erhielt, und nun den Tag über zechte, und daſelbſt übernachtete. Am Samſtag den 9ten wanderte er nach Pleß, wo er ſich auch wieder von früh Morgens acht Uhr an den ganzen Tag lang im Wirthshaus aufhielt. Abends um fünf Uhr gieng er zum dortigen Krämer, kaufte ſich Rauchtoback, und nahm zugleich einige Schwefelhölzchen mit, die er nicht bezahlte. Von da begab er ſich nach Kellmünz, trank beym Steigwirth ein Gläschen Brandwein und gieng dann nach 6 Uhr von Kellmünz hinweg, legte ſich hie und da auf dem Wege nieder, und kam erſt in der Nacht um 11 Uhr nach Kirchdorf. Hier fand er alles, ſelbſt in dem (ſeiner väterlichen Wohnung angrenzenden) Wirthshauſe ſchon im Schlafe. Er ſelbſt legte ſich bey dem Wirthshauſe in einen Schuppen auf die Späne und ſchlief ein. „Weil ich, dies ſind ſeine eignen Worte, „ſchon vorher mit dem Gedanken umgegangen, meinem Bruder das Haus anzuzünden, „ſo fiel mir dieſes, als ich Schlag 1 Uhr aufwachte, „ſogleich wieder ein. Ich ſtand daher auf, gieng „gegen das Haus meines Bruders, jetzt Bernhard

„Rapps und holte daſelbſt einen Strohwiſch. In „dem Gedanken, daß meine Verwandte ſo „ruhig im Bette liegen, und ich ſo elend „herumziehen müßte, begab ich mich mit dem „Strohwiſch hinter das Haus, (ſteckte den Stroh-wiſch an eine kleine Stange, — ſetzt er in einem andern Conſtitut hinzu,) ſchlug Feuer, und wie der „Zunder ſolches auf den erſten Streich gefangen hat-„te, zündete ich eins der von Pleß mitgenommenen „Schwefelhölzchen und mit dieſem den Strohwiſch „an. Den feurigen Strohwiſch hielt ich unter das „mit Stroh bedeckte Dach, gerade von der Scheuer „hinauf, bis daſſelbe brannte, welches auch ſogleich „Flammen faßte.“

Gleich nach dieſer vollbrachten Handlung ſprang er flüchtig über die Mäder nach der Iller zu, und blieb eine halbe Viertelſtunde von Kirchdorf auf frey-em Feld hinter einem Buſch verſteckt, wo er dem Brand ſo lange zuſah, bis das Haus zu-ſammenſtürzte.

Gegen die Rechtsgültigkeit des Urtheils iſt nichts zu erinnern.

Das corpus delicti iſt zur vollkommenen Ge-wißheit gebracht. Die That ſelbſt iſt von dem Thä-ter wiederholt eingeſtanden und das Bekenntniß erfüllt alle Bedingungen, welche die Geſetze zu einem rechts-

gültigen Bekenntniſſe erfodern. Der böſe Vorſatz des Thäters iſt auſſer allem Zweifel, ſo wie die Zurechnungsfähigkeit deſſelben. Einzelne Umſtände könnten zwar bey oberflächlicher Betrachtung den Schein geben, als ſey dem Thäter ſeine Handlung wegen Trunkenheit nicht zuzurechnen. Allein der ſehr gründliche Vortrag des Hofgerichts-Referenten beweißt umſtändlich und überzeugend das Gegentheil.

Die Halsgerichtsordnung Carl V. art. 125., welche in dem gegenwärtigen Fall zur Anwendung kommt *), verordnet: „Boshafte, überwundene Brenner ſollen mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet werden.“ Nach der Allgemeinheit dieſer Worte hätte die Strafe des Feuers dem Inquiſiten zuerkannt werden müſſen, wenn nicht einige Schriftſteller dieſe Verordnung blos auf den Mord-Brand beſchränkten und das Hofgericht dieſer Meynung als der milderen den Vorzug gegeben hätte.

Es iſt indeſſen an dieſem Orte noch die Frage zu beantworten, ob nicht vielleicht Begnadigungsurſa-

*) In der Schwäbiſchen Provinz des Königreichs gelten bis zur Einführung des neuen allgemeinen Strafgeſetzbuchs drey verſchiedene Criminalgeſetzgebungen; in einigen Diſtrikten das gemeine Recht, in andern der Bairiſche Criminal-Coder, in den neuerworbenen vormals Oeſtreichiſchen Gebietstheilen das neue Strafgeſetzbuch Franz II.

chen vorhanden ſind, welche Seine Königliche Majeſtät bewegen könnten, die Todesſtrafe in eine auſſerordentliche Strafe zu mildern? — Wenn nicht etwa als hinreichendes Motiv einer ſolchen Begnadigung gelten kann, daß Inquiſit ſogleich das Bekenntniß ſeines Verbrechens abgelegt hat, daß im Brande kein Menſch umgekommen iſt, daß nebſt dem Hauſe des Rapp nicht noch mehr Häuſer abgebrannt ſind, daß der Verbrecher mit einer vermeintlichen oder wirklichen Verkürzung an ſeinem Erbtheil die Rachſucht, welche ihm das Verbrechen eingab, entſchuldigt: ſo darf dieſer Verbrecher mit Grund auf keine Begnadigung hoffen.

Schon die That an ſich, blos nach ihren äuſſeren Eigenſchaften erwogen, erſcheint in einem ſehr hohen Grad der Strafbarkeit. Der Verbrecher hat ſeine Abſicht vollkommen erreicht, das ganze Haus, mit aller Habſeligkeit (weniges ausgenommen) iſt zu Aſche geworden, eine ganze Familie wurde zu Grunde gerichtet. Der Brand geſchah zur Zeit der Nacht und ſetzte das Leben der ſchlafenden Haus-Bewohner in unmittelbare dringende Gefahr; wenigſtens einige davon würden wahrſcheinlich ihr Leben in den Flammen verloren haben, hätte nicht glücklicher Zufall ſie gerettet.

Der Thäter ſelbſt zeigt ſich durchaus als ein ſehr verworfener bösartiger Menſch. Seine ganze

Lebensgeſchichte iſt Beweis ſeiner Rohheit und Verwilderung. Die meuchelmörderiſche Verwundung des Nagelſchmidgeſellen zu Babenhauſen offenbart einen hohen Grad tückiſcher Bosheit und eine tief verſchloſſene Rachſucht, welcher es ein leichtes iſt, die größten Verbrechen aus den kleinſten Veranlaſſungen zu ihrer Sättigung zu wählen. Die Antriebe zu ſeinem letzten Verbrechen gehören zu den bösartigſten und gefährlichſten, welche in entarteten menſchlichen Naturen erſcheinen können. Blos um Rache und Neid in fremdem Unglück zu kühlen, zündet er das väterliche Haus an, und die Perſonen, die er ſeiner Leidenſchaft aufopfert, ſind ſeine eignen Verwandten, ſein leiblicher Bruder. Seine That iſt nicht die Folge einer plötzlich aufwallenden Begierde und eines unglücklichen Entſchluſſes in unglücklichem Augenblicke; ſie iſt die Folge eines Gedankens, den er lange in ſich herumgetragen, gepflegt und genährt, und mit Ueberlegung zur Reife gebracht hat. Wie hartnäckig ſeine bösartigen Leidenſchaften in ihm beharren, beweißt ſein Benehmen bey und nach der That. In einer noch nicht ganz verwilderten Seele erlöſchen die Leidenſchaften unmittelbar mit der vollbrachten That und gemeiniglich folgt dann die Reue dem Vollbringen nach. Nicht ſo bey dem Inquiſiten, der nicht zufrieden, den Brand erregt zu haben, in der Nähe hinter einem Buſch dem Feuer mit Schadenfreude zuſieht, und erſt dann befriedigt da-

von geht, nachdem das Haus in Schutt und Aſche zuſammen geſunken iſt.

IX.

Die vier Räuber und Diebe

Franz Paul Seidel, Georg Philipp, Johann Mißbichler, und Kaspar Schlögl.

IX.

Die
vier Räuber und Diebe

Franz Paul Seidel, Georg Philipp, Johann Mißbichler und Kaspar Schlögl.

Die an Böhmen angrenzenden Diſtrikte der obern Pfalz, beſonders das Landgericht Neunburg vorm Wald, dienten ſchon lange vielen und kühnen Verbrechern wider das Eigenthum zum Schauplatz oder zum Schutz- und Aufenthaltsort. Auf den Landesgrenzen ſammelt ſich gewöhnlich der Auswurf zweyer benachbarten Staaten; groſſer Wälder und Gebürge, welche in jenen Gegenden der Oberpfalz ſich ausbreiten, bieten dem Verbrecher die ſicherſte Zuflucht an; in den zerſtreuten Dörfern, oder einſam liegenden Höfen findet er faſt überall ſeine dienſtfertigen Begünſtiger oder Gehülfen, die aus Armuth, Eigennutz oder Furcht vor Rache ſeinen gewonnenen Raub verbergen oder mit ihm theilen, ihm ihre Wohnungen

als Schlupfwinkel oder Zufluchtsort bereitwillig öffnen, ihm die Gelegenheit zu neuen Verbrechen verrathen, oder ihn vor den Anſtalten der Obrigkeit warnen.

Auch war es das Landgericht Neunburg mit den umherliegenden Bezirken, wo der Haufe, zu welchem die obengenannten Inquiſiten als die Hauptperſonen gehören, ſeine meiſten und gröſten Geſchäfte trieb, und lange Zeit den Nachforſchungen der Obrigkeit entgieng. Diebſtahl war ihre Arbeit; was nur immer Werth hatte, war ihr Eigenthum; keine Thüre war ſo feſt verſchloſſen, keine Mauer ſo dick, kein eiſernes Fenſtergitter ſo ſtark, das nicht ihren Diebſchlüſſeln oder Brecheiſen ſich geöffnet hätte. Bald wurden Schaafe und Federvieh erbeutet, bald Keller aufgebrochen und die Bierfäſſer geleert; hier holte man einem Bauern die geräucherten Schinken durch gewaltthätigen Einbruch, da erbrach man die Fleiſchbänke, dort leerte man ganze Kramläden aus: Keller, Häuſer, Kapellen, Kirchen, Opferſtöcke — Heiliges und Unheiliges, alles war ihnen gleich. Selbſt die Heiligkeit der Perſonen wurde verlezt, wenn Gewalt nothwendig ſchien, um ein angefangenes Unternehmen mit Glück durchzuführen. In einer eigentlichen unter einem Anführer vereinigten Bande waren indeſſen die Mitgenoſſen dieſer Verbrechen nicht; die meiſten lebten zerſtreut, aber durch ausgebrei...e Bekanntſchaft, durch Liederlichkeit und ge-

meinſchaftliche Verderbtheit des Charakters freundſchaftlich verbunden. Jeder konnte auf die Hülfe oder Begünſtigung jedes Andern rechnen, ohne im Voraus einer andern Verſicherung zu bedürfen, als jener ſtillſchweigenden, welche jeder Verworfene in der Gleichheit der Geſinnung, des Intereſſe's und Willens von ſeines Gleichen findet. So trieben viele von dieſen ihr Gewerbe bald auf ihre eigene Hand, bald mit vereinigter wechſelſeitiger Hülfe, wenn ihr Vagantenleben ſie zuſammenführte, bald in Verbindung mit dieſem oder jenem, ſo wie der Zufall und die Gelegenheit es gab. Am genaueſten und dauerhafteſten waren Seidel und Philipp, beyde aus dem Gefängniß entſprungene flüchtige Verbrecher, und mit dieſen der Pfannenflicker Mißbichler nebſt dem Waſchkorbmacher Schlögl verbunden. Doch gaben die Akten ſelbſt über die Verbindung dieſer nicht genug Thatſachen, um den ſtrengen juridiſchen Begriff von einer Bande (die mit einem Komplott nicht ſchlechterdings daſſelbe iſt) mit vollkommener Sicherheit anwenden zu können. Zuverläſſig aber war dieſe Verbindung ohne beſtimmten Anführer ohne eigentliches Oberhaupt. Franz Paul Seidel trachtete zwar, wie ſeine Kammeraden gegen ihn behaupten, nach der Ehre, ein zweyter Schinderhannes zu werden und die übrigen ſeinem Oberbefehl zu unterwerfen. Aber dieſe, an Körperkraft ihm überlegen, behaupteten immer ſtandhaft ihre Unabhängigkeit und die reine Demokratie oder vielmehr Ochlo-

kratie ihrer Vereinigung, in welcher jeder einzelne nur that, was ihm ſelbſt zu thun beliebte.

Der Prozeß, welcher ſehr viele Perſonen als Mitverbrecher, Urheber, Gehülfen oder Begünſtiger umfaßt, nahm ſeinen Anfang den 11ten July 1805. Deſſen Fortſchritte, Verwickelung und Entwickelung zu erzählen; zu bemerken, wie man erſt dieſem und dann jenem Theilnehmer auf die Spur kam, wie man dieſen und jenen zur Ueberführung oder zum Geſtändniſſe brachte, würde ein eben ſo mühſames als zweckloſes Geſchäft ſeyn. Es iſt genug zu bemerken, daß der Prozeß zuerſt von dem Landgerichte in Neunburg geführt, und dann durch einen Commiſſär des Hofgerichts in A** fortgeſetzt und beendigt wurde.

Ueber die meiſten Inculpaten iſt ſchon die Entſcheidung und Exekution ihres Urtheils erfolgt. Die vollkommene Beendigung der Sache ſteht noch bey Beſtätigung des Urtheils über die obengenannten vier Perſonen, Franz Paul Seidel, Georg Philipp, Johann Mißbichler und Kaspar Schlögl, denen insgeſammt von dem Hofgericht A** die Strafe des Schwerds zuerkannt iſt, welches Urtheil mit Bericht vom 3ten und 4ten April 1807 ohne Begnadigungsantrag zur allerhöchſten Stelle eingeſendet wurde.

Es wird zur Erleichterung der Ueberſicht dienen, wenn von dieſen Verbrechern jeder beſonders, und zwar nach der Rangordnung aufgeführt wird, welche

ihm durch die Größe ſeines gerichtlich ausgemittelten Verſchuldens angewieſen iſt.

A.) Franz Paul Seidel

ſteht unter allen vieren oben an, zwar nicht, wie ſchon bemerkt als Oberhaupt und Anführer der Geſellſchaft, — ſondern, weil ihm die ſchwerſten und zahlreichſten Verbrechen zur Laſt liegen, welche er theils für ſich allein, theils in Gemeinſchaft mit andern begangen.

Er hat im Ganzen 33 gewaltſame oder qualificirte Diebſtähle mit Inbegriff einiger Räubereyen, 39 theils gemeine, theils kleine Diebſtähle ꝛc. ꝛc. geſtanden, von welchen die wichtigſten, rückſichtlich des Thatbeſtandes, vollkommen erhoben ſind.

Er iſt 19 bis 20 Jahre alt, in Fürth, Landgerichts Kötzting gebürtig, katholiſcher Religion und ledigen Standes, doch lebte er mit einer Concubine. Sein Vater iſt ein Maurergeſell, welcher, ſo weit nur immer ſeine Armuth es verſtattete, die Erziehung ſeines Sohnes beſorgte, ihn zur Schule ſchickte und im Leſen und Schreiben, ſo wie im Chriſtenthum, unterrichten ließ. Er gab ihm ſpäterhin auch im Maurerhandwerk Unterricht und nahm ihn mit ſich auf die Arbeit. Aber Seidel liebte den Müſſiggang und das Herumſchweifen; weder die Ermahnungen, noch die Strafen ſeines Vaters fruchteten. Die meiſte Neigung zeigte er zu der Jägerey und ſein Va-

ter that ihn deßwegen bey einem Förſter in die Lehre, wo er ſich gut aufführte.

Aber unglücklicher Weiſe ſchickte ihn ſein Lehrherr, welcher kein ordentliches Lehrgeld bekam, vor der Zeit wieder von ſich: er konnte nicht auslernen und verlor dadurch die Gelegenheit zu dem einzigen ehrlichen Geſchäft, das ſeinem Hang noch zuſagte. Von nun an hatte er die lezte Stütze verloren, die ihn aufrecht erhalten konnte. Seine Lehrzeit bey dem Förſter hatte ſeiner Jagdluſt neue Nahrung gegeben; er befriedigte ſie jezt durch unerlaubtes Wildſchüßen und machte ſich als Wildſchütz und liederlicher Taugenichts berüchtigt. Er wurde endlich ergriffen und in ſeinem 16ten Jahr nach Straubing an das Regiment Weichs abgegeben. Hier blieb er nur ſieben Monate, und deſertirte nach Böhmen. Man fieng ihn wieder ein, und lieferte ihn zu ſeinem Regiment zurück, wo er durch 150 Mann ſechsmal auf und ab Gaſſen gejagt wurde. „Welche Ermahnungen, „welche Drohungen (ſagt er ſelbſt bey dieſer Gele„genheit) habe ich bey dem Militär empfangen, als „man mir meine Strafe eröffnete, wenn ich zum zwey„tenmal deſertiren würde. Man hat mir deutlich „geſagt, daß mein Leben unfehlbar verwirkt ſeyn „ſolle, wenn ich nochmals wagen würde, an meinen „Landesfürſten meineidig zu werden.“ Dieſe drohende Ermahnungen machten indeß ſo wenig Eindruck auf ſein Gemüth, daß er ſchon nach vier Monaten

wieder nach Böhmen deſertirte, wo er als Vagant, Dieb und Wildſchütze ſich herumtrieb.

Er wurde da erkannt und als Wildſchütz zu Arreſt gebracht, entledigte ſich aber ſeiner Feſſeln und entkam. Jetzt trieb er ſich wieder an verſchiedenen Orten herum, verübte mehrere Diebſtähle hier und da, und kam in Paſſau zu Arreſt, aus welchem er in der Nacht vom 24ten März 1805 durch gewaltſamen Ausbruch in Gemeinſchaft mit Philipp (der in demſelben Kerker wegen eines Mehldiebſtahls gefangen ſaß) wieder entkam, um in Geſellſchaft dieſes Philipp und anderer die große Reihe ſeiner Verbrechen fortzuſetzen, welche erſt mit ſeiner letzten Gefangennehmung und dem gegenwärtigen Prozeſſe ihr Ende fand.

Alle einzelne Verbrechen, welche dem Paul Seidel zur Laſt liegen, aufzuzählen, iſt überflüſſig. Es iſt genug ihre Claſſen anzugeben, und die einzelnen Hauptfälle hervorzuheben, auf welchen die Beurtheilung des geſprochenen Erkenntniſſes vorzüglich beruht.

Die Verbrechen, deren er ſich ſchuldig machte, ſind

I.) gemeine Diebſtähle,

von welchen er 39 eingeſtanden hat, ohne daß jedoch wegen Entfernung des Ortes der begangenen That oder wegen ungefälliger Verweigerung richterlicher Hülfe von Seite der requirirten Behörden das cor-

pus delicti überall gehörig hätte erhoben werden können. Es haben übrigens dieſe Entwendungen ſehr verſchiedenartige Gegenſtände, meiſtens von geringerem Werth zu ihrem Gegenſtande, Geld, Schaafe, Bienenkörbe, Leinwand, Waſchkeſſel, Flinten u. ſ. w. Auf die Beſtrafung haben dieſe Diebſtähle keinen Einfluß, da viele andere Verbrechen, von weit größerer Strafbarkeit, erwieſen ſind.

II.) Gefährliche Diebſtähle durch Einbruch oder Einſteigen, jedoch ohne Mißhandlung von Perſonen.

Deren iſt ebenfalls eine große Zahl, zu verſchiedener Zeit, und an verſchiedenen Orten, meiſtens in Verbindung mit andern von ihm verübt worden. Die wichtigſten ſind folgende:

1) Zu Unterfrundek ſtahl Seidel im Jahr 1804 für ſich allein mittelſt Einſteigens an Kleidern, Wäſche und Geld die Summe von 231 fl. 10 kr.

2) Den 3ten November 1804 zu Waldmünchen erbrach er in Geſellſchaft mit einem gewiſſen Lorenz Forſter mittelſt eines Stemmeiſens die Ladenthür des Krämers Stephan Stettner. Seidel will zwar hauptſächlich nur Wache geſtanden haben; doch giebt er zu, daß er auch beym Einbrechen ſelbſt mitgeholfen habe. Den Werth der entwendeten Waaren ſchätzt der Beſchädigte auf mehr als 3000 fl. Seidel behauptet indeſſen, dieſe Schätzung ſey zu hoch;

weil er ſelbſt für ſeinen Antheil nur 90 Gulden bekommen habe.

3) An Pfingſten 1805 wurde zu Kammerau in Gemeinſchaft mit Philipp, Schlögl und Mißbichler mittelſt Einſteigens dem Wirth und Weisbecken Vogel, beſonders an Leinwand, der Werth von 99 fl. 45 kr. entwendet.

4) In der Nacht auf den 1ten Junius deſſelben Jahrs geſchah in Verbindung mit den drey vorher genannten Inquiſiten ein großer Einbruch zu Eßlarn in dem Kramladen des Krämers Wollitzer, der ſeinen Schaden auf 327 fl. 46 kr. eidlich geſchätzt hat. Ein kleines Fenſterchen, das zu einer Kammer führte, wurde durch Ausbrechen der Steine umher mittelſt eines Stemmeiſens ſo erweitert, daß die Diebe einſteigen konnten. Aus der Kammer führte aber noch eine verſchloſſene Thür in den Laden ſelbſt; dieſe wurde alſo ebenfalls erſt mit Gewalt geöffnet. Die Diebe waren eben mit dem Ausräumen des Ladens beſchäftigt, als ſie durch das Erwachen des Krämers und den herbeykommenden Nachtwächter geſtört und genöthiget wurden, mit ſo viel Waaren, als in der Verwirrung fortzubringen war, eiligſt die Flucht zu ergreifen.

5) In der Nacht vom 16ten auf den 17ten Juny 1805 zog Seidel mit denſelben drey Kameraden nach Graſſersdorf, um dem Bauern Thomas Scheer geſelchtes Fleiſch zu ſtehlen. Der bellende Hund wurde durch eine vergiftete Kugel zum Schweigen

gebracht; Seidel und Kaspar Schlögl ſtiegen auf den Stadel, erbrachen mit einer Pflugſäge eine Thür und entwendeten an geſelchten Fleiſch ungefähr den Werth von 30 fl.

6) Ein weit größeres Unternehmen wurde von derſelben Genoſſenſchaft in der Nacht vom 29ten auf den 30ten Juny deſſelben Jahrs zu Schwarzach ausgeführt, wo der Laden des Krämers Schart erbrochen, und ein Schaden von 793 fl. 31 kr. geſtiftet wurde. Die Gewalt, womit der Einbruch geſchah, wird von den Dieben ſelbſt als ungeheuer beſchrieben. Der Weg zum Laden gieng durch ein mit Gittern verwahrtes Fenſter, das durch vereinigte Kraftanſtrengung aller vier Genoſſen mit Stangen, Riegeln, Klammern auf einmal herausgeriſſen wurde. Der Lerm und das Gepraſſel war ſo groß, daß die Inquiſiten ſelbſt es für unbegreiflich erklären, wie kein Menſch in Schwarzach bey dem gewaltſamen Getöſe erwacht ſey; ganz Schwarzach, ſagen ſie, müſſe auf den Ohren geſeſſen haben.

7) Am 21ten July 1805 begieng Seidel in Verbindung mit Philipp und Schlögl zu Schönſee folgende complicirte Einbrüche. Auf dem Weg nach Schönſee traf dieſe Kameradſchaft einen Felſenkeller. Dieſer wurde ſogleich erbrochen, um ſich an dem vorgefundenen Bier zur größeren Unternehmung in Schönſee zu ſtärken. In dem Orte ſelbſt wurden fünf Fleiſchbänke mit Hülfe eines Dietrichs und Meſſers, (auch, wie es ſcheint, durch Aufbrechen)

geöffnet, und an Fleiſch der eidlich geſchätzte Werth von 66 fl. 19 kr. entwendet. Aber des geſtohlnen Fleiſches war zu viel, als daß es anders, als auf Schiebkarren hätte fortgeſchaft werden können. Es wurden daher in Schönſee noch zwey einfache Diebſtähle, und ein Einbruch begangen, um drey Schiebkarren zu bekommen, auf welche das Fleiſch geladen und in Sicherheit gebracht wurde. — Damit ſtehen noch andere kleinere Entwendungen und der Einbruch in verſchiedene Keller in Verbindung.

III.) Gewaltſame Kirchendiebſtähle.

Auſſer der Erbrechung einiger Opferſtöcke und dergleichen gehört hieher:

1) der den 14ten May 1805 in Geſellſchaft des Philipp begangene Diebſtahl in der kleinen Kreuzkirche bey Fürth. Die äuſſere Kirchthür und die innere Thür der Sakriſtey wurden aufgebrochen; doch betrug die kärgliche Beute an ſchlechten Kirchenſachen nicht mehr als höchſtens 4 fl. 52 kr. —

2) Einige Tage früher in der Nacht vom 9ten auf den 10ten May wurde in Verbindung mit Philipp, und einem gewiſſen Sebaſtian Sturm die Kirche bey Schwarzenfeld auf dem Mießberge mittelſt eines armsdicken Brecheiſens gewaltſam erbrochen und an Meßgewändern, Almen, Kerzen u. ſ. w. der Werth von 14 fl. 17 kr. entwendet. Hier wurden auch zwey Almoſenſtöcke aufgebrochen, welche aber nicht mehr als 9 kr. Beute gaben.

IV.) Räubereyen oder Entwendungen mit Gewalt an Perſonen.

Folgende Verbrechen dieſer Gattung kommen in den Akten als erwieſen vor.

1) Ein gewaltſamer Einbruch und Raub bey dem Bauer Kettler in dem Dorfe Sand bey Straubingen den 31ten März 1805 in Verbindung mit Philipp. Die geraubte Summe iſt eidlich auf 435 fl. angegeben. Der Vorfall, ſo wie ihn beyde Inquiſiten erzählen, war folgender: Sie riſſen einen Fenſterſtock, welcher mit eiſernem Gitter verſehen war, mit Gewalt heraus, ſtiegen in den Stall und kamen von da in das Hausfletz. Die alte Bäurin war allein zu Hauſe, und ſtieg, eben, als die beyden Diebe in das Hausfletz gekommen waren, die Treppe herab. Seidel packte ſie ſogleich beym Genick und warf ſie zu Boden. Dann wurde ſie auf Seidels Geheiß vom Philipp beym Genick ergriffen und mit dem Geſicht auf den Boden feſtgedrückt, damit ſie nicht ſchreyen konnte. Unterdeſſen ſuchte Seidel nach dem Geld, kam aber wieder zurück und foderte von der Bäurin die Schlüſſel zu dem Geldbehältniſſe. Als dieſe erwiederte, daß ſie die Schlüſſel nicht habe, er möge nur die Kiſte mit der Hacke aufhauen, ergriff ſie Seidel ſelbſt wieder bey dem Genick und führte ſie fort, damit ſie ihm die Kiſte zeige. Dieſe hieb er jetzt in ihrer Gegenwart ein, und als er den erſten Geldbeutel gefunden hatte, ſetzte er der Bäurin die Hacke mit der Drohung auf den Kopf, ſie auf der

Stelle niederzuhauen, wenn ſie nicht das übrige Geld anzeige. Nach völlig vollbrachtem Raub wurde die Bäurin an den Händen mit einem Riemen und an den Füßen mit einem Vortuch gebunden und in das Bett gelegt, worauf ſich die Räuber mit ihrer Beute davon machten. Auch über den letzten Umſtand ſind beyde Verbrecher, nur mit dem Unterſchiede einverſtanden, daß Philipp behauptet: Seidel habe der Bäurin ſowohl die Hände als die Füße gebunden, er ſelbſt habe ſie nur gehalten; — Seidel hingegen angiebt, er ſelbſt habe der Bäurin blos die Füße, Philipp aber die Hände gebunden.

2) Das in Thannhof, Landgerichts Kötzting, am 12ten May 1805 in dem Hauſe des Bauern Georg Seidel in Verbindung mit Philipp und Sebaſtian Sturm begangene Verbrechen, wobey der letztere gefangen wurde. Es war Sonntag Morgens, gerade um die Zeit des Gottesdienſtes, wo die Diebe bey dem Bauern Seidel einzubrechen verſuchten. Die Mädchen im Hauſe ergriffen, als ſie dieſes merkten, die Flucht, und dieſes gab dem Paul Seidel Gelegenheit, durch die Thür in das Haus zu kommen. Die eine Dirne wurde indeſſen erhaſcht, und wie ſie erzählt, auf folgende Art mißhandelt: „der eine, „ſagt ſie, hat mich beym Halstuch ergriffen und mich „mit ſeinem Stecken etlichemal über den Rücken und „Kopf gehauen; auſſer der Thür gab er mir noch „drey Streiche, wovon ich niederfiel; als ich lag,

„kam einer mit der Piſtole, ſetzte mir ſolche auf die „Bruſt und ſagte: ich ſoll geſtehen, wo ich das Geld „habe.“ Der Mitſchuldige Sebaſtian Sturm ſagt in ſeinem Verhör: das Mädchen habe auf dem Boden gelegen, Seidel habe ihr die Piſtole auf die Bruſt geſetzt und Philipp mit der Fauſt auf ſie geſchlagen, damit ſie ſagen ſolle, wo das Geld ſey. Seidel räumt den Umſtand die Piſtole betreffend und die damit beabſichtigte Schröckung ein; doch war dieſe Piſtole, wie aus der einſtimmigen Ausſage der Mitſchuldigen hervorgeht, nicht geladen. Philipp geſteht zwar, ein Mädchen, welches aus dem Hauſe herausgekommen, aufgefangen und ihr mit dem Stock einige Hiebe verſetzt zu haben; ſie ſey aber davon nicht niedergefallen. Was die Entwendung ſelbſt betrifft, ſo ſprengte zwar Seidel Thüren und Behälter auf; die Diebe aber wurden durch die Leute, die aus der Kirche kamen, geſtört und Sturm von den Einwohnern gefangen. Der Damnifikat beſchwor an Geld und andern Kleinigkeiten einen Verluſt von 7 fl.; auch behauptet Philipp nach der That bey Seidel einen Thaler geſehen zu haben. Seidel ſelbſt aber läugnet allen Gewinn, mit den Worten: „ihre Bemühung hätte ihnen diesmal nichts eingetragen; „Geld hätten ſie nicht geſucht, noch gewollt und „Kleider hätten ſie nicht erwiſcht.“ — Es iſt in ſo ferne zweifelhaft: ob dieſes Verbrechen als ein vollendeter Raub (rapina consummata) betrachtet werden könne. Da indeſſen dieſer Vorfall unſtreitig

unter das Strafgeſetz von dem Raube gehört, bey dem Raub die Gewalt an einer Perſon der Hauptpunkt und ſolche Gewalt in der Abſicht einer zu vollbringenden Entwendung wirklich geſchehen iſt, ſo iſt dieſer Fall zuverläſſig wenigſtens ein Verſuch und zwar der höchſte Grad des Verſuchs, welcher geendigtes Verbrechen — delictum perfectum — genannt wird und wodurch ein Verbrecher die der ordentlichen am nächſten kommenden Strafe verwirkt.

3) Noch fällt dem Inquiſiten ein früheres Verbrechen vom Jahr 1802 zur Laſt, welches alle äuſſern Merkmale eines Straſſenraubes an ſich trägt. Seidel paßte um Floriani dieſes Jahrs dem Joſeph Peter Grenzbegeher, oder wie er gewöhnlich genannt wird, Thorwart-Seppel von Fürth in ſpäter Nacht auf dem Felde auf, ſchlug ihm mit einem Stein auf den Kopf, ſtreckte ihn dadurch ſinnlos zu Boden und nahm ihm ſeine ſilberne Uhr.

Indeſſen kommen bey dieſem Verbrechen zwey Bedenklichkeiten in Erwägung.

Die erſte iſt dieſe: ob dieſer Vorfall wirklich als ein Raub zu betrachten ſey? Inquiſit behauptet nämlich, daß er dem Beſchädigten nicht aufgepaßt habe, um ihn zu berauben, daß er ihn eben ſo wenig in dieſer Abſicht zu Boden geſchlagen. Der Thorwart-Seppel habe für einen Hund eine Flinte an ſich getauſcht, welche ihm abgenommen worden ſey. Als er ſie von ihm zurückgefodert, habe dieſer die Zurückgabe verweigert, und ſo ſey es zwiſchen ihnen zu Mis-

heiligkeiten gekommen. — Inquiſit habe daher dem Thorwart-Seppel aufgepaßt, aber in keiner andern Abſicht, als um ihn wegen der verweigerten Flinte durchzuprügeln; blos in dieſer Abſicht habe er auch mit dem Stein auf ihn geſchlagen. Als er ihn aber damit ſo zu Boden geſtreckt, daß er ohne Bewegung dagelegen, ſey er erſchrocken, und habe ſich niedergebückt, um zu fühlen, ob der Beſchädigte noch lebe. Bey dieſem Herumfühlen ſey er zufällig an deſſen Uhrkette gekommen, habe die Uhr herausgeriſſen, und damit die Flucht ergriffen. —

Wenn die Meynung einiger Rechtslehrer

z. B. Weſtphals im Criminalrecht. S. 194. §. 2. 3.

Quiſtorps im peinl. Recht Thl. I. §. 399.

Grolmans in d. Grundſ. der Criminalrechtsw. 2te A. §. 233. nr. 3.

gegründet wäre, nach welcher es zum Weſen des Raubes gehören ſoll, daß die Gewaltthätigkeit ſelbſt, wodurch die in eigennützigerAbſicht geſchehene Entwendung bewirkt worden, ebenfalls in eigennütziger Abſicht, gerade um der zu vollbringenden Entwendung willen, zugefügt worden ſey; ſo würde freylich bey vorausgeſetzter Wahrheit jener Einrede, kein Raub vorhanden ſeyn. Allein dieſe Meynung widerſpricht zum Theil den eignen Begriffen jener Rechtslehrer von dem Raube, und iſt überdieß mit der Wahrheit ſelbſt im Widerſpruch.

zum Raube iſt genug, daß an einer Perſon Gewalt ausgeübt worden, daß in dieſem Zuſtand der Benöthigung die Entwendung und dieſe Entwendung in eigennütziger Abſicht (animo lucri faciendi) geſchehen iſt. Sobald dieſe Merkmale vorhanden ſind, kommt es weiter nicht darauf an, ob die Gewalt ſelbſt nach der urſprünglichen Abſicht des Räubers auf die nachher erfolgte Entwendung gerichtet geweſen, oder ob die in anderer Hauptabſicht zugefügte Gewalt und Wehrloſigkeit der Perſon zur Entwendung von ihm nur benutzt worden iſt. Derſelbe geſetzliche Grund, welcher das erſtere als Raub auszeichnet, trifft auch bey dem letzteren Falle ein. Ein beſchränkterer Begriff von dieſem Verbrechen würde für die Anwendung unbrauchbar ſeyn, weil jedem Räuber die Einrede offen ſtünde, daß er zwar die Gewaltthat verübt, auch die Entwendung vollbracht habe, dieſe aber erſt etwas ſpäter ihm in den Sinn gekommen ſey — eine Einrede, die man glaubend für wahr annehmen müßte, weil es kein Mittel gäbe, ſie mit einiger Gründlichkeit durch das Gegentheil zu widerlegen. Auch das Baieriſche Recht iſt mit dieſen Grundſätzen einverſtanden. Der Baieriſche Criminal-Codex P. I. C. II. §. 19. nennt die bloße „Gewaltſame Abnehmung — fremden beweglichen Guts“ — Raub — ein Begriff, welcher keinen Unterſchied der Abſicht, aus welcher die Gewalt urſprünglich angewendet worden, verſtattet. Uebrigens iſt die vorgebliche Entſchuldigung des Ju-

quiſiten ſchon als Thatſache betrachtet, von aller Wahrſcheinlichkeit entblößt, wenn gleich der Umſtand, daß kurz vor dieſer That zwiſchen dem Thorwart-Seppel und dem Inquiſiten wegen einer Flinte Uneinigkeit entſtanden, von dem erſteren ſelbſt erzählt wird. Dieſer Umſtand macht die räuberiſche Abſicht nur um ſo glaubwürdiger. Denn nichts iſt wahrſcheinlicher, als daß Inquiſit dem Thorwart-Seppel aufgepaßt habe, um durch deſſen Beraubung ſich wegen des Verluſtes der Flinte wieder ſchadlos zu halten.

Die zweyte Bedenklichkeit iſt: ob auch wirklich der Inquiſit Seidel und nicht vielmehr deſſen Vater den Thorwart-Seppel niedergeſchlagen habe? — Dieſer erzählt nämlich unter andern, auch Seidels Vater habe die Flinte zurückverlangt, und, als ſie ihm verweigert worden, erwiedert: es wird ſchon recht werden mit der Flinte; — ferner: der alte Seidel ſey mit ſeinem Sohn am Abend vor der That in demſelben Wirthshauſe geweſen und habe ſchon hier mit einem Steine auf ihn gedroht; endlich: als er (Thorwart-Seppel) vor das Thor gekommen, ſey er von zweyen Kerls, die er aber bey finſterer Nacht nicht erkannt, angefallen worden, und habe zuerſt von dem einen zur Rechten, dann von dem andern zur Linken mit einem Stein einen Schlag auf die Stirn bekommen. Dagegen behauptet Inquiſit ſtandhaft und wiederholt: daß nicht ſein Vater, ſondern wie er ſich erinnere, ein gewiſſer Peter mit

ihm im Wirthshauſe geweſen; daß nur er ſelbſt ganz allein dem Thorwart⸗Seppel aufgepaßt und endlich, daß der Thorwart⸗Seppel nur einen Streich, nicht zwey von ihm empfangen haben. Der Hofgerichtsproponent zieht aus dieſem Widerſtreit den Schluß: es ſey möglich, daß wirklich Seidels Vater der Hauptthäter geweſen ſey, der Inquiſit aber, entweder aus kindlicher Liebe, oder aus Lebensüberdruß fremde Schuld auf eigne Schultern nahm. Nichts iſt unglaublicher, als dieſes. Vielmehr, da der Thorwart⸗Seppel erſt nach mehreren Jahren (am 5ten Januar 1807) ſein Zeugniß ablegte und alſo ſchon darum in den Nebenumſtänden des Vorfalls ſich leicht irren konnte; da ferner, nach der ſtandhaften Erinnerung des Inquiſiten der Thorwart⸗Seppel ganz betrunken und daher in einem Zuſtande war, wo man leicht Thatſachen oder Perſonen verwirrt und nur ſehr ſchwer das Einzelne der Begebenheiten in dem Gedächtniſſe mit Beſtimmtheit aufbewahrt; da der Beſchädigte, wie er ſelbſt angiebt, in der dunklen Nacht vor dem Thor niemand erkennen und daher um ſo leichter mit trunkenen Augen und in der Verwirrung des Schreckens doppelt ſehen, auch beym Erwachen aus der Betäubung in der dunklen Erinnerung ſtatt eiuem Schlag zwey zählen konnte; da endlich Inquiſit, der in ſeinen Antworten faſt überall eine heitere Stimmung und oft die Laune des Scherzes zeigt, eben ſo wenig einen melancholiſchen Lebensüberdruß verräth, als man ihm, nach ſeinem Lebenswandel zu ſchließen,

eine ſo edelmüthige heroiſche Pietät zutrauen darf, daß er durch Vergröſſerung einer Schuld ſeinen Vater ſchonen wolle: — ſo kann die in jenen Punkten abweichende Angabe des Beſchädigten kein ſo großes Gewicht haben, um die Glaubwürdigkeit des Bekenntniſſes des Inquiſiten zu vermindern oder gar aufzuheben.

B.) Georg Philipp.

Dieſer iſt 20 bis 21 Jahre alt, katholiſcher Religion, aus dem Paſſauiſchen gebürtig und ſeiner Profeſſion ein Becker. Sein Vater, der noch lebt, iſt ein Hirte. Er gieng zwey Jahre in die Schule, wo er in der Religion unterrichtet wurde. Doch mußte er ſchon in ſeinem zehnten Jahre die Schule wieder verlaſſen, weil er von ſeinen Aeltern zum Hüten gebraucht wurde. Hierauf lernte er die Bäckerey, brachte drey Jahre in der Lehre zu und kam bey dem Bäcker Hindl in Paſſau als Kleinjung in Dienſt. Hier begieng er ſein erſtes Verbrechen, das als die Urſache aller folgenden betrachtet werden muß. In Gemeinſchaft mit mehreren Kameraden, ſtahl er ſeinem Herrn nach und nach beträchtliche Quantitäten Mehl. Der Damnifikat beſchwor ſeinen Schaden, den er von allen dieſen Diebereyen erlitten, auf 2430 fl. Philipp geſteht, daß ihn nicht die Noth zu dieſem Verbrechen gezwungen habe, ſondern „er habe halt „gern bey ſeinen Kameraden ſeyn mögen, die in den „Wirthshäuſern gut lebten.“ Sobald der Diebſtahl

entdeckt war, kam mit den übrigen Bäckerjungen auch Philipp in Unterſuchung und wurde gefangen geſetzt. Aber, was ihm zur Rettung gegen neue Verbrechen dienen konnte, wurde die Urſache aller ſeiner folgenden Uebelthaten: er bekam in dem Gefängniſſe einen großen Lehrer und Meiſter in Verbrechen zum Geſellſchafter; Paul Seidel, welcher um dieſe Zeit in Paſſau arretirt worden war, wurde in dieſelbe Keuche geſetzt. Dieſer wußte ſich und ſeinem Mitgefangenen die Ketten abzulöſen und beyde entkamen durch gewaltſamen Ausbruch am 24ten März 1805 aus dem Kerker. Von nun an war Philipp unzertrennlicher Gefährte, Schüler und Knecht des verrufenen Paul Seidel, mit dem letzteren Namen wird er ſelbſt von den übrigen Verbrechen bezeichnet. Flüchtig, von Steckbriefen verfolgt, ohne Geld, ohne Kundſchaft und Paß, außer Stand nach Paſſau oder zu ſeinem Vater ſicher zurückzukehren, blieb ihm nichts übrig, als der ohnehin breite Weg der Verbrechen. Sein erſtes Verbrechen begieng er aus Uepigkeit, alle folgenden wenigſtens halb aus Noth. Faſt ſeine erſten Schritte aus dem Gefängniſſe waren mit Uebelthaten bezeichnet. Wenige Tage nach ſeiner Selbſtbefreyung begieng er ſchon mit Seidel den Raub in dem Dorfe Sand bey Straubingen, und die Reihe ſeiner Uebelthaten endigte ſich erſt mit der Gefangenſchaft, die ihn mit ſeinem ehemaligen Befreyer in demſelben Augenblick überraſchte.

Die ihm zur Laſt fallenden Verbrechen laſſen ſich

leicht darſtellen, da man ſich hier, ſo wie bey den folgenden Deliquenten meiſtens nur auf die ſchon bey Paul Seidel bemerkten Hauptverbrechen beziehen darf.

Die Zahl ſeiner Uebelthaten iſt weit geringer, als bey Seidel; doch iſt er bey den meiſten der von Seidel verübten ſchweren Verbrechen vollkommen als Miturheber zu betrachten. Wie bey Seidel können ſie in folgende Klaſſen zuſammen geſtellt werden;

I.) einfache Diebſtähle.

Deren ſind nur ohngefähr fünf von nicht groſſer Bedeutung, den Mehldiebſtahl in Paſſau ausgenommen.

II.) Gefährliche Diebſtähle und Einbrüche.

Auſſer den verſchiedenen minder bedeutenden Verbrechen ſind ihm als theilnehmenden Miturheber zuzurechnen:

1) der Diebſtahl in Kammerau
(Vergl. Seidel II. 3.)

2) der Einbruch in Eßlarn
(Vergl. Seidel II. 4.)

3) der Einbruch in Graßersdorf.
(Vergl. Seidel II. 5.)

4) der Einbruch in Schwarzach
(Vergl. Seidel II. 6.)

5) der Diebſtahl in Schönſee und die vor und nachher damit verbundenen Verbrechen.
(Vergl. Seidel II. 7.)

III.) Gewaltſame Kirchendiebſtähle.

Dahin gehört

1) der Kirchendiebſtahl bey Fürth (Seidel III. 1.)

2) der Einbruch bey Schwarzenfeld (Seidel III. 2.)

IV.) Raub oder Entwendung mit Gewalt an Perſonen.

Er machte ſich als Miturheber ſchuldig

1) des Raubes zu Sand bey Straubing (Vergl. Seidel IV. 1.)

2) der rapina attentata auf dem Thannhof (Vergl. Seidel IV. 2.)

C.) Johann Georg Mißbichler.

Seine Lebensgeſchichte vor dem Zeitpunkte, wo er mit Paul Seidel Kameradſchaft macht, und an deſſen Haupteinbrüchen Theil nahm, iſt ſehr unvollſtändig.

Mißbichler iſt 24 bis 25 Jahre alt, katholiſch, unverheurathet und ein Böhme, aus dem Pilſerkreiſe gebürtig. Sein Vater, der ſchon ſeit 15 Jahren tod iſt, war Scheerenſchleifer und zog mit ſeinem Sohne unſtät im Lande herum. Mißbichler konnte daher in keine Schule geſchickt werden und wuchs ohne Religions- und andern Unterricht wild auf. Nach ſeines Vaters Tod zog er mit ſeiner Mutter umher;

als aber dieſe ſich zum zweytenmal verheurathete, trennte er ſich von ihr, und nährte ſich von Korbzäunen und Pfannenflicken. Dann wurde er mit einer gewiſſen Margaretha Wolländerin, ihres Jaunernamens Wenzermaigerl, bekannt, die er im Concubinat zweymal ſchwängerte. Mit dieſer Weibsperſon ſetzte er das Vagabundenleben fort, hielt ſich aber ſelten lange in Böhmen auf, weil er angeblich fürchtete, Soldat werden zu müſſen. In Nabburg, erzählt er, habe er gefangen geſeſſen, weil er ſeine Concubine geprügelt habe; allein er ſey dem Arreſt durch Ausbruch entkommen.

Es iſt kaum zu bezweifeln, daß in dieſes Vagantenleben mehrere Verbrechen eingeflochten ſeyen. Indeſſen erſcheint er, den Akten nach, erſt ſeit ſeiner genauen Kameradſchaft mit Seidel als Verbrecher wider das Eigenthum. Seine Diebſtähle fallen insgeſammt in das Jahr 1805, und in dem Anfang des Jahres 1806. Auch ſind alle ſeine Diebſtähle, einen einzigen ausgenommen, in Verbindung mit Seidel verübt. Der Grund hievon iſt wohl der weil Seidel die Hauptperſon war, durch die er überwieſen werden konnte; weil auſſer der Wenzermaigerl, kein Zeuge ſeines vorherigen Lebens im Gefängniſſe ſaß, und es ihm alſo leicht war, ſeine früheren Thaten mit dem Schleyer des Stillſchweigens zu bedecken.

Unter allen vier Inquiſiten wurde er am ſpäteſten zur Haft gebracht. Lange entgieng er den eifrigſten Nachſtellungen der Obrigkeit. Als man ihn end:

lich ergriff, hatte er ein Seitengewehr, eine geladene Piſtole, einen Schrotbeutel und ein Pulverhorn bey ſich.

So ſehr man auch Urſache hat, ihn, nach ſeinem Benehmen in dem Verhör und beſonders wegen einer unten zu bemerkenden Thatſache, an moraliſcher Verderbtheit und an Gefährlichkeit über Georg Philipp, vielleicht gar über Paul Seidel zu ſetzen; ſo ſteht er doch an erwieſenen und eingeſtandenen Verbrechen, weit hinter beyden zurück. Und hierauf iſt zunächſt und vorzüglich bey der juridiſchen Beurtheilung der Strafbarkeit eines Verbrechens zu ſehen.

Es fällt dem Mißbichler

1) kein einziger Raub zur Laſt;

2) derſelbe hat an keinem einzigen Kirchendiebſtahle Theil genommen

3) die Zahl der gefährlichen, ſo wie der einfachen Diebſtähle iſt bey ihm weit geringer. So iſt z. B. nicht erwieſen, daß er an dem gewaltſamen Diebſtahl in Schönſee und den damit verbundenen Verbrechen Antheil genommen habe.

Die ihm zuzurechnenden Verbrechen ſind vornämlich

I) Diebſtähle durch Einſteigen oder Einbruch,

beſonders

1) ein am 9ten July 1805 in Geſellſchaft eines gewiſſen Johann Müller in Partolzhofen began-

gener Leinwanddiebſtahl an Werth 30 fl. Mißbichler, ſo geſteht er ſelbſt, langte durch eine zerbrochene Fenſterſcheibe in die Stube, öffnete auf dieſe Weiſe das Fenſter und ſtieg hinein; öffnete dann ſeinem Kameraden von innen die Stuben- und Hausthür, welcher nun zu ihm hineinkam, und gemeinſchaftlich mit ihm die Leinwand, die noch auf dem Werkſtuhle lag, hinwegtrug.

2) Der Diebſtahl zu Kammerau
(Vergl. Seidel II. 3.)

3) Der Einbruch zu Eßlarn
(Vergl. Seidel II. 4.)

4) Der Einbruch zu Graſſersdorf
(Vergl. Seidel II. 5.)

5) Der Einbruch in Schwarzach
(Vergl. Seidel II. 6.)

II) Oeffentliche Gewalt.
(vis publica).

Als ſeine Concubine, die Wenzermaigerl, gefangen genommen und er ſelbſt noch in Freyheit war, verſuchte er verſchiedene Mittel, ſie aus der Gefangenſchaft zu erlöſen. Er ſendete unter andern zwey Briefe, den einen an den Landrichter von Neunburg den andern an den Hofmarksherrn von Partolzhofen. In dieſen Briefen iſt der Stadt Neunburg und der Hofmark Partolzhofen deutlich mit Brand gedroht, wenn die Gefangene nicht entlaſſen werde. Kurz nachher fand man in Neunburg an zwey verſchiede-

nen Orten Feuer-Materialien (z. B. Pech, Schwe-
fel ꝛc.) eingewickelt, und zum Anzünden hingelegt.

Inquiſit geſteht zwar, jene beyden Briefe ab-
geſendet zu haben, jedoch mit der Einrede — ſie we-
der ſelbſt geſchrieben, noch ihren gefährlichen Inhalt
gewuſt zu haben. Er habe einem alten Jäger (wel-
chen er nicht kenne) den Auftrag gegeben, ihm eine
Bittſchrift für ſeine Concubine zu ſchreiben; dieſer
habe gegen eine Belohnung von 12 kr. ſeinen Wunſch
erfüllt, jene Briefe geſchrieben, ihm aber nicht vor-
geleſen, ſie ſchon verſiegelt ihm übergeben und ihm
von ihrem Inhalte nichts näheres geſagt. Dieſe Aus-
rede iſt indeſſen gar nicht von Bedeutung, da ſie —
die an und für ſich ſchon durch viele Umſtände als
unwahr ſich darſtellt, — durch keine einzige Thatſa-
che auch nur halb wahrſcheinlich gemacht iſt.

Daß die in Neunburg gefundenen Brennmate-
rialien von Mißbichler hingelegt worden, iſt, wegen
der kurz vorausgegangenen ſchriftlichen Drohungen,
allerdings zu vermuthen. Er iſt aber dieſes Umſtan-
des weder geſtändig, noch ſonſt überführt.

Der Bairiſche Codex Thl. I. Kap. 8. §. 6. zählt
zu dem Verbrechen der öffentlichen Gewalt — „wenn
„ganze Gemeinden durch Befehdungsbrief oder auf-
„geſteckte Brandzeichen in Schröcken und Gefahr ge-
„ſetzt — oder andere dergleichen die gemeine Ruhe
„ſtörenden Inſolenzien ausgeübt werden,“ in wel-
chem Falle ſich denn alſo Mißbichler durch jene Brand-
briefe offenbar befindet. Die Todesſtrafe iſt übri-

gens im Geſetz weder der öffentlichen Gewalt über-haupt, noch dieſem Falle insbeſondere beſtimmt an-gedroht; es heißt nur im Allgemeinen: daß ſolche Delinquenten „willkührlich jedoch maleſiziſch und „nach Beſchaffenheit der begangenen Gewaltthat „und Gefährde, an Leib und Leben zu ſtrafen „ſind.“

D.) Kaspar Schlögl.

Er iſt 26 bis 28 Jahre alt, katholiſcher Re-ligion, zu Höſen, Landgerichts Parkſtein gebür-tig. Sein Vater war, wie Inquiſit gehört hat, ein dienſtloſer Amtsknecht, der ſich in Böhmen zu Schönwald trauen ließ, in der Ehe den Inquiſi-ten erzeugte und endlich in der Schwarzach ſeinen Tod gefunden hat. Dem Gerücht nach, ſoll er an einem Marktage in Schwarzhofen einen Gelddieb-ſtahl verübt haben und deshalb verfolgt auf ſeiner Flucht in der Schwarzach ertrunken ſeyn.

Inquiſit ſelbſt iſt verheurathet und hat drey Kinder. Er ernährte ſich, wie er angiebt, theils mit der Bauernarbeit, theils mit dem Waſchkorbmachen, und war noch nie wegen eines Verbrechens in Unter-ſuchung.

Alle ſeine in den Akten vorkommenden Verbre-chen ſind mit Seidel begangen worden. Seine Diebs-genoſſen, beſonders Seidel, rühmen von ihm ſeine Geſchicklichkeit in Oeffnung der Schlöſſer, weil er faſt alle mit einem Meſſer, zuweilen auch Dietrich

habe öffnen können. „Ich ſelbſt, ſagt Seidel, bin „nur gut geweſen, wenn es auf Gewalt angekom„men iſt.“

Unter allen Mitverbrechern hat Schlögel aus Veranlaſſung ſeiner Uebelthaten ſchon am meiſten gelitten. Bey ſeiner Gefangennehmung ſuchte er ſich durch die Flucht zu retten und wurde von einem Cordoniſten mit einer Kugel geſchoſſen, die ihm beyde Seiten der Kinnlade zerſchmetterte.

Unter ſeinen Verbrechen findet ſich kein Raub, kein Kirchendiebſtahl und kein Verbrechen öffentlicher Gewalt. Die wider ihn vorkommenden einfachen Diebſtähle ſind theils nicht erhoben, theils ganz unbedeutend. Doch kommen ihm mehrere, der ſchon bey den übrigen Inquiſiten erwähnten gefährlichen Diebſtähle zu Schuld; nämlich

1) der in Schönſee
2) - in Schwarzach
3) - in Kammerau
4) - in Graſſersdorf
5) - in Eßlarn.

Bey Betrachtung der Förmlichkeiten dieſes Prozeſſes tritt vor allen der Umſtand bedenklich hervor, daß derſelbe Hofgerichtsrath, welcher einen ſehr groſſen Theil des Prozeſſes als Commiſſarius inſtruirte, auch der Referent in dieſer Sache geweſen iſt. Die-

ſes iſt im allgemeinen äuſſerſt verwerflich und gefährlich; auch iſt dieſe Verwerflichkeit ſchon durch ältere Reſcripte z. B. vom 19ten Dezember 1772 und durch ein Spezialreſcript an die Regierung in Neuburg d. d. 28ten Juny 1784 ausgeſprochen. Das Schickſal des Inquiſiten iſt auf ſolche Weiſe von der Verhörſtube bis zum peinlichen Halsgericht gewiſſermaßen nur in die Hand eines einzigen Mannes gelegt; es iſt niemand vorhanden, welcher den Inquirenten controllirt und die etwanigen Fehler der Inſtruktion, die dem Inquiſiten bey der Entſcheidung vortheilhaft ſeyn können, mit gehöriger Unpartheylichkeit unmittelbar dem Gericht ſelbſt kräftig und gewichtig darſtellte. Der Inſtruent hat ein großes Intereſſe, nicht nur die von ihm geführte Inquiſition in das beſte Licht zu ſtellen, ſondern auch ſo viel an ihm iſt, beyzutragen, daß ſein Inquiſit ja nicht ohne die ordentliche Strafe bleibe. Denn die Strafe iſt das Zeichen des Siegs, welchen ſeine Geſchicklichkeit bey der Unterſuchung über den Angeſchuldigten gewonnen hat. Gleichwohl dürfte, wie es ſcheint, dieſes Verſehen, das zum Theil durch die Weitläufigkeit des Prozeſſes ſelbſt entſchuldiget wird, in dem gegenwärtigen Falle auf die Sache ſelbſt keinen weſentlichen Einfluß haben. Denn 1) wurde der Prozeß, ſo weit derſelbe von dem Proponenten inſtruirt und durch die Akten dargeſtellt iſt, den Geſetzen gemäß geführt, und z. B. kein Bekenntniß durch ſuggeſtive Fragen und andere unerlaubte Mittel abge-

lockt. 2) Hat der Proponent, weit entfernt, den erhitzten Ankläger zu ſpielen, in ſeinem Vortrag alle Momente genau hervorgeſucht, welche nur immer den Inquiſiten vortheilhaft ſeyn konnten. Auch geht bey keinem dieſer Delinquenten ſein Antrag auf die Todesſtrafe. In der Ausführung der Vertheidigungsgründe könnte man ihm hin und wieder eher den Vorwurf machen, die Grenzen der Wahrheit überſchritten zu haben.

In Anſehung der Materialien iſt kein Anſtand von einiger Erheblichkeit aufzufinden. Der Thatbeſtand aller Haupt-Verbrechen, welche das Urtheil beſtimmen, iſt auf die geſetzliche Art vollkommen hergeſtellt. Die Bekenntniſſe der Inquiſiten haben ebenfalls die Eigenſchaft rechtsgültiger Bekenntniſſe und ſtimmen ſowohl mit dem Thatbeſtande, als mit ſich ſelbſt überein. Die Einmüthigkeit der Geſtändniſſe dieſer Delinquenten erhöht noch mehr die Glaubwürdigkeit der Auſſage jedes einzelnen. Bey allen Verbrechen, die ſie gemeinſchaftlich begangen haben, ſtimmen ſie meiſtens bis in die kleinſten Nebenumſtände des Vorfalles zuſammen und da, wo ſie von einander abgehen, betrifft die Abweichung nur auſſerweſentliche Punkte, welche weder die Glaubwürdigkeit des Bekenntniſſes verringern, noch auf den Inhalt des Straferkenntniſſes Einfluß haben.

Es kommt jetzt nur noch darauf an, die Strafbarkeit der einzelnen Inquiſiten einzeln zu erwägen und die Motive zur allerhöchſten Beſtätigung oder

Milderung des Urtheils darzuſtellen. Hier aber ſcheint es zweckmäßig, jeden Inquiſiten in umgekehrter Ordnung zu betrachten und von den minder ſtrafbaren rückwärts zu den ſtrafbareren fortzuſchreiten.

A.) Kaspar Schlögel.

Nach der Strenge der Geſetze hat Inquiſit allerdings den Tod verdient. Schlögel war bey mehreren ſehr beträchtlichen Einbrüchen Miturheber, er hat dieſelben gemeinſchaftlich mit den übrigen verabredet, hat bey der Ausführung thätig mitgeholfen, und an dem Gewinn Theil genommen. Er ſelbſt hat in Schwarzach mit aufbrechen helfen und iſt in die Oeffnung mit eingeſtiegen. Bey dem Einbruch in den Kramladen zu Eßlarn hat er mehrere Tage vorher in Geſellſchaft des Mißbichler die Gelegenheit zu dieſem Verbrechen liſtig ausgeſpäht. In Schönſee war es Schlögel, der die Schlöſſer der Fleiſchbänke öffnete. Zu Graßersdorf ſtieg er mit auf den Stadel und half zum Aufbruch.

Das Geſetz beſtimmt dem Dieb, welcher eingebrochen iſt, ſchon beym erſtenmal und ſogar ohne alle Rückſicht auf die entwendete Summe die Strafe des Strangs.

Cod. crim. Bav. P. 1. C. 2. §. 5.

Wäre auch Schlögel wegen der vorausgehenden gemeinſchaftlichen Verabredung und anderer klar vor Augen liegenden Urſachen nicht Miturheber, wäre er blos bey dem einen oder andern Einbruch als Gehülfe

zu betrachten, ſo würde ihn doch nach Strenge der Geſetze die Todesſtrafe treffen; denn der

Cod. Crim. Bav. P. 1. c. 2. §. 14.

verordnet, daß „wer aus gewinnbegierigem Gemüth, „denen Diebsleuten vor, in oder nach der That, „Hülfe leiſtet, wie der Prinzipal-Thäter „ſelbſt mit der ordentlichen Strafe des „Diebſtahls angeſehen werden ſoll.“

Es kommen aber demſelben folgende zum Theil höchſt wichtige

Begnadigungsurſachen

zu ſtatten.

1) Schlögel hat keinen einzigen Raub begangen, noch an irgend einem Raube Theil genommen. Er iſt blos qualifizirter Diebſtähle ſchuldig. Nach einer jetzt allgemein in den alt bairiſchen Provinzen herrſchenden und ſehr wohl begründeten Praxis, werden bloße Verbrecher gegen das Eigenthum niemals mehr mit dem Tode beſtraft. Durch eine lange ununterbrochene Reihe allerhöchſter Reſcripte iſt ſolchen Verbrechern ſtets die Begnadigung zu Theil geworden. Das die Todesſtrafe drohende Geſetz beſteht daher nur noch in der Form. Wo in gewiſſen Fällen die Begnadigung allgemeine Regel geworden iſt, da gilt dieſe Begnadigung wie ein Geſetz, von welchem eine Ausnahme zu machen zwar nicht wider die Gerechtigkeit iſt, aber wider höchſte Billigkeit zu ſeyn ſcheint.

2) In Anſehung Schlögels ſind die Stimmen des

Hofgerichts über den Punkt der Todesſtrafe völlig gleich getheilt. Vier Räthe haben auf die Todesſtrafe, eben ſo viele auf eine auſſerordentliche Strafe geſtimmt, nämlich einer auf 20jährige, zwey auf 10jährige, einer auf 8jährige Zuchthausſtrafe. Der Präſident allein machte, indem er ſich ſeiner entſcheidenden Stimme bediente, die Mehrheit für den Tod. Aber Seine Königliche Majeſtät werden in dem Grundſatz, nach welchem in zweifelhaften Fällen, zumal, wo es Tod oder Leben gilt, ſtets die Milde den Vorzug hat, allerhöchſt Ihre eigne Maxime erkennen.

3) Schlögel hat ſchon ein mehr als zwanzigmonatliches hartes Gefängniß erduldet. Wenn gleich die Dauer des Prozeſſes durch die Lage der Sache ſelbſt groſſentheils veranlaßt iſt, ſo trugen doch auch mehrere andere, durch den Delinquenten nicht verſchuldete Umſtände, z. B. der eingebrochene Krieg, der in die Juſtizgeſchäfte eine große Stockung brachte, zur Verlängerung des Arreſtes bey.

4) Wie ſchon oben bemerkt, hat Schlögel bey ſeiner Gefangennehmung eine ſehr ſchmerzhafte Schußwunde erhalten, indem er mit einer Kugel getroffen wurde, die ihm beyde Seiten der Kinnlade zerſchmettert hat. Durch ſein Entfliehen hat er es freylich ſelbſt veranlaßt, daß auf ihn geſchoſſen wurde. Daß aber Kordoniſten mit Kugeln ſchießen, wenn ſie angeſchuldigter Flüchtlinge habhaft werden wollen, iſt ſchwerlich zu billigen und fällt ihnen ſelbſt zur Schuld.

Die auſſerordentliche Strafe, die der Todesſtrafe zu ſubſtituiren wäre, dürfte indeſſen keine geringere ſeyn, als eine zehnjährige Zuchthausſtrafe. Dieſe iſt nicht nur der Schwere ſeiner Verbrechen angemeſſen, und mit der Baieriſchen Praxis übereinſtimmend, ſondern geht auch aus den für die auſſerordentliche Strafe abgelegten Stimmen des Hofgerichts hervor. Sie iſt unter den vorgeſchlagenen gerade die mittlere und auf ſie gehen zwey Stimmen, während von den beyden Extremen (8 Jahre als minimum, 20 als maximum) jedes nur eine Stimme für ſich hat.

Rückſichtlich des Kaspar Schlögels geht daher der

Antrag

des unterzeichneten Referenten dahin

> daß Kaspar Schlögel zwar aus allerhöchſter Gnade mit der Todesſtrafe zu verſchonen, jedoch als auſſerordentliche Strafe zehnjähriges Zuchthaus mit Kugel und Springer zu beſtimmen ſey.

B.) Johann Georg Mißbichler.

Dieſer hat vermöge Cod. Crim. Bav. P. I. C. 2. §. 5. die Todesſtrafe verwirkt 1) wegen ſeiner mittelſt Einbruch oder Einſteigen begangenen großen Diebſtähle, 2) weil er zu den bewaffneten Dieben gehört. Bey dem Einbruch in Eßlarn hatte er erwieſenermaßen ſeinen Säbel; wie er arretirt wurde,

fand man noch eine Piſtole mit Zubehör bey ihm. Und es iſt wohl kaum zu bezweifeln, daß er bey allen oder den meiſten ſeiner Einbrüche ſo gerüſtet geweſen ſey. Oben angeführte Geſetzſtelle droht jedem Diebſtahl „welcher mit bewaffneter Hand verübt worden“ die Todesſtrafe.

Dem Inquiſiten iſt die Todesſtrafe durch sechs Stimmen zuerkannt worden. Er hat auch nicht die übrigen Milderungsgründe, wie Schlögel für ſich. Sein Arreſt währt bey weitem ſo lange nicht, als der Arreſt der übrigen; denn er wurde unter allen der letzte, gefangen genommen.

Doch kommt ihm der entſcheidende

Begnadigungsgrund

zu ſtatten, daß auch er keinen Raub begangen, keiner Mißhandlung von Perſonen ſich ſchuldig gemacht hat, und blos in die Reihe der gefährlichen Diebe gehört. Bey all ſeiner Bewaffnung hatte er die Furchtſamkeit mit den gewöhnlichſten Dieben gemein. Statt einer Gefahr durch die Waffen zu begegnen, entgieng er ihr lieber durch die Flucht. Als er in Eßlarn mit ſeinen Kameraden durch den erwachenden Krämer und den hinzukommenden Nachtwächter geſtört wurde, lief er, wie die übrigen eiligſt davon, und mußte von Paul Seidel den Spott ertragen, daß er mit ſeinem Säbel immer der erſte beym Davonlaufen ſey.

Demungeachtet ſteht Mißbichler auf einer höhern Stufe der Strafbarkeit, als Kaspar Schlögel. Er

hat zwar den Einbruch in Schönſee nicht mitbegangen. Allein dieſes giebt bey der Zahl der übrigen Verbrechen keinen großen Ausſchlag für ihn. Was ſeine Strafbarkeit beſonders vermehrt, iſt das Verbrechen öffentlicher Gewalt, deſſen er ſich durch die beyden Brandbriefe ſchuldig machte, und wodurch er in ganz Neunburg Schrecken erregte. Wegen dieſer That allein würde er nach Anleitung des Cod. crim. P. I. C. 8. §. 6. ſchon eine ſchwere Zuchthausſtrafe verwirkt haben. Dieſe That iſt überdieſes ein bedeutendes Argument für die Keckheit und allgemeine Gefährlichkeit ſeines Charakters, wenn man auch auf die obgleich ſtarke Vermuthung kein Gewicht legen will, daß er es geweſen, der in Neunburg an verſchiedenen Orten die brennbaren Materialien hingelegt hat. Auch vor Gericht zeigte er einen hohen Grad frechen Starrſinns; er läugnete ſehr lange, und fieng erſt beym 312ten Fragſtück an, ſeine Verbrechen zu bekennen.

Stellt man ihn daher als Dieb dem Schlögel gleich, und rechnet man ſeine Diebſtähle zu zehnjährigem Zuchthaus, ſo iſt gleichwohl die Strafe wegen des übrigen Theils ſeiner Schuld und der bewieſenen höhern Gefährlichkeit ſeines Charakters um die Hälfte (um 5 Jahre) zu erhöhen, und damit eine äuſſere Schärfung zu verbinden. Hieraus ergäbe ſich der

Antrag,

daß zwar Mißbichler mit der Todesſtrafe zu verſchonen, dagegen funfzehnjähriges Zucht-

haus mit Kugel und Springer und beym Eintritt in den Strafort der Willkomm in Anwendung zu bringen ſey.

C.) Georg Philipp.

Gegen ihn iſt die Todesſtrafe nicht blos wegen ſeiner mehrfachen gewaltſamen und gefährlichen Diebſtähle, ſondern auch wegen begangenen Raubes geſetzlich. Ihm fällt zur Laſt ein vollendeter Raub in dem Dorfe Sand, wo er die Bäurin beym Genicke auf den Boden drückte und binden half, dann ein attentirter auf dem Thannhof, wo er ein Mädchen mit dem Stocke geſchlagen zu haben, ſelbſt bekannt hat. Wegen des letztern Falls kann ihn die Todesſtrafe nicht treffen, weil zur Vollendung des Raubes auch die vollbrachte Entwendung gehört und dieſe bey dem Thannhofer Vorfall wenigſtens ſehr zweifelhaft iſt. In den Anmerkungen zu den §. 19. P. I. C. 2. des Criminal-Codex heißt es: „Im Fall die Sach nicht wirklich abgenommen, oder „wenigſt auf der Stelle wiederum abgejagt oder zu„rückgegeben worden, ſo iſt es nur ein Attentatum „und wird arbitraire beſtraft.“ Dagegen kommt in Anſehung des erſteren der §. 19. Cod. crim. P. I. C. 2. zur Anwendung, nach welchem jeder Räuber mit dem Strange beſtraft werden ſoll. Es könnte ſogar ſcheinen, als wenn die Strafe verwirkt wäre, weil dieſe auf den Fall gedroht iſt, wenn die Räuberey „mit Grauſamkeit“ verübt worden. Al-

lein, wenn man dieſe Geſetzſtelle mit der früheren Generalverordnung von 1799 (Mayr GnrS. B. I. Theil 1. nr. 2.) vergleicht, ſo entdeckt man leicht, daß die Gewaltthaten, deren ſich Philipp ſchuldig machte, nicht in dem Sinne des Geſetzes Grauſamkeiten genannt werden können. Darunter ſind vielmehr bloß ſolche Mißhandlungen zu verſtehen, welche mit beſondern Schmerzen und langen Qualen des Mißhandelten verbunden waren.

Erwägt man die hohe Strafbarkeit des Raubes an und für ſich, denkt man hinzu, daß dieſes ſchwere Capitalverbrechen nicht blos mit einem attentirten Capitalverbrechen derſelben Art, ſondern auch mit vielen capitalen Diebſtählen concurrirt; ſo möchte es wohl den Vorwurf einer ungerechten Milde zu verdienen ſcheinen, wenn auch dieſer Verbrecher gegen die Strenge der Geſetze in Schutz genommen wird. Gleichwohl hält unterzeichneter Referent ſich verpflichtet, folgende

Begnadigungsgründe

der Huld des Oberherrn zur allergnädigſten Erwägung darzuſtellen. Dieſe Gründe betreffen vornämlich die ſubjektive Illegalität des Verbrechers.

1) Philipp iſt bey aller Schwere ſeiner Verbrechen kein verwilderter Böſewicht. Der Hauptzug ſeines Charakters iſt Leichtſinn, der durch ſeine Einfalt beſonders unterſtützt wurde. Seine Kameraden legen ihm Dummheit und ein ſo ſtilles Weſen bey, daß er oft ganze Tage kaum ein Wort geredet habe. Mit-

ten im Lauf ſeiner Verbrechen gewann die Reue über ihn Gewalt; er verſuchte es — wiewohl zu ſchwach — von den Verbrechen ſich loszureiſſen; er hatte, wie ſelbſt einer ſeiner Mitinquiſiten bezeugt, beſchloſſen gehabt, ihre Gemeinſchaft zu verlaſſen und wieder redlich auf ſeiner Profeſſion zu arbeiten. Ein Mitinquiſit bedient ſich von ihm des Ausdrucks: er ſey eine wahre Unſchuld geweſen und blos verführt worden. Auch der Inquirent merkt bey einem ſeiner Verhöre an, er ſey ein junger, leichtſinniger und dummer Purſch, der nicht einmal die Größe ſeiner Verbrechen zu bemeſſen wiſſe.

2) Georg Philipp iſt offenbar durch Paul Seidel verführt. Er lebte in der größten Abhängigkrit von dieſem ſeinem Befreyer aus dem Gefängniſſe in Paſſau. Dieſer übte über ihn eine Art von Herrſchaft aus. Seine Mitinquiſiten bezeichnen ihn gewöhnlich mit dem Ausdruck: der Knecht des Pauli (Seidel). Er erhielt daher bey Theilung der Beute keinen beſondern Antheil; ſondern wurde in die Perſon des Seidel mit eingerechnet, der ihm davon gab, was er wollte, und ihn gewöhnlich nur für ſeine gehabte Mühe im Eſſen und Trinken frey hielt.

3) Verdient es große Erwägung, daß der Staat ſelbſt durch eigne Schuld den Philipp zu einem größeren Verbrecher gemacht hat, als er wahrſcheinlich ſonſt geworden wäre. Alle Kapital-Verbrechen Philipps datiren ſich von ſeiner Bekanntſchaft mit Seidel und ſeiner Befreyung durch ihn. Wäre Sei-

del nicht mit Philipp in daſſelbe Gefängniß geſperrt worden — in wohlgeordneten Gefängnißanſtalten hat jeder Inculpat ſein eigenes Behältniß — ſo wäre von Philipp gewiß der Raub im Dorfe Sand und im Thannhof, vielleicht auch nie ein Einbruch geſchehen. Es iſt doch gewiß billig, daß in ſolchen Fällen der Staat ſeine eigne Mitſchuld von der Summe der Verſchuldung der Verbrecher abziehe und — wenigſtens wo es das Leben gilt — dieſen nicht allein bezahlen laſſe, was zum Theil auch auf ſeine Rechnung fällt.

Endlich kommt auch

4) das zum Theil unverſchuldete, nunmehr faſt zweyjährige Gefängniß in billige Erwägung.

Wenn Seine Königliche Majeſtät aus voran bemerkten Gründen dem Georg Philipp allergnädigſt das Leben ſchenken, ſo erfodert gleichwohl die Größe ſeiner Verbrechen, und das Verhältniß ſeiner Verſchuldung zu dem mindern Grad der Strafbarkeit der übrigen Inquiſiten, daß er mit einer dem Tode nahe kommenden Strafe belegt werde. Dieſes alles würde den

Antrag

rechtfertigen:

Seine Königliche Majeſtät möchten allergnädigſt auch den Georg Philipp mit der Todesſtrafe verſchonen, welchenfalls zwanzigjähriges Zuchthaus mit Kugel und Springer und einer leibesconſtitutionsmäßigen körperli-

chen Züchtigung beym Anfang der Strafzeit zu ſurrogiren ſeyn würde.

D.) Franz Paul Seidel.

Die Todesſtrafe iſt gegen ihn geſetzlich begründet 1) wegen ſeiner reiterirten Diebſtähle durch Einbruch oder Einſteigen, die er in größerer Menge, als ſeine übrigen Kameraden begangen hat; 2) weil er bey mehreren Diebſtählen bewaffnet geweſen iſt; 3) weil er Räubereyen begangen hat, einen Straſſenraub, einen vollbrachten und einen attentirten allgemeinen Raub. Rückſichtlich der Raubverbrechen liegt auf ihm mehr Schuld, als auf Philipp. Den Straßenraub hat er ganz allein mit lebensgefährlicher Gewalt verübt. Bey den übrigen erſcheint er als Anſtifter und Hauptperſon.

Die Milderungsgründe, welche dem Philipp zu gut kommen, finden ſich nicht bey ihm. Er iſt nicht Verführter, ſondern Verführer. Schlögel ſagt von ihm: er hätte es gar zu gern dahin gebracht, über ſie alle einen zweyten Schinderhannes zu ſpielen, welches ihm aber nicht gelungen, weil ſie ihm an körperlicher Stärke weit überlegen geweſen ſeyen.

Von ſeinen früheſten Jahren her zeigt er die Anlagen zu einem großen Verbrecher; faſt ſein ganzes Leben iſt eine ununterbrochene Reihe von Uebelthaten und zeigt tiefe Verderbtheit ſeines Gemüths. Wie wenig ſelbſt die größten Schreckniſſe und die empfindlichſten Strafen im Stande waren, einen dau=

ernden Eindruck auf ihn zu machen, und ihm Lehre und Warnung zu ſeyn, beweißt ſchon ſeine zweyte Deſertion.

Zu den Böſewichtern der erſten Klaſſe gehört indeſſen Seidel noch immer nicht. Auch bey ihm hat der Leichtſinn vielen Antheil an ſeinen Verbrechen. Er war unter allen der erſte, der ſeine Verbrechen geſtand, der in ſeinen Bekenntniſſen die meiſte Offenheit zeigte, und eben dadurch zur Ueberführung der übrigen diente. Die Stimme ſeines Gewiſſens ließ ſich noch oft ſelbſt bey Begehung ſeiner Verbrechen hören, wurde aber freylich durch den weit stärkeren Ruf ſeiner böſen Neigungen und Leidenſchaften überſchrieen. Er erzählt: nach Beraubung der Kapelle bey Winklarn habe er dreymal vom Galgen her jauchzen gehört, und dieſes für Gottes Warnung gehalten. Und als er auf einem Nachen über die Naab fahren wollen, um den Kirchenraub zu Schwarzenfeld zu begehen, ſey auf einmal ein heftiger Sturm entſtanden, den er gleichfalls für die Warnung einer höhern Macht gegen ſein böſes Vorhaben gehalten habe.

Hiebey darf ich auch anzuführen nicht unterlaſſen, daß Seidel einen eben ſo langen Arreſt, wie Philipp ausgeſtanden hat.

Vielleicht dürfte ſelbſt ſeine Jugend, indem er unter allen Mitinquiſiten der jüngſte iſt, einige Rückſicht fodern.

Doch ſcheinen dieſe Momente insgeſammt zu

unbedeutend, um die Schwere ſeiner Verſchuldung beträchtlich zu mindern. Auch ſcheint die überhand-nehmende Unſicherheit in der Oberpfalz zu fodern, daß wenigſtens gegen dieſen Verbrecher, der unter allen der Schuldigſte iſt, die ſtrenge Gerechtigkeit ihr furchtbares Amt verwalte.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Neue

Neue Unternehmungen
im Fache der Rechtswiſſenſchaft und Politik.
von Taſché und Müller auf das Jahr 1808.

Harſcher von Almendingens, Oberappellationsrathe, Metaphyſik des Civilprozeſſes, 2 Bände gr. 8. 4 Rthlr. 12 gr. oder 8 fl. 6 kr. Der erſte Band enthält: practiſche Ausarbeitungen über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten und der zweyte Band: Vergleichende Darſtellung der Fundamentalgrundſätze des deutſchen und franzöſiſchen Civilprozeſſes.

Deſſen juridiſche Schriften 5ter Band gr. 8. 2 Rthlr. 8 gr. oder 4 fl. 12 kr. Der erſte Band dieſer bekannten Sammlung enthält: Darſtellung der juridiſchen Imputation, der zweyte Band: Unterſuchungen über das culpoſe Verbrechen, der dritte Band: Ueber das Schutzverfahren und den Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens, der vierte Band: Practiſche Ausarbeitungen über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, der fünfte Band: Darſtellung der Fundamentalgrundſätze des deutſchen und franzöſiſchen Civilprozeſſes. Alle 5 Bände zuſammen koſten 6 Rthlr. 8 gr. oder 11 fl. 24 kr.

Bibliothek, große, der Rechtswiſſenſchaft und Politik, von unſern angeſehenſten Rechtsgelehrten ausgearbeitet, 1ter Theil gr. 8. 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr.

von Feuerbachs, Geheimer Staatsreferendär, Reviſion des peinlichen Rechts 1ter Band, neue Auflage gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl. 24 kr. Der 2te und 3te Band hiervon erſcheint auf Johanni.

*

von Feuerbachs merkwürdige Criminalrechts-fälle, gr. 8. 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr.

Hufelands, Präſident, Civilrecht, 3te Abtheilung, gr. 8. Die erſte bis dritte Abtheilung zuſammen koſtet 2 Rthlr. oder 3 fl. 36 kr. und wird nicht getrennt.

Deſſen Staatswirthſchaftskunſt, 2 Bände gr. 8. 4 Rthlr. 12 gr. oder 8 fl. 6 kr.

von Kamptzs, K. C. G. Aſſeſſor, Litteratur des preuſſiſchen Privatrechts 1ter Band gr. 8. 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

von Landerdales, Graf, Unterſuchung über den Nationalreichthum, 1ter Band gr. 8. wird auf Michaelis fertig.

Locré's, Generalſecretär, Geiſt der Civilgeſetzgebung Frankreichs, ein ganz aus den Quellen geſchöpfter erklärender Commentar, 1ter Band gr. 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

Louis, hiſtoriſch-politiſche Annalen auf 1808, oder Annalen der Geſchichte und Politik, mit Beylagen, 8., jedes Heft 8 gr. oder 36 kr., 12 Hefte zuſammen 4 Rthlr. oder 7 fl. 12 kr. Das erſte bis ſechste Heft enthält nachſtehende Abhandlungen:

die Umwandlungen von Europa in ihrem Verhältniß zu dem allgemeinen Beſten von Louis, 1tes und 2tes Heft. 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Braſilien, eine neu aufblühende Monarchie in Südamerika, von Dr. Crome, Geh. Reg. Rathe und Profeſſor in Gieſen. 8 gr. oder 36 kr.

Genealogie der ſouverainen Regenten in Europa, von Fr. W. D. Snell, Profeſſor der Geſchichte in Gieſen. 8 gr. oder 36 kr.

Hufelands Grundlegung der Staatswirthſchaftskunſt, von Dr. Crome G. R. R. und Profeſſor in Gieſen.

die Amerikaniſche Revolution von Louis. 8 gr. oder 36 kr.

Handzeichnungen nach Rabner und Lichtenberg, nebſt vertrauten Briefen darüber. 4 gr. oder 18 kr.

England, als Oppoſition des Continents von G. Müller. 8 gr. oder 36 kr.
Fragment von Leſſing. Notitzen.

Schömans, Dr., Erläuterung der Civilgeſetzgebungen Napoleons und Juſtinians, 1ter Theil gr. 8. 20 gr. oder 1 fl. 30 kr.

Deſſen Lehre vom Schadenserſatze, 3ter Theil oder die Kriegsſchäden, gr. 8. 20 gr. oder 1 fl, 30 kr.

Deſſen — — erſter und zweiter Band, gr. 8. 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr.

Simonde, J. C. L., Grundſätze der Staatswirthſchaftskunſt ꝛc., 2 Theile gr. 8. 4 Rthlr. oder 7 fl. 12 kr.

Snells, Ch. W., Profeſſor, die Hauptlehren der philoſophiſchen Rechtslehre, 2 Theile 8. 1 Rthlr. 16 gr. oder 3 fl.

Zirklers, Juſtitzrathe, Reviſion des poſitiven Rechts, 3ter Theil, gr. 8. Erſcheint auf Johanni.

Pränumerationsanzeige.

Snells, Fr. W. D. und Ch. W., Profeſſoren, Handbuch der Philoſophie für Liebhaber, 6ter und 7ter Band 8. 2 Rthlr. 16 gr. oder 4 fl. 48 kr. Der erſte Band dieſes intereſſanten Werkes enthält: die empyriſche Pſychologie, der zweyte Band: die Aeſthetik, der dritte Band: die Logik und Metaphyſik in zwey Abtheilungen, der vierte Band, Moralphiloſophie, der fünfte Band: die philoſophiſche Religionslehre, der ſechste Band: die Hauptlehren der philoſophiſchen Rechtslehre, der ſiebente Band: Einleitung in das Studium der Philoſophie. — Das Ganze gehört zu der großen Encyklopädie, welche die

Herrn Profeſſoren Snell in Verbindung mit andern Gelehrten herausgeben. Jeder Theil wird auch als ein für ſich beſtehendes Ganze, unter ſeinem beſondern Titel abgelaſſen.

Snells, Fr. W. D., Profeſſor, Handbuch der Mathematik für das bürgerliche Leben, 2ter Band in 2 Abtheilungen, mit Kupfern gr. 8. enthält Geometrie und Trigometrie. Der erſte Band enthält in zwey Abtheilungen: Arithmetik und Algebra. Dieſes Werk gehört ebenfalls zu der großen Encyclopädie von Snell, und jede Abtheilung wird auch als ein für ſich beſtehendes Ganze, unter ſeinem beſondern Titel abgelaſſen.

Auf

die Encyclopädie von Fr. W. D. und Ch. W. Snell, Profeſſorn in Gieſen und Idſtein, wird noch bis Anfangs Octobers 1808 Pränumeration angenommen. Die bis jetzt erſchienenen ſechzehn Abtheilungen koſten 2 Friedrichsd'or — der Ladenpreiß iſt 16 Rthlr. 16 gr. ſächſiſch oder 30 fl. im 24 fl. Fuß.

mit

Beſtellungen wendet man ſich an die Verlagsbuchhandlung von Taſché und Müller in Gieſen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Haeusler

XX (1+2) III.86.
II.89

Haeusler

XX (1+2) III.86.
II.89

Haeusler

XX (1+2) III.86.
II.89

Haeusler

XX (1+2) III.86.
II.89

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feuerbach, Paul Johann Anselm, Ritter von, 1775-1833

Merkwürdige Criminal-Rechtsfälle

Bd.: [1]

Giessen (1808)

Crim. 88 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394270-3